universität wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Zugang zur Wiener Wohnungslosenhilfe

Eine kritische Überprüfung der beobachteten Praxis mit Blick auf das Menschenrecht auf Wohnen

Verfasserin

Edith Kössl

Angestrebter akademischer Grad

Magistra (Mag.)

Wien, 2014

Studienkennzahl lt. Studienblatt:	A057 390
Studienrichtung lt. Studienblatt:	Individuelles Diplomstudium Internationale Entwicklung
Betreuerin:	Ao. Univ.-Prof. Dr. Margarete Grandner

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung **4**

1. 1. Was ist das Recht auf Wohnen? 5

1. 2. Begriffsdefinitionen 7

1. 3. Ursachen und Gründe für Wohnungslosigkeit 8

2. Theoretischer Rahmen **11**

3. Methoden **20**

3. 1. Theoriefindung: Grounded Theory 20

3. 2. Qualitative Inhaltsanalyse 20

3. 3. Interviews 21

3.4. Anmerkungen zur Sammlung des Datenmaterials 22

4. Geschichte der Wohnungslosenhilfe und Wohnversorgung in Wien **23**

4. 1. Geschichtliche Vorbemerkungen und das christliche Armenbild 23

4. 2. Zuständigkeitsbereiche – Heimatberechtigung – 1862 24

4. 3. Armenpflege wird von Pfarren in die öffentliche Hand übergeben – 1864 26

4. 4. Arbeitsscheue und Landstreicher – 1873 27

4. 5. Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeitsanstalten – 1885 28

4. 6. Wohnungslosigkeit wird von der Politik erstmals erkannt – die Zeit bis 1914 28

4.7. Zwischen 1914 und 1945 30

4. 8. Wohnungslosenhilfe bis zur Einführung des Fonds Soziales Wien 31

4. 9. Aktueller Wohnungsmarkt, Wohnungsangebote für sozial Benachteiligte und Mietpreisentwicklung 32

5. Überblick über internationale Abkommen und nationale Gesetze zum Recht auf Wohnen **34**

5. 1. Grundlagen zu den Menschenrechten 34

5. 1. 1. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) – 1948 35

5. 1. 2. Europäische Menschenrechtskonventionen (EMRK) – 1950 36

5. 1. 3. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD) – 1965 36

5. 1. 4. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR), 1966 37

5. 1. 5. Europäische Sozialcharta 1961 und ihre Revision 1996 (ESC, bzw. ESC revidiert) 38
5. 1. 6. Charta der Grundrechte der Europäischen Union – 2000 41
5. 2. Allgemeine Kritik an der Umsetzung des Rechts auf Wohnen in Österreich 42
5. 3. Zusammenfassung zu den internationalen Bestimmungen zum Recht auf Wohnen 43
5. 4. Rechtliche Grundlagen in Wien 44
5. 4. 1. Sozialhilfe in Wien 44
5. 4. 2. Das Wiener Sozialhilfegesetz von 1973 46
5. 5. Bedarfsorientierte Mindestsicherung 48
5. 5. 1. Der Weg zur Mindestsicherung 48
5. 5. 2. Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) 49
5. 6. Unterschiede WMG – Sozialhilfe 50
5. 7. Bedarfsorientierte Mindestsicherung und Wohnen in Wien 51
6. Struktur und Aufbau der Wiener Wohnungslosenhilfe 53
6. 1. Fonds Soziales Wien 53
6. 1. 1. Entstehung des Fonds Soziales Wien und sein Weg zur Wiener Wohnungslosenhilfe 53
6. 1. 2. Satzung, Auftrag und Kritik 55
6. 1. 3. Das Fördersystem des Fonds Soziales Wien 56
6. 2. Angebotsformen 59
6. 3. Anzahl der Plätze in der WWH 62
7. Zugang zur Wiener Wohnungslosenhilfe in der Praxis 64
7. 1. Der Weg zu einem Wohnplatz der WWH 64
7. 2. Förderrichtlinien 65
7. 3. Zielgruppe der Wiener Wohnungslosenhilfe 68
7. 3. 1. Die WWH und Wohnungslosigkeit bei Frauen 69
7. 3. 2. Die WWH und Wohnungslosigkeit bei jungen Erwachsenen 71
7. 4. Gründe für eine Nicht-Förderung 73
7. 4. 1. Zuzug aus Bundesland 73
7. 4. 2. Selbstverschuldete Wohnungslosigkeit 75
7. 4. 3. Kein Betreuungsbedarf 75

7. 5. Einspruchsmöglichkeiten und Interventionen bei einer Ablehnung der Förderung 76
7. 5 .1. Interventionsmöglichkeiten der betreuenden Stellen 76
7. 5. 2. Rechtliche Einspruchsmöglichkeiten 77
7. 6. Ausweichmöglichkeiten 80
8. Ausblick **81**
9. Zusammenfassung **84**
10. Literatur **87**
11. Anhänge **101**

1. Einleitung

Durch meine Arbeit in einer Einrichtung der Wiener Wohnungslosenhilfe (WWH) sehe ich oft Unterschiede in den Zugängen von Wohnungslosen zu sozialen Leistungen der Stadt Wien, besonders zu Leistungen der WWH. Des Weiteren zeigt die Erfahrung, dass es den einen Weg in die Wohnungslosigkeit zumeist nicht gibt. Verschiedenste Ursachen bedingen den Gang zu öffentlichen und privaten Einrichtungen, um Wohnungslosigkeit zu überwinden. (vgl. FEANTSA 2010: 51 – 53) Das Klischee von auf der Straße bettelnden und auf Parkbänken nächtigenden Menschen entspricht nicht dem modernen Bild der Wohnungslosigkeit. (vgl. Transkript 3: 14) Zudem ist der Zugang zu den Einrichtungen dabei weder transparent, noch einheitlich geregelt. (vgl. Transkript 3: 12) Das Angebot an Plätzen in der WWH spiegelt nicht die Realität wider, da „*es einige Personengruppen gibt, die noch immer prozentuell unterversorgt sind*". (Transkript 3: 14). Daraus entstand letztlich die Motivation, sich näher mit dem Thema zu befassen und sowohl allgemeine, als auch Wien-spezifische Gründe für diese Schieflage zu untersuchen.

Der Hauptteil der vorliegenden Diplomarbeit besteht aus einer empirischen Studie, inwieweit das „Recht auf Wohnen" als UN-Menschenrecht in Verbindung mit anderen internationalen Bestimmungen in Wien umgesetzt wird. Kern der Arbeit sind Expert_inneninterviews, die die praktische Umsetzung der rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen beschreiben. Ich will in dieser Arbeit ihre Blickwinkel und ihre Erfahrungen, die sie durch die Arbeit in Einrichtungen der WWH gemacht haben, darstellen.

Die Annäherung an diese Materie erfolgt in neun Schritten. Den Anfang der vorliegenden Arbeit bilden zunächst ein Versuch der Definition des „Rechts auf Wohnen" und Begriffsdefinitionen zum Thema der Wohnungslosigkeit sowie Erklärungsansätze für Gründe, die zu Wohnungslosigkeit führen können.

Das zweite Kapitel stellt die theoretischen Grundüberlegungen dieser Arbeit vor. Allgemein liegt es nahe, dass die moderne Gesellschaft durch Individualisierung althergebrachte, vor allem familiäre, Sicherungsmaßnahmen nicht mehr zur Verfügung stellt.

Kapitel 3 führt die Methoden an, mit denen diese Diplomarbeit verfasst wurde. Hier ist zu berücksichtigen, dass die interviewten Expert_innen, die allesamt in der Wiener Wohnungslosenhilfe tätig sind, auf Grund der heiklen Thematik dieser Diplomarbeit anonym bleiben wollen, da sie berufliche Repressionen fürchten.

Dass gerade Wien als Weltstadt in den Wachstumsphasen vor dem Ersten Weltkrieg und vor allem in den letzten zehn Jahren Probleme mit der Bereitstellung ausreichender Versorgung hat und diese zwei Phasen zudem nicht nur Parallelen aufzeigen, sondern auch rechtlich und wohnbaulich verbunden sind, wird in Kapitel 4 dargelegt.

Kapitel 5 zeigt, in welchen internationalen Übereinkommen das Recht auf Wohnen festgehalten wird. Diese werden jedoch, das zeigen die im Kapitel angeführten Beispiele, weder auf Bundes- noch auf Landesebene ausreichend umgesetzt. Hier werden auch die rechtlichen Grundlagen, auf die sich die Wohnungslosenhilfe in Wien stützt, nämlich das Wiener Sozialhilfegesetz (WSHG) und das Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG), thematisiert. In diesem Zusammenhang spielt in der Umsetzung der Wiener Wohnungslosenhilfe der Fonds Soziales Wien eine große Rolle, der als Träger der Sozialhilfe über die „Gewährung" auf Unterkunft in der Wiener Wohnungslosenhilfe entscheidet. In Kapitel 6 wird detailliert auf den Fonds Soziales Wien und die Angebotsformen der WWH eingegangen.

Kapitel 7 beschäftigt sich mit dem praktischen Zugang zur Wohnungslosenhilfe in Wien, wobei sich auch dieser Teil stark auf die Expert_inneninterviews stützt. Einerseits wird hier die Zielgruppe der WWH dargestellt, wobei auf zwei Gruppen, junge Erwachsene und Frauen, auf Grund der relativ spärlichen Angebotspalette für diese, näher eingegangen wird. Andererseits werden Gründe vorgestellt, warum bestimmte Personen keine Förderung erhalten und wie Interventionsmöglichkeiten gegen eine Ablehnung der Förderung auf einen Wohnplatz in der WWH aussehen können.

In Kapitel 8 werden Vorschläge und Vorstellungen der interviewten Expert_innen vorgestellt, wie sich das System der Wohnungslosenhilfe in Wien in deren Augen positiver entwickeln könnte. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse dieser Diplomarbeit bietet Kapitel 9.

1. 1. Was ist das Recht auf Wohnen?

Eine eindeutige Definition, was das Recht auf Wohnen ist, gibt es nicht. Prinzipiell handelt es sich dabei in der Entstehungsgeschichte der Menschenrechte um ein Menschenrecht zweiter Generation aus der Gruppe wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte. (vgl. Frey 2011: 7)

Eine Klassifizierung in Abwehrrechte (bürgerliche und politische Rechte erster Generation) und Leistungsrechte (wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zweiter

Generation) ist laut Krennerich/Stamminger nicht mehr zeitgemäß. Alle Menschenrechte sollten einer Achtungs-, Schutz- und Erfüllungspflicht nachkommen. (vgl. Krennerich/Stamminger 2004: 11, 12, 19)

Dem Aspekt der Erfüllungspflicht kommt die Stadt Wien allerdings auf zwei Ebenen nicht nach: Einerseits bietet in Bezug auf Wien die Stadtregierung nicht ausreichend sozialen Wohnbau. So wird laut den Expert_innen nur rund ein Viertel der Wohnungen des sozialen Wohnbaus wirklich an das Klientel vergeben, welches sich aufgrund sozialer Sicherungsmaßnahmen an die Stadt wendet (vgl. Transkript 3: 3). Andererseits stiegen beispielsweise die Mieten in Wien zwischen 2005 und 2010 schneller und in höherem Ausmaß an als die Löhne (vgl. Tockner 2012: 3, 4). Mindestsichernde Maßnahmen, wie die Sozialhilfe oder die Bedarfsorientierte Mindestsicherung, werden dem Anspruch, als soziales Sicherungsinstrument in Problemlagen eine eigene Wohnung zu gewährleisten, nicht gerecht. „*Das Recht auf Wohnen ist für mich ein essentielles Recht. Ich würde es auch als Menschenrecht verstehen […] im Endeffekt, das was man bei uns in Wien sagen kann, ist, dass es keine Wohnversorgung gibt, dass kein Rechtsanspruch vorherrscht, dass es nicht einklagbar ist*." (Transkript 3: 1) Für die interviewten Expert_innen bedeutet das Recht auf Wohnen „*eine gewisse Rechtssicherheit, dass dieser Raum mir gehört, ich den aber auch gestalten kann, dass ich Besuch empfangen kann*" (Transkript 3: 2)

Der durchschnittliche monatliche Aufwand für eine Mietwohnung in Wien belief sich 2012 auf 471€ (vgl. Statistik Austria 2013a), wobei bei dieser Zahl Einmalzahlungen, wie etwa Kaution bzw. Provision, nicht mitgerechnet wurden. Die Mietbeihilfenobergrenze für erwerbsfähige Mindestsicherungsbezieher_innen (zu unterscheiden von Dauerleistungsbezieher_innen) betrug laut der Wiener Mindestsicherungsgesetz Verordnung 2013 jedoch maximal 297,09€. Diese 297,09€ sind in einem Gesamtbetrag der Geldaushilfen pro Monat von 893,27€ bereits enthalten. Diese Zahlen zeigen, dass für Mindestsicherungsbezieher_innen der Zugang zu Mietwohnungen eingeschränkt ist, da durch hohe Mietkosten nahe liegt, dass Bezieher_innen auf die verbleibenden 596,18€, die den Lebensunterhalt decken sollen, zurückgreifen müssen. (vgl Anhang 4: 1) Diese Aufschlüsselung bedingt für die Diplomarbeit, dass sich in dieser Arbeit der Begriff des „Rechts auf Wohnen" nicht nur mit dem privaten Wohnungsmarkt bzw. rechtlich abgesicherten Wohnraum auseinandersetzen kann, da dieser für viele Wohnungslose nicht erschwinglich ist. Somit wird in dieser Arbeit das „Recht auf Wohnen" auf die Wiener

Wohnungslosenhilfe und dem folgend auf ein „Recht auf einen Wohnplatz“ in dieser ausgeweitet.

Das Recht auf Wohnen ist im Bezug auf die Wiener Wohnungslosenhilfe im Verständnis der Expert_innen ein „*möglichst niederschwelliger Zugang zu einem Wohnverhältnis*“. (Transkript 4: 1). Das Recht auf Wohnen wird in dieser Diplomarbeit als Anspruch auf soziale Absicherung in Form eines Wohnplatzes in einer Einrichtung der WWH interpretiert. Egal aus welchem Grund Betroffene sich an Einrichtungen der Wiener Wohnungslosenhilfe wenden, ein Anspruch auf einen vorübergehenden Wohnplatz im Sinne einer Überbrückung der Notlage sollte im Sinne dieser Arbeit gegeben sein. Das Recht auf Wohnen kann also nach Eigendefinition folgendermaßen formuliert werden:

Das Recht auf Wohnen ist der bedingungslose Zugang zu sozialen Sicherungsmaßnahmen im Falle eines Verlustes des eigenen Wohnplatzes und der Unmöglichkeit, einen Wohnplatz aufgrund einer Notlage aus eigenen Mitteln zu finanzieren.

1. 2. Begriffsdefinitionen

Die European Federation of National Organisations Working with the Homeless (FEANTSA Abk. französisch für Fédération Européenne d'Associations Nationales Travaillant avec les Sans-Abri) definiert vier Hauptkategorien der Wohnungslosigkeit gemäß der Europäischen Typologie für Wohnungslosigkeit (ETHOS). (vgl. FEANTSA 2011)

Ungenügendes Wohnen

Personen, deren Wohnraum unkonventionell, notdürftig zusammengebaut, nur vorübergehend bewohnbar, für den Wohnzweck gesperrt oder ungeeignet ist sowie von mehr Menschen als zulässig bewohnt wird, sind von ungenügendem Wohnen betroffen. Als Beispiele sollen hier Garagen, Abbruchhäuser und überbelegte Wohnräume genannt werden. (vgl FEANTSA 2011)

Ungesichertes Wohnen

Hierbei handelt es sich um Menschen, deren Wohnplatz von Delogierung bedroht ist oder die nur eine temporäre Unterkunft bei anderen gefunden haben, ohne einen (eigenen) Hauptwohnsitz zu haben. Des Weiteren fallen auch jene, die illegal einen

Wohnraum besetzt haben, aber auch Personen, die in ihrem Wohnraum von Gewalt bedroht sind, in diese Kategorie. Sie leben laut der Definition in ungesicherten Wohnverhältnissen. (FEANTSA 2011)

Wohnungslos

Diese Definition trifft auf jene Menschen zu, die in Einrichtungen mit einer begrenzten Aufenthaltsdauer wohnen. Zu dieser Kategorie zählen auch Bewohner_innen von Frauenhäusern, Unterkünfte für Asylwerber_innen, Gastarbeiter_innenquartieren und Dauereinrichtungen für Wohnungslose. Ebenfalls zu dieser Gruppierung zählen Menschen, die aus Institutionen entlassen werden, wie etwa aus Spitälern, Gefängnissen und Jugendheimen und nach der Entlassung keine Wohnung haben. (ebd.)

Obdachlos

Menschen, die auf der Straße leben, bzw. an öffentlichen Plätzen wohnen, sowie auch jene, die keinen festen Wohnsitz haben, gelten als obdachlos. Dies sind beispielsweise Menschen, die in Notunterkünften übernachten müssen. (ebd.)

Im Rahmen dieser Diplomarbeit wird, abgesehen von den ausgewiesenen Zitaten, der Begriff „wohnungslos“ verwendet. Dieser beschreibt die Problemlagen der betroffenen Menschen am genauesten. Zum einen, weil die Stadt Wien selbst von „Wohnungslosenhilfe“ spricht, zum anderen, da die vier Hauptkategorien der FEANTSA unter dem Begriff „Wohnungslosigkeit“ zusammenzufassen sind.

1. 3. Ursachen und Gründe für Wohnungslosigkeit

Der folgende Abschnitt beschreibt Ursachen, Gründe bzw. Faktoren, die zu Wohnungslosigkeit führen können. Laut FEANTSA können die Ursachen für Wohnungslosigkeit in vier große Risikofaktoren unterteilt werden. Dazu können noch verschiedenste Auslöser kommen, die den Weg in die Wohnungslosigkeit begünstigen können. (vgl. FEANTSA 2010: 51)

Strukturelle Faktoren

Eine gemeinsame Ursache von Wohnungslosigkeit liegt in der Struktur des europäischen Arbeitsmarktes. Eine große Mehrheit der Wohnungslosen arbeitet in

schlecht bezahlten Jobs. Menschen mit besser bezahlten Berufen können den Verlust des eigenen Wohnraums meist verhindern, selbst bei temporären Krisen, weil sie diese finanzieren können. Ausnahmen gibt es bei jenen Personen, die von besonders schweren Schicksalsschlägen betroffen sind. Knapper und dadurch teurer Wohnraum ist in diesem Zusammenhang ein weiterer struktureller Faktor für Wohnungslosigkeit. Des Weiteren gilt auch soziale Sicherheit als struktureller Kernpunkt, etwa, wenn die Sicherungsmaßnahmen nicht ausreichend sind, um Wohnungskosten zu zahlen und den Lebensunterhalt zu bestreiten. Auch Diskriminierungen aufgrund von Herkunft, die keinen legalen Zugang zum Wohnungsmarkt ermöglichen, sind strukturelle Faktoren. Die Auslöser sind etwa der Verlust der Wohnung durch zu starken Mietpreisanstieg, Ende des Mietverhältnisses oder Wohnortwechsel durch Jobwechsel sowie, etwa bei Immigration, eine Veränderung des Aufenthaltsstatus oder kein Zugang zu Wohnraum durch die Verweigerung von Sozialleistungen. (vgl. FEANTSA 2010: 51, 53)

Institutionelle Faktoren

Diese können die Verletzlichkeit Bedürftiger erhöhen. Es handelt sich dabei beispielsweise um einen komplizierten Zugang zu Leistungen. Das kann an einer mangelhaften Koordination sowie an nicht-adäquaten Fördermechanismen liegen. Wenn das Alleine-Wohnen durch Entlassungsvorgänge, etwa aus der Haft oder nach einem längeren Krankenhausaufenthalt, nicht mehr möglich ist und diese Vorgänge nicht durch Begleitmaßnahmen gestützt sind, kann dies ebenfalls zur Wohnungslosigkeit führen. Der Grund ist die Institution, aus der die betroffenen Personen entlassen werden, die die Wiedereingliederung in die Gesellschaft nicht ermöglicht. Eine Studie in Norwegen bewies, dass ein Drittel der Insassen eines Gefängnisses vor der Haft wohnungslos war, danach waren es zwei Drittel. Der Auslöser für institutionelle Ursachen ist also der Zusammenbruch aller Sicherungen im Notfall oder nach einem Aufenthalt in einem Krankenhaus oder Gefängnis. (vgl. FEANTSA 2010: 52, 53)

Beziehungsfaktoren

Alle innerfamiliären oder innerpartnerschaftlichen Eskalationen können Faktoren sein, die zu Wohnungslosigkeit führen. Solche privaten Faktoren sind, das zeigen mehrere Studien in verschiedenen Ländern, ein sehr häufig genannter Trigger-Faktor. Frühe einschneidende Erlebnisse in der Biographie Betroffener, wie etwa ein_e gewalttätige_r

Partner_in, Misshandlungen in der Kindheit, Tod der Eltern oder ein (unfreiwillig) frühes Verlassen des Elternhauses, sind laut FEANTSA bei Wohnungslosen weiter verbreitet als unter der Gesamtbevölkerung. (vgl. FEANTSA 2010: 52, 53)

Persönliche Faktoren

Die gerade erwähnten Aspekte werden dann besonders schlagend, wenn zusätzlich noch individuelle Faktoren hinzukommen. Das wären beispielsweise physische und psychische Beeinträchtigungen, Drogen- und/oder Alkoholabhängigkeit. (vgl. FEANTSA 2010: 52, 53)

Die Wege in die Wohnungslosigkeit, das zeigen die oben genannten Faktoren, sind sehr unterschiedlich. Das Problem der Wohnungslosigkeit entsteht auf viele verschiedene Arten und Weisen und kann nicht bestimmten Schemata folgend gelöst werden. Ein gemeinsamer Nenner bzw. ein Zusammenspiel dreier Faktoren, ist aber laut der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAWO) oft festzustellen: Armut, Wohnungsnot und soziale Ausgrenzung. Am Anfang steht vereinfacht ausgedrückt die wegfallende Einkommenssicherheit. Die tatsächlichen Gründe, letztendlich in eine Einrichtung der Wohnungslosenhilfe zu gehen, sind aber, wie die oben beschriebenen Ursachen zeigen, differenziert zu sehen. (vgl. BAWO 2011: 19, 20)

2. Theoretischer Rahmen

Im Folgenden wird dargestellt, was die Grundannahmen für diese Arbeit sind. Um das Themengebiet einzugrenzen, gilt es, sich auf eine Grundhypothese zu konzentrieren. Diese beinhaltet die theoretischen Überlegungen zum Recht auf Wohnen und die Zusammenhänge zwischen Armut und Wohnungslosigkeit sowie die Erkenntnisse der Expert_inneninterviews. Daraus ergibt sich folgende These:

> Das „Recht auf Wohnen“ wird in der Praxis der Wiener Wohnungslosenhilfe nur unzureichend umgesetzt, somit herrscht eine große Diskrepanz zwischen dem (internationalen) rechtlichen Anspruch und der beobachteten Praxis.

Um diesen Umstand darzulegen, werden im Rahmen der Diplomarbeit folgende Unterthesen aufgestellt:

- Individualisierung bedingt Wohnungsnot
- Der Sozialstaat sollte ausreichenden Sicherungsmaßnahmen bereit stellen
- Soziale Grundsicherung war in Österreich selten ein Bestandteil politischer Überlegungen
- Das Recht auf Wohnen wird als Menschenrecht anerkannt
- Die Wiener Wohnungslosenhilfe kommt ihrer Verantwortung nur unzureichend nach

Hier werden nun die Unterthesen, die sich aus der Diplomarbeit ergeben, vorgestellt:

- Die Individualisierung bedingt Wohnungsnot

Individualisierung bedeutet, dass innerhalb der Gesellschaft das Individuum der zentrale Bezugspunkt ist. Das heißt, dass die Gestaltung der Gesellschaft und die Vorgänge in derselben der Ausdruck eines selbst gewählten Handelns der Individuen sind. Spätestens seit den 1950er-Jahren wird die Kernfamilie als gesellschaftliches Ideal abgelöst. Zudem verändert sich das Erwachsenenleben. Das früher vorherrschende Prinzip, zuerst eine Ausbildung zu machen und dann im Beruf zu bleiben, verändert sich. Arbeits- und Ausbildungsphasen wechseln sich vermehrt ab. Parallel zu der

dominierenden Lebensform der Kernfamilie etablieren sich andere Formen von Beziehungsleben. Auch die Lebensläufe und Lebensformen gestalten sich zunehmend flexibler, das heißt, dass sich Aus- bzw. Weiterbildungs- sowie Erwerbsarbeitsphasen abwechseln Als historischer Prozess kann Individualisierung auch als Konsequenz von Modernisierung verstanden werden. Modernisierung meint einen Wandel, der durch Industrialisierung, Urbanisierung oder soziale Mobilität gekennzeichnet ist. (vgl. Junge 2002: 7, 8, 10)

Dieser Arbeit sind hauptsächlich die Überlegungen von Georg Simmel zu Grunde gelegt, welche zwar mehr als hundert Jahre alt sind, aber die Industrialisierung dieser Zeit wird einerseits als Modernisierung verstanden. Andererseits hat Simmel mit seinen Überlegungen zu dem Armen einen wesentlichen Beitrag zum tieferen Verständnis des Zugangs der Gesellschaft zu Armenpflege geleistet. (vgl. Ebers 1995: 21, 22)

Um die Überlegungen Simmels zu Soziologie und Philosophie zu verstehen, ist ein kurzer Abriss seiner Lebensgeschichte wichtig. Simmel wurde am 1. März 1858 in Berlin, einer auch zu jener Zeit bedeutenden Großstadt, geboren. Sein Vater war Inhaber einer Süßwarenfabrik, diese musste aber schon vor Simmels Geburt veräußert werden. Er wuchs als jüngstes von sieben Kindern in folglich in relativ bescheidenen Verhältnissen auf. Dass er später eine akademische Laufbahn einschlagen konnte, lag daran, dass, nach dem Tod seines Vaters, mit Julius Friedländer im Jahr 1874 ein Freund der Familie sein Vormund wurde, der Inhaber eines Musikgeschäfts war. Das Erbe aus dem Verkauf dieses Geschäfts ermöglichte dann erst das Studium Georg Simmels. (vgl. Junge 2009: 9, 10)

Vergesellschaftung bei Simmel

Vergesellschaftung ist die Summe sozialer Interaktionen in der Gesellschaft; sie betrifft das Individuum in einer Doppelrolle. Gemäß Simmel existiert ein Teil des Individuums unabhängig von der Gesellschaft, der restliche Teil komplett innerhalb der Gesellschaft. Daraus folgen zwei Grundannahmen: Jedes Individuum hat 1. eine ideale Stelle in der Gesellschaft, die 2. auch tatsächlich existiert. Für Simmel gibt es eine gewisse Vorherbestimmung, welche Position eingenommen wird, damit Stabilität im System herrscht. Gebe es diese nicht, dann könnte sich ein Individuum nicht vergesellschaften. Ein Beispiel dafür ist der Beruf. Dieser ist eine Position, die in der Theorie von vielen eingenommen werden könnte. Das Individuum ergreift diesen Beruf als

Zuweisungskategorie, um vergesellschaftet zu sein. Es gibt eine Vielzahl an Kategorien. Soziale Interaktionen beruhen auf diesen Kategorien. Welche Rolle letztlich ergriffen wird, beruht auf der Position des Einzelnen. (vgl. Ebers 1995: 66 – 71)

Die Vergesellschaftung birgt Möglichkeiten und Gefahren. Einerseits gibt es durch die Modernisierung viele Möglichkeiten zur Entfaltung des Individuums. Durch die Auf- und Ablösung traditioneller Bindungen entstehen neue Chancen. Andererseits kann das Individuum durch diese Ablösung auch in Isolation geraten. (vgl. Ebers 1995: 43, 44)

Die Vergesellschaftung des Individuums führte für Simmel in den modernen Städten zu einer Versachlichung des Lebens. Er sieht einen Unterschied zwischen kleinstädtischem und großstädtischem Leben, das dem Menschen Individualität erschwert. Diese Versachlichung der Großstadt fußt für Georg Simmel besonders auf der modernen Anonymität der Industrieproduktion. Diese Anonymität wiederum steht im Zusammenhang mit der Geldwirtschaft, welche die Gleichgültigkeit gegenüber dem Individuellen ermöglicht. Die Geldwirtschaft selbst wird zum Generalnenner aller Werte. Daraus folgt, dass der Mensch in der Großstadt von der Rationalität der Geldwirtschaft geleitet ist, für Simmel im Gegensatz zum Kleinstädter, welcher sich vom Gemüt leiten lassen kann, da er nicht diesen Zwängen der Geldwirtschaft unterliegt. Das Kleinstadtleben ist gleichmäßig, das Großstadtleben wechselt sich schnell ab und dieser ununterbrochene Wechsel fordert dem Menschen in seiner Innerlichkeit, dem Teil, der nicht in der Gesellschaft ist, viel ab. (vgl. Ebers 1995: 89 – 93)

Auf der einen Seite sieht Simmel in der Geldwirtschaft eine große Chance, da die Entlohnung durch ein Zahlungsmittel, mit dem theoretisch alles gekauft werden kann, größtmögliche Freiheit garantiert. Das Geld ermöglicht ein maximales Ausmaß an Freiheit. Auf der anderen Seite steht die Gefahr, dass soziale Beziehungen durch die Geldwirtschaft versachlicht werden. Die Vergesellschaftung in der Großstadt führt nach Simmel dazu, dass der allgemeine Teil des Individuums immer allgemeiner wird und der individuelle immer individueller. (vgl. Ebers 1995: 93, 94)

Max Weber, ein Zeitgenosse Simmels, entwickelte ein eigenes Gesellschaftsmodell, welches mehrdimensional ist und mit Simmels Überlegungen korreliert. Für Weber existierten vier Klassen: 1. Besitzende, 2. besitzlose Intelligenz, 3. Kleinbürgertum und 4. Arbeiter_innen. Aufgrund individueller Lebensgeschichten könne zwischen den Klassen gewechselt werden. Mögliche bzw. reale, soziale Ungleichheit führte Weber

auf die Vorgänge und Wechselwirkungen zwischen Wirtschaft, Gesellschaft und Religion zurück. Weber bewegt sich in seiner Analyse auf einer ähnlichen Ebene wie Simmel und beschreibt die Gesellschaft vor dem ersten Weltkrieg als eine sich durch zunehmende Rationalisierung verändernde. (vgl. Mogge-Grotjahn 2012: 48, 49)

Ulrich Beck, ein zeitgenössischer Soziologe, bezieht sich in seiner Analyse der sich verändernden Gesellschaft sowohl implizit auf Simmel, als auch explizit auf Weber. Weber hat für Beck einen starken Fokus auf Individualisierung von Lebenslagen in der modernen Gesellschaft. Individualisierung ist dabei aber nicht nur von ökonomischen Vorgängen, sondern auch von gesamtgesellschaftlichen Vorgängen, wie etwa Bildungsoffensiven, abhängig. Bis in die 1950er-Jahre stimmt Beck mit den Weber'schen Überlegungen bezüglich der Klassen überein. Komplexe soziale, ökonomische und politische Rahmenbedingungen kommen erst danach zu tragen. Zudem verschiebt sich der Fokus von Klassen hin zu einer Gesellschaft der Arbeitnehmer_innen, die Individualisierung nimmt zu. Auf Basis der wohlfahrtstaatlichen Entwicklung identifiziert Beck vier Aspekte des Individualisierungsschubs: (vgl. Beck 1994: 43 – 57)

> *1. Individualisierungsprozesse rauben den sozialen Klassenunterschieden ihren lebensweltlichen Identitätsgehalt; die Gruppen verlieren für sich und im Wechselspiel füreinander ihre Besonderheiten, und damit ihre identitätsbildende und politikprägende Kraft. [...]*
>
> *2. Ungleichheiten werden keineswegs beseitigt, sondern nur umdefiniert in eine Individualisierung sozialer Risiken. In der Konsequenz schlagen gesellschaftliche Probleme unmittelbar um in psychische Dispositionen: in persönliches Ungenügen, Schuldgefühle, Ängste, Konflikte und Neurosen. [...]*
>
> *3. Die Menschen sind auch hier zur Bewältigung gesellschaftlicher Problemlagen zu sozialen und politischen Koalitionen gezwungen. Diese müssen aber nicht mehr nach einem Schema, etwa dem Klassenschema, erfolgen. Die Isolation der gegeneinander verselbständigten Privatexistenzen kann vielmehr durch verschiedenartigste Ereignisse und Entwicklungen gesellschaftlich-politisch durchbrochen werden. [...]*
>
> *4. Dauerhafte Konfliktlinien entstehen mehr und mehr entlang "zugewiesener" Merkmale, die nach wie vor mit offensichtlichen Benachteiligungen verbunden sind: Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit (Gastarbeiter), Alter, Homosexualität, körperliche Behinderungen. Derartige quasi-naturvermittelte soziale Ungleichheiten erhalten unter Bedingungen fortgeschrittener Individualisierung besondere Organisierungs- und Politisierungschancen [...]*
>
> (Beck 1994: 57 - 59)

Beck spricht in seinem Werk zur Risikogesellschaft nicht explizit von Wohnungslosigkeit, aber von Arbeitslosigkeit und Armut, deren Konsequenz Wohnungslosigkeit sein kann, da Armut in Becks Verständnis auch ein materielles

Problem ist. Das Phänomen der Armut aber ist kein Gruppenschicksal, sondern individuell. Die Individualisierung bedingt Lebensläufe, die vielfältiger, aber auch unsicherer und für persönliche Katastrophen anfälliger sind. Es handelt sich laut Beck dabei nicht um eine Masse an Menschen, die aus einem gemeinsamen Grund arbeitslos werden, sondern es tritt „*die Verwandlung von Außenursachen in Eigenschuld, von Systemproblemen in persönliches Versagen*“ (Beck 1986: 150) ein. Selbst, wenn verschiedene Zahlen belegen, dass es sich bei Arbeitslosigkeit und Armut um ein Massenphänomen handelt, so sind die Wege dorthin individuell. Diese Zahlen sind allerdings der Beweis, dass soziale Sicherheit verloren gegangen ist. (vgl. Beck 1986: 149, 150)

- Der Sozialstaat sollte ausreichende Sicherungsmaßnahmen bereit stellen

Im Folgenden wird dargestellt, welche Überlegungen auf staatlicher Ebene getroffen wurden, um soziale Ungleichheiten zu beseitigen. Worum handelt es sich beim Sozialstaat? Ganßmann folgend ist der Sozialstaat die Summe dessen, was die Politik an Mitteln aufbringt, um die breite Bevölkerungsmasse an der Wohlstandsentwicklung teilhaben zu lassen. Das geschieht über Eindämmung und Kanalisierung von Interessen, die von der Privatwirtschaft ausgehen. Ganßmann sieht in der Umsetzung des Sozialstaates die Möglichkeit, die Vorzüge des Kapitalismus mit der Demokratie zu vereinen. (vgl. Ganßmann 2000: 12)

Der Ursprung des Sozialstaates geht auf einen Ausgleich mit den Lohnarbeiter_innen in der beginnenden Modernisierung zurück. Der Wirkungskreis wurde erst nach und nach auf soziale Notlagen in der gesamten Gesellschaft ausgeweitet. Die Entwicklung zur Beantwortung der sozialen Frage geht auf die Französische Revolution 1789 zurück. Zuvor gab es ebenfalls Armut und Not, aber erst die gesellschaftlichen Umschichtungen um 1800 herum rückten soziale Themen in den Fokus der Öffentlichkeit. Der europäische Sozialstaat ist also als unmittelbare Folge der Aufklärung und der daraus resultierenden bürgerlichen Revolutionen im Zeithorizont des 18. und 19. Jahrhunderts zu verstehen. Die Grundsätze der französischen Revolution und der nachfolgenden Erhebungen rücken soziale Themen ins Zentrum politischer Überlegungen. Allerdings ist das Bürgertum, welches sich durch systematisierte Bildung definieren will, eine exkludierende Gemeinschaft, da die politischen und sozialen Rechte nicht die gesamte Gesellschaft erfassen konnten. Des Weiteren wurde die Auffassung, dass individuelle Eigentumsrechte und kollektive Schutzrechte gleichzeitig gelten können, als

Widerspruch gewertet, da politische und wirtschaftliche Macht zusammengefasst waren. Im Zuge der bürgerlichen Revolutionen wurde das politische Herrschaftssystem differenziert und Politik und Wirtschaft als Machtfaktoren wurden getrennt, weswegen soziale Themen Gegenstand der Politik wurden. An dieser Stelle entsteht die Idee des Sozialstaates, der das Bürgertum nicht einschränkt, aber eine Schutzfunktion ausüben kann. (vgl. Geisen 2001: 21 - 23)

Überlegung zu Umverteilung formulierte bereits Platon (427 – 347 v. Chr.). Er interpretierte eine ungerechte Verteilung für Arme und Reiche als schlecht. Die Motivation, Wirtschaft zu betreiben, und die Arbeit an sich stehen in engem Zusammenhang. Haben Reiche zu viel, werden sie träge, weil sie über ein Übermaß an Produktionsmitteln verfügen. Die Armen haben diese nicht und können nicht mehr produzieren. Modern gesprochen lässt die Effizienz nach, wenn sich die Investor_innen nicht mehr mit denen identifizieren können, die die Produkte herstellen. Jean Jacques Rousseau (1712 – 1778) wollte durch eine stärkere Besteuerung der Reichen verhindern, dass diese überhaupt Privateigentum in großem Ausmaße ansammeln können. Dadurch ergebe sich eine breite Mittelschicht, die Armut obsolet machen sollte. Adam Smith (1723 – 1790) maß dem Staat eine eingeschränkte Rolle bei. Dieser sollte Ungerechtigkeiten bekämpfen, das Privateigentum schützen und jene öffentlichen Einrichtungen unterhalten, die nicht durch das Privateigentum erhalten werden könnten. Er sprach sich auch für eine höhere Besteuerung der Reichen aus, aber soziale Ungleichheit sollte mit Wachstum bekämpft werden. Dadurch entstünden mehr Arbeitsplätze. Die Betriebe selbst würden das Lohnniveau im Kampf um die besten Arbeitskräfte anheben. John Maynard Keynes (1883 – 1946) sah Gefahren in einer Kapitalakkumulation bei den Reichen, weil dadurch ärmere Schichten nicht mehr das Geld hätten, um der nachfrageorientierten Wirtschaft gerecht zu werden. Durch die mangelnde Nachfrage würde die Kaufkraft gesenkt werden. Ein übermäßiges Anhäufen von Reichtum mache keinen Sinn. Keynes sprach sich für staatliche Eingriffe aus. Großen Anklang bei Politiker_innen wie Margaret Thatcher oder Ronald Reagan sowie dem Internationalen Währungsfonds und der Weltbank erlangten die Überlegungen von Milton Friedman (1899 – 1992). Friedman lehnte die Keynes'schen Überlegungen ab. Der Staat solle nicht in die Ökonomie eingreifen, da private Investitionen am freien Markt der einzige Weg zu einer funktionierenden Wirtschaft wären. John Rawls (1921 – 2002) hielt den freien Markt auch für wichtig, dafür müssten aber alle Individuen die gleichen Zugangsbedingungen zu den Ressourcen erhalten. Öffentliche Interventionen

sollten das Ziel haben, die Lebenschancen der Individuen von sozialer Herkunft zu entkoppeln. (vgl. Eißel 2012: 63 – 73)

Der Sozialstaat selbst hatte innerhalb der Entwicklung ökonomischer Grundlagen in kapitalistischen Gesellschaften eine große Bedeutung in Bezug auf die Erhaltung des Faktors Arbeit. Durch die Technologisierung und Weiterentwicklung der Produktionsstätten stieg auch die Nachfrage nach qualifizierten Arbeitskräften, die ausgebildet und erhalten werden mussten. Kapitalistische Gesellschaften lösten traditionelle ab, in denen die Beziehungen zwischen Individuum und verschiedenen Kollektiven bestand, beispielsweise zwischen Bauer und Lehnsherr oder innerhalb der Familie. In der kapitalistischen Gesellschaft entstehen diese Beziehungen zwischen Individuum und Gesellschaft. Deswegen muss im Kapitalismus soziale Sicherung und sozialer Schutz durch die Gesellschaft selbst erfolgen und nicht mehr zwischen Individuen. Zumindest ein Mindestmaß an sozialer Sicherung muss bestehen, damit die produzierenden Individuen für eine kontinuierliche Reproduktion sorgen können. Ware-Geld-Beziehungen können das schließlich nicht. In vollem Ausmaß kann aber diese Beziehung nicht für soziale Sicherung sorgen, da der Nutzen sozialer Sicherungsmaßnahmen nicht zur Gänze monetär bewertet werden kann. Ferner ist für sozialstaatliche Maßnahmen die Nation wichtig. Das Gebiet der jeweiligen Nation bestimmt den Wirkungsbereich der Maßnahmen. (vgl. Geisen 2001: 32 - 34)

Wichtig beim Sozialstaatsprinzip ist, dass der Staat die Schutzgesetze auch auf private Geschäfte anwendet, wie etwa beim Verbraucher- oder Mieterschutz. Oberflächlich betrachtet bedingen solche Einschränkungen, wie weiter oben vor allem bei Friedman ersichtlich, einen Widerspruch zwischen den Prinzipien Sozialstaat und Rechtsstaat. Allerdings steht im modernen Sozial- und Rechtsstaat nicht das den letzteren auszeichnenden Prinzip der größtmöglichen Individualisierung im Vordergrund, sondern der Grundsatz, dass sich die beiden Prinzipien ergänzen und konkretisieren. (vgl. Mayer 2009: 368, 369)

Das soziale Netz in Österreich entstand im ausgehenden 19. Jahrhundert. Bis in die 1860er-Jahre gab es lediglich die Armenfürsorge, die kein enges soziales Netz darstellte. Die Sozialpolitik bis 1945 war durch Schübe und Stagnation gekennzeichnet und die Entwicklung von wechselnden gesellschaftlichen oder politischen Impulsen bestimmt. Erst der wirtschaftliche Wiederaufbau Österreichs im Laufe der 1950er-Jahre ermöglichte einen großflächigen Ausbau sozialer Sicherungssysteme. Anhand des

Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes von 1955 wurde der Versichertenkreis in weiterer Folge stetig bis hin zur Pflichtversicherung für alle ausgeweitet. Die Leistungen wurden zudem an die Entwicklung angepasst. 1968 folgten Maßnahmen, eine aktive Arbeitsmarktpolitik zu betreiben. Durch die Sozialhilfegesetze von 1973 wurde auch die Sicherungspolitk im Sinne einer mindestsichernden Maßnahme zur Überbrückung von Notlagen und Sicherung des Lebensbedarfs eingeführt. Österreich hat demnach das soziale Netz vorerst eng gewoben. (vgl. Obinger/Talos 2006: 51 - 53) In Österreich wurde der Sozialstaat, beginnend mit dem Jahr 2000 und der ÖVP-FPÖ-Regierung, neu ausgerichtet und teilweise abgebaut. Es änderte sich die Gesamtausrichtung des Sozialstaates. Kernpunkte waren eine stärkere Eigenvorsorge und das Verschärfen der Anspruchsvoraussetzungen für Sozialleistungen sowie eine verstärkte Initiative gegen Missbrauch von Sozialleistungen. Ein neuer Sozialstaat sollte treffsicherer werden und mehr auf Leistungsbereitschaft der Betroffenen abzielen. (vgl. Obinger/Talos 2006: 28)

- Soziale Grundsicherung war in Österreich selten ein Bestandteil politischer Überlegungen

Wie im Kapitel 4 zu „Geschichte der Wiener Wohnungslosenhilfe“ dargelegt, wurden soziale Sicherungsmaßnahmen in Österreich bzw. Wien erst nach und nach eingeführt. So wurde die Organisation der Wohnungslosenhilfe beispielsweise zwischen der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und dem Ende des 20. Jahrhunderts im Grunde genommen nicht verändert. Die gegenwärtige Lage zu mindestsichernden Maßnahmen wird in Kapitel 4 zu rechtlichen Grundlagen behandelt.

- Das Recht auf Wohnen wird als Menschenrecht anerkannt

Diverse internationale Übereinkommen und Pakte zeigen, dass, wenn auch mit unterschiedlicher Anwendbarkeit, die internationale Staatengemeinschaft den prinzipiellen Anspruch auf soziale Sicherheit und Wohnraum anerkennt und diesen dem Menschen auch garantiert. In Kapitel 5 werden diese internationale Übereinkommen und Pakte vorgestellt und es wird darauf hingewiesen, dass sich die österreichische Legislative einer verfassungsrechtlichen Verankerung des Rechts auf Wohnen entzieht.

- Die Wiener Wohnungslosenhilfe kommt ihrer Verantwortung nur unzureichend nach

Das Kapitel 7, „Zugang in der Praxis“, zeigt diese These deutlich auf. Die befragten Expert_innen selbst bestätigen die unzureichende Umsetzung in der Wiener Wohnungslosenhilfe.

3. Methoden

In diesem Abschnitt werden die Methoden dieser Arbeit vorgestellt. Dabei handelt es sich einerseits um Literaturrecherche und andererseits um Expert_inneninterviews.

3. 1. Theoriefindung: Grounded Theory

Gemäß Grounded Theory verlaufen Theoriebildung und Forschung nicht linear. Methoden der Datenerhebung und -analyse wechseln sich ab. Durch die Expert_inneninterviews ergaben sich zum Teil neue Analysefelder, Fragen oder Erkenntnisse. Die Prozesse von Datenerhebung, -analyse und Theoriebildung sollen gemäß Grounded Theory sogar parallel und einander bedingend ablaufen. Des Weiteren können gemäß der Forschungstheorie die Prozesse zur Theoriebildung nie zur Gänze abgeschlossen werden. (vgl. Strübing 1995: 14, 15)

Zudem folgt die Grounded Theory keinem engen Regelwerk. Von der Grundannahme des mangelnden Umsetzens eines Rechts auf Wohnen in der Wiener Wohnungslosenhilfe ausgehend wurde die Ausgangsthese in der Themenfindung stets überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt, bis die Grundthese formuliert wurde. Zu Beginn der jeweiligen Kapitel wird die Vorgehensweise dargelegt und erklärt. Auch das Vergleichen der mehrheitlich qualitativen Quellen mit verfügbaren quantitativen Daten folgt den Grundsätzen der Grounded Theory. (vgl. Strübing 1995: 17, 18)

3. 2. Qualitative Inhaltsanalyse

Die Zielsetzung der qualitativen Inhaltsanalyse ist es, durch die Erhebung, Verarbeitung und Auswertung des Materials einen Sachverhalt zu klären. Wichtig hierbei war es, zu überprüfen, ob und/oder inwiefern sich die eigenen Annahmen mit den Erfahrungen der Expert_innen deckten. Dazu war es notwendig, sie zu systematisieren und sie zeitlich chronologisch anzuführen. (vgl. Spöhring 1995: 189, 190)

Die Strukturierung im Zuge der qualitativen Inhaltsanalyse lief nach inhaltlichen Mustern ab. Gemäß der Gliederung der Arbeit nach den Hauptteilen Geschichte, Rechtliches und Praxis wurde das gesichtete Material diesen zugeordnet. Bei der Strukturierung des Materials der Vorgehensweisen wird unterschieden: zusammenfassend, explizierend und strukturierend. Die inhaltliche Strukturierung gemäß diesen drei Parametern fand überlappend statt, wobei Erklärung und

Strukturierung überwogen. Vor allem der historische Teil sowie die Datenanalyse im praktischen Teil mussten explizierend vorgenommen werden, da die Quellenlage in Bezug auf Wohnbau, Wohnungslosigkeit und Wohnbaupolitik nicht sehr ergiebig ist. Die Strukturierung kam vor allem bei den Expert_inneninterviews zum Tragen, um aus deren Inhalten die wichtigen Informationen herauszufiltern. (vgl. Spöhring 1995: 203)

3. 3. Interviews

Die Legitimation des Einsatzes der Expert_inneninterviews erschließt sich hauptsächlich aus der Aktualität dieser Themen und den schwer verfügbaren Daten. Wie bei einer Evaluationsarbeit bei der Bewertung von Arbeitsmarkt- und Bildungsmaßnahmen geht es im Zuge dieser Arbeit darum, die Maßnahmen in Bezug auf Wohnungslosigkeit in Wien zu bewerten und investigativ Missstände in der Umsetzung der Praxis aufzuzeigen. Die Expert_innen sind, gemäß der Grundüberlegungen der Expert_inneninterviews in der Maßnahmenevaluation, stakeholder bzw. Akteur_innen des Systems, welches untersucht wird. (vgl. Wroblewski/Leitner 2009: 259, 260)

Die Zitation der Interviews erstreckt sich über die gesamte Arbeit. Die Interviews wurden gemäß thematisch stringenten Interviewleitfäden geführt, die darauf abzielten, die Expert_innen auf die relevanten Themen zu fokussieren. Die Auswertung der Interviews erfolgte gemäß fünf Schritten:

- Transkription: Die Interviews wurden auf Tonband aufgenommen. Meuser/Nagel schlagen vor, lediglich die für die Arbeit relevanten Passagen zu transkribieren Im Gegensatz dazu wurde – bis auf dezidierte Unterbrechungen durch beispielsweise Telefonate – eine komplette Transkription angefertigt. Dabei wurden Dialektausdrücke eingedeutscht und parasprachliche Ereignisse wie Räuspern oder „Ah“ gemäß Meuser/Nagel nicht abgeschrieben.
- Paraphrase/Kodieren: Diese in der Literatur als zwei Schritte ausgewiesenen Punkte wurden zusammengefasst. Zunächst wurden die für die Arbeit relevanten Stellen markiert. Die Kodierung folgte in einem Schritt, weil der thematische Bezug der verschiedenen Aussagen durch Anmerkungen auf den Transkriptionen hergestellt wurde.
- Thematischer Vergleich: In weiterer Folge wurden die markierten Stellen thematisch zusammengefasst und die Interviews miteinander verglichen. Des

Weiteren wurden in diesem Schritt die einzelnen Passagen auf ihre Themenrelevanz überprüft.

- Soziologische Konzeptualisierung: Durch Zusammenfassen und Nebeneinanderstellen der für die Arbeit relevanten Themen hat sich aus den Expert_inneninterviews ein Konzept ergeben. Die Aussagen der Expert_innen wurden so weit möglich auf faktische Richtigkeit überprüft.
- Theoretische Generalisierung: Im letzten Schritt wurden die Aussagen mit den Theorien der Arbeit vereint und in die Arbeit integriert.

(vgl. Meuser/Nagel 2009: 56, 57)

3.4 Anmerkungen zur Sammlung des Datenmaterials

In dieser Diplomarbeit finden sich sehr viele, zum Teil äußerst aktuelle, Onlinequellen. Diese sind notwendig, da die Quellenlage in Bezug auf das Wiener Mindestsicherungsgesetz und dessen Anwendung in der Praxis aufgrund der zeitlichen Nähe zwischen Erlassung des Gesetzes und Entstehung der Diplomarbeit noch wenig Material vorhanden ist. Auch hinsichtlich der Evaluierung der Praxis ist die Quellenlage nicht ausreichend, weswegen die Expert_innen als Quellen herangezogen wurden.

4. Geschichte der Wohnungslosenhilfe und Wohnversorgung in Wien

Dieser Abschnitt beschreibt die für diese Arbeit relevanten sozialen Sicherungsmaßnahmen in Wien vom 19. Jahrhundert bis zu der Zeit vor der Einführung des Fonds Soziales Wien. Dabei werden einzelne Gesetzestexte detailliert behandelt, weil diese in ihrer Grundstruktur bis heute Auswirkungen haben. Das Ende des Abschnitts bildet eine Darstellung der aktuellen Wohnverhältnisse in Wien mit Fokus auf die letzten zehn Jahre, in denen Wien wie Ende des 19. Jahrhunderts deutlich wuchs. Die Gesetzeslage bezüglich Sozialhilfe und Mindestsicherung befindet sich in Kapitel 5.4 und 5.5. Der Fonds Soziales Wien und dessen Entstehungsgeschichte werden in Kapitel 6 behandelt.

4. 1. Geschichtliche Vorbemerkungen und das christliche Armenbild

Bevor man sich mit der Geschichte der Wiener Wohnungslosenhilfe auseinandersetzen kann, gilt es, deren Vorbedingungen anzuführen. Wien entwickelte sich nicht nur aufgrund der Industrialisierung zu einer der größten Städte des Kontinents. Es gibt noch weitere Faktoren. Wien war schon Jahrhunderte lang die Residenzstadt eines großen Reiches, was in großem Maß Anteil am starken Zuzug aus den Provinzen hatte. Bereits im 18. Jahrhundert unter Joseph II. wurden Beamte und Offiziere in den Adelsstand erhoben. Das führte dazu, dass die neu geschaffenen Kreise auch Bedienstete beschäftigten. Lange vor der Industrialisierung in Österreich, auf jeden Fall verstärkt nach der 2. Belagerung der Stadt durch die Osmanen (1683) setzte in Wien der Zuzug von Bediensteten ein. Die meisten Industriebetriebe waren hingegen bis weit ins 19. Jahrhundert hinein im Wiener Umland angesiedelt, in Wien selbst gab es hauptsächlich Mode- und Luxusfabriken. Diese waren zudem meist in normalen Häusern untergebracht und hatten eher Werkstättencharakter. Bis 1860 wurde, trotz fortschreitender Liberalisierung des Gewerbewesens, im Wiener Stadtgebiet selbst kein Großbetrieb angemeldet. Eine Herausbildung eines Proletariats geschah erst sehr spät, wenn als Vergleich andere Großstädte Europas herangezogen werden. Wien hatte durch den Status der Residenzstadt und den großen Anteil an reichen Menschen eher den Status eines Finanz- und Organisationszentrums. Dementsprechend gab es in Wien lange Zeit keine Elendsviertel oder große Obdachlosenkolonien, da ein großer Teil der Bevölkerung Wiens nicht durch wiederkehrende Wirtschaftskrisen ab Mitte des 19. Jahrhunderts arbeits- und erwerbslos wurde. (vgl. Feldbauer 1977: 30 - 33)

Jedoch herrschten vor allem bei traditionellen Handwerkszünften oft „*überaus beengte Wohn- und Arbeitsverhältnisse*“ (Bruckmüller 2001: 303) vor, dementsprechend war es auch um die Gesundheit bestellt, was sich zum großen Teil in der Verbreitung von Tuberkulose äußerte. (vgl. Bruckmüller 2001: 303)

Das Bild von armen Menschen wird in den strengen Gesetzen deutlich. Bis in die 1860er-Jahre herrschte die Meinung vor, Armut an sich wäre eine individuelle Schuld, eine moralische Verfehlung und kein soziales Problem, auch wenn beispielsweise in Wien 1840 rund 5.000 Bettler_innen gezählt wurden, 1847 bereits 8.400. Von dem Bild der Schuld waren auch die öffentlichen Institutionen geprägt. Die Wohlfahrtsanstalten sollen mehr Gefängnissen geglichen haben. Die Verdrängung der öffentlich sichtbaren Armut in die Anstalten sollte einerseits als Abschreckung dienen, andererseits profitierte die Wirtschaft von den zur Zwangsarbeit verpflichteten Menschen. Das Bild von Armut sollte aber noch negativer besetzt werden. So kam die Öffentlichkeit zum Schluss, dass die Bettlerei und die Armut deshalb zunehmen würden, da die öffentliche Hand Wohltätigkeit in Wien unterstütze. Private Trägervereine wiederum wurden in ähnlichem Maße kritisch beurteilt. So wurde oftmals von Geldspenden zugunsten von Sachspenden abgesehen oder auch Arbeit vermittelt. Insgesamt war Armut also auf einer moralischen und individuellen Ebene aufgefasst worden. (vgl. Buchmann 2006: 40, 41)

4. 2. Zuständigkeitsbereiche – Heimatberechtigung – 1862

Mit Fortdauer des 19. Jahrhunderts wuchs die Bevölkerung Wiens schließlich auf Grund des Ausbaus der Industrie. Wien war in dieser Zeit eine der vier größten Städte Europas. Eine Befassung mit der Problematik des Zuzugs setzte schon Mitte des 19. Jahrhunderts an. Das Reichsgesetzblatt (RGBl) Nr. 18 vom 5. März 1862, Artikel IV und Artikel V. Abs. 8 bezüglich der „*Armenpflege als Aufgabenbereich des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinden*“ ist eine erste Grundlage für den Umgang mit Wohnungslosen.

> *Artikel IV: Der Wirkungskreis ist ein doppelter: a) ein selbständiger, und b) ein übertragener. […] Artikel V: Der Selbständige, das ist derjenige Wirkungskreis, in welchem die Gemeinde mit Beobachtungen der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfasst überhaupt Alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Gränzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann. In diesem Sinne gehören hierher insbesondere: […] 8. das Armenwesen und die Sorge für die Gemeinde-Wohlfahrtsanstalten;*
>
> (RGBl 18, 1862)

Dieses Gesetz ist für diese Arbeit bedeutsam, weil sich an der Zuständigkeit zwischen Heimat- und Wohngemeinde bis heute wenig geändert hat. Das wird das Kapitel „Gründe für Nicht-Förderung“ unter Punkt 7. 4. 1. zeigen, auch wenn die Zuständigkeiten heute nicht mehr ausschließlich zwischen Gemeinden geregelt sind, sondern im Sinne des Föderalismus zwischen den Bundesländern.
Des Weiteren durften gemäß dem RGBl Nr. 105 vom 5. Dezember 1863 die Gemeinden selbst bestimmen, wer das Heimatrecht verliehen bekommt. Determinanten waren Geburt, Verehelichung bei Frauen und Erlangung durch Annahme öffentlicher Ämter. Im Abschnitt IV wird das Reichsgemeindegesetz von 1862 bezüglich der Armenfürsorge konkretisiert.

> *IV. Abschnitt: Von der Gemeinde obliegenden Armenversorgung. […] § 25. Die Art und Weise der Armenversorgung bestimmt innerhalb der bestehenden Gesetze die Gemeinde. Der Arme kann eine bestimmte Art der Unterstützung nicht erlangen. § 26. Die Armenversorgung von Seite der Gemeinde tritt auch nur in soweit ein, als sich der Arme den nothwendigen Unterhalt nicht mit eigenen Kräften zu verschaffen mag. Arbeitsfähige Bewerber um Armenversorgung sind zur Leistung geeigneter Arbeit nöthigenfalls zwangsweise zu verhaften.*
>
> (RGBl 105/1863)

Die Heimatgemeinde hatte die Aufgabe, Heimatberechtigten ungestörten Aufenthalt zu gewähren. Grundsätzlich waren in den Gemeinden primär Verwandte, Ehegatten oder physische und juristische Personen für die Armenpflege zuständig, des Weiteren christliche Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip verhielt es sich so, dass die Gemeinde erst bei finanzieller Überforderung der bestehenden Einrichtungen zuständig wurde. Diese Bestimmungen blieben lange bestehen, waren aber bereits im folgenden Jahrzehnt stark umstritten. Verschiedenste Landtage gaben Gutachten in Auftrag, eine Novelle des Heimatgesetzes blieb aber jahrelang aus. Waren 1869 gemäß Heimatgesetz 25,5 Prozent der Bevölkerung in den Gemeinden fremd, waren es 1880 41,2 Prozent und 1890 53,6 Prozent. Vor allem in Nieder- und Oberösterreich, Triest und Umgebung, wie auch in der Steiermark dominierten Fremde im Sinne des Gesetzes von 1863. Am 5. Dezember 1896 kam es zu einer Novellierung, welche vorsah, dass die Bürger_innen nach zehn Jahren das Heimatrecht erlangten. (vgl. Melinz/Zimmermann 1991: 103 - 110)

Artikel I. Die §§. 8, 9 und 10 des Gesetzes vom 3. December 1863, R.G.Bl. Nr. 105, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, werden hiermit aufgehoben und haben an deren Stelle nachfolgende Bestimmungen zu treten: […] § 2. Die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband kann von der Aufenthaltsgemeinde demjenigen österreichischen Staatsbürger nicht versagt werden, welcher nach erlangter Eigenberechtigung durch zehn der Bewerbung um das Heimatrecht vorausgehende Jahre sich freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten hat.

(RGBl 222/1896)

Zudem handelte es sich bei dieser Bestimmung um einen Kompromiss. Der Ersitzungsanspruch war stark in der Kritik, da er im Verdacht stand, die Gemeinden zu verleiten, sich aus der Verantwortung zu ziehen, da Saisonarbeiter_innen oder Taglöhner_innen es kaum schaffen könnten, zehn Jahre lang ständig an einem Ort zu bleiben. Stichtag sollte der 1. Jänner 1891, also rückwirkend, sein, die Wirksamkeit des Gesetzes würde mit 1901 beginnen. Tatsächlich zeigte es Wirkung. 1900 waren noch 62,2 Prozent der Wiener Bevölkerung Fremde, 1910 waren es nur noch 44,4 Prozent. (vgl. Melinz/Zimmermann 1991: 103 - 110)

Die Geisteshaltung, dass ein Unterstützungsanspruch erst nach einer gewissen Zeit zusteht, setzt sich bis heute fort. (siehe Kapitel 7. 4. 1.)

4. 3. Armenpflege wird von Pfarren in die öffentliche Hand übergeben – 1864

1783 verfügte Joseph II. eine weitreichende Reorganisation der Kirchen und Pfarren, die diesen nicht nur mehr Bedeutung übertrug, sondern auch die Armenfürsorge. Die Armenpflege wurde gemäß Pfarrbezirken eingeteilt. Die Leitung des Armenwesens in den Pfarrbezirken Wiens hatte der jeweilige Pfarrer zu besorgen, der so genannte Armenväter und Rechnungsführer zur Seite gestellt bekam. Am 26. Februar 1842 wurden auch die außerhalb der Kernstadt befindlichen Armenbezirke in das Rayon, welches die Stadt betreute, mit eingeschlossen und insgesamt dem Magistrat der Stadt Wien unterstellt. Gemäß einem im April desselben Jahres erfolgten Dekrets beschränkte sich nun die Arbeit der Regierung auf eine Aufsicht dessen, was der Magistrat für die Armenversorgung tat. Durch die Revolution von 1848/49 wurde auch die städtische Verwaltung umstrukturiert. Nun waren die Gemeinden vollends für die Belange der Armenpflege zuständig. 1861 entschloss sich der neu konstituierte Wiener Gemeinderat dazu, die Angebote der Armenpflege abzuändern, was eine Änderung einer 80 Jahre andauernden Organisation durch die Pfarr-Armeninstitute bedeutete. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 26. April 1864 gingen diese Armeninstitute aus der privaten in die

öffentliche Hand über und die Gemeinden waren mit der „Armencasse“ nun für die Verwaltung der „Armencommission“ zuständig. In Wien war die Umstrukturierung einfach durchzuführen, da lediglich die verwaltenden Personen ausgetauscht werden mussten. Am 8. Jänner 1874 schließlich fasste der Gemeinderat zehn Beschlüsse, die den endgültigen Übergang der Pfarrarmenpflege in die öffentliche Hand bedeuteten. (vgl. Bruckmüller 2001: 242, 245; Städtisches Statistisches Bureau 1875: 14 - 21)

4. 4. Arbeitsscheue und Landstreicher – 1873

Mit der eintretenden Industrialisierung in Österreich seit den 1860er Jahren nahm die Mobilität der Bevölkerung zu. Die Gesellschaft befand sich in Veränderung, es gab Landflucht und Migration zu den Arbeitsplätzen in den Städten. Das Ziel war sehr oft Wien, aufgrund der Möglichkeiten, die die Residenzstadt in der Monarchie geboten hat. Ökonomische Krisen, wie etwa die Börsenkrise 1873, führten wiederum zu mehr Bewegung. Viele verließen die Stadt wieder, andere waren zum Betteln gezwungen und wurden wohnungslos. Dazu kam, dass seit Beginn der 1860er-Jahre die Bevölkerung ohne Heimatrecht, die in konjunkturell guten Zeiten die Arbeitsplätze auffüllten, in wirtschaftlich schlechten Zeiten leicht wieder aus der Stadt abschiebbar war. Bettelei und Landstreicherei, aber auch Tagelöhner und arbeitslose Tagelöhner oder Handwerker wurden kriminalisiert und abgeschoben. Die Auffassung, dass Nicht-Besitz und Nicht-Erwerb Gefährlichkeit gleichkam, war der Ausgangspunkt. 1871 wurden die verschiedenen geltenden Bedingungen unter dem Namen Schubgesetz zusammengefasst und vollstreckt. 1873 wurden von Gesetzeswegen auch unverschuldet Arbeitslose Landstreicher genannt, was die Situation noch verschärfte. (vgl. Melinz/Zimmermann 1991: 112, 113)

> *§ 1. Wer ohne bestimmten Wohnort oder mit Verlassung seines Wohnortes geschäfts- und arbeitslos umherzieht und sich nicht auszuweisen vermag, dass er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze oder redlich zu erwerben suche, ist als Landstreicher mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.*

(RGBl 108/1873)

4. 5. Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeitsanstalten – 1885

Während der als Große Depression bezeichneten Wirtschaftskrise, die 1873 den Ausgang an der Wiener Börse nahm und bis 1896 anhalten sollte, kam es 1885 zur Schaffung eines Gesetzes zur Zwangsarbeit. Dieses Gesetz stellte eine Verschärfung der Gesetzeslage dar. Schließlich sollten Landstreicher, anders als noch in der letzten Anpassung von 1873, nicht im Rahmen von acht Tagen bis einem Monat in den Arrest geschickt werden, sondern ein bis drei Monate. Es sollte, im Glauben Arbeitslose stellten eine Gefahr für die Gesellschaft dar, eine hohe Anzahl an Zwangsarbeitsanstalten geben. Beides ist im Gesetzestext festgehalten:

> *§ 1. Wer geschäfts- und arbeitslos umherzieht und nicht nachzuweisen vermag, dass er die Mittel zu seinem Unterhalte besitzt oder redlich erwerben zu suche, ist als Landstreicher zu bestrafen. Die Strafe ist strenger Arrest von ein bis drei Monaten; […] § 4. Jede Gemeinde, in deren Gebiete eine arbeitsfähige Person sich befindet oder betreten wird, welche weder Mittel zu ihrem Unterhalte noch einen erlaubten Erwerb hat, ist berechtigt, derselben einer ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit gegen Entlohnung oder Naturalverpflegung zuzuweisen. […] § 7. […] Das Gericht kann um Falle der Verurteilung die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt aussprechen.*
>
> (RGBl 89/1885)

Diese Gesetze waren für die Städte vorteilhaft, denn sie ersparten sich Löhne oder Zuweisungen in Asylhäuser. (vgl. Melinz/Zimmermann 1991: 112 - 116)

4. 6. Wohnungslosigkeit wird von der Politik erstmals erkannt – die Zeit bis 1914

Zuzug, Wohnungsmangel und überbelegte Wohnungen bedingten in Wien um das Jahr 1900 eine mangelhafte Wohnsituation für große Teile der Bevölkerung. Zuständig für die Wohnungslosen waren hauptsächlich die Asylhäuser, welche den Kommunen unterstanden. Obdachlose erhielten bis zu sieben Nächte Unterkunft, Frühstück und Abendessen. Hatten die betroffenen Personen sieben Tage lang in einem Asylhaus gewohnt, mussten sie drei Monate warten, ehe sie wieder in das Asyl durften. Darüber hinaus mussten sich die Klienten ausweisen, was eine geringe Frequenz erklären dürfte. Die Asylhäuser, in denen die Verwalter und Beamten Dienstuniformen trugen, dürften eine abschreckende Wirkung gehabt haben. Eine Schätzung aus dem Jahr 1901 geht davon aus, dass zwischen drei- und viertausend Menschen pro Nacht ohne Unterstand waren. Die Schlafplätze abseits kommunaler oder privater Unterkünfte waren die Donauauen, leerstehende Häuser, Kanäle oder Schuppen. Die Massenquartiere befanden sich beispielsweise in der Meldemannstraße im 20. Bezirk mit 544 Schlafplätzen und in

der Wurlitzergasse mit 890 Schlafplätzen. Die Personen waren vorwiegend männlich, jung und in Wien ohne Heimatrecht. Ein besonderes Phänomen der Zeit waren die so genannten Bettgeher, die sich bei Schichtarbeitern für die Dauer ihrer Schicht deren Bett mieteten. 1907 war der Bedarf nach Schlafplätzen so groß, dass die Gemeinde ein Abkommen mit dem privaten Verein Wiener Wärmestuben- und Wohltätigkeitsverein schloss, der seine Stuben ab 15. November bis mindestens 15. März auch über Nacht offen halten durfte. Bis 1911 stieg die Wohnungsnot weiter an, weswegen die Gemeinde sich im Jänner gezwungen sah, Anbauten zu bestehenden Asylhäusern durchzuführen. (vgl. Melinz/Zimmermann 1991: 136 - 138)

Um die Wohnungsnot zu Beginn des 20. Jahrhunderts zu verstehen, ist es wichtig, neben den rechtlichen Überlegungen auch die allgemeine wirtschaftliche Lage um die Jahrhundertwende betrachtet. Zwischen 1896 und 1900 gab es eine konjunkturelle Hochphase. Von 1896 bis 1900 wurden in Wien Bewilligungen für 2.082 Neubauten und 4.705 Umbauten gewährt, das entspricht einem Anstieg von 17 bzw. 3 Prozent gegenüber den fünf Jahren davor. In den fünf Jahren vor der Jahrhundertwende wurden viele Kredite gewährt, was sich ab 1900 aber wieder verringerte. Zwischen 1901 und 1904 trat eine Rezession ein. Die Anzahl der gewährten Neubauten fiel 1901 auf 392 Häuser, was den Stand von 1882 bedeutete. Bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs gab es immer wieder Erholungsphasen für die Bauwirtschaft, spätestens 1913 stellten sich diese Erholungsphasen allerdings ein. (vgl. Feldbauer 1977: 102 - 115)

Neben den heute als working poor bezeichneten Menschen, gab es noch eine große Masse an Menschen, die aufgrund der Krisenjahre bis zum Kriegsausbruch erwerbslos waren. Bürgermeister Karl Lueger forderte beispielsweise Notstandsarbeiten, da Wien mit den Menschen, die aus allen Teilen des Habsburgerreiches Arbeit suchend nach Wien zogen, überfordert war. Die Vorkriegsjahre waren von Teuerung gleich wie von Arbeitsplatzknappheit geprägt, vor allem für ungelernte Hilfsarbeiter_innen, Saisonarbeiter_innen und Jugendliche. Doch nicht nur die Anzahl derer, die erwerbslos waren, schnellte in die Höhe. Auch die Dauer der Arbeitslosigkeit stieg. (vgl. Melinz/Zimmermann 1991: 149 - 153)

4.7. Zwischen 1914 und 1945

In der Zeit zwischen Ausbruch des Ersten bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges entschied sich der Staat zur Zahlung von Unterstützungsleistungen zur Existenzsicherung der Familienmitglieder der zuvor in den Krieg entsendeten Soldaten. Es ging also erstmals darum, dass Hilfe zu leisten sei, weniger um ein Prinzip der Bedürftigkeit. Allerdings unterschieden sich die Leistungen in den einzelnen Kommunen, etwa ob Sach- oder zu Beginn Geldbezüge verteilt wurden. Trotz Bemühungen, das Armen- und Fürsorgewesen in der Ersten Republik zu reformieren, blieben die Grundzüge des Heimatrechts von 1863 aufrecht und die Gemeinden mussten weiterhin die Armenfürsorge bewerkstelligen. 1929, zu Beginn der Weltwirtschaftskrise, kamen zu Massenarbeitslosigkeit auch ein sinkendes Lohnniveau bei den Erwerbstätigen und dadurch sinkende Steuereinnahmen hinzu, besonders drückend wurde die Situation für mittellose Alternde. Eine durch die Wirtschaftskrise bedingte Sparpolitik wurde im Großen und Ganzen bis 1937 fortgeführt. Nach einer Heimatgesetznovelle 1935 stand bis zum Zweiten Weltkrieg in der Fürsorge wieder ähnliches im Vordergrund, wie auch für z.B. das Landstreichergesetz – nämlich ein sicherheitspolizeilicher Ansatz. Die Zeit des Nationalsozialismus von 1938 bis 1945 brachte starke Veränderungen für Bedürftige, denn das NS-Regime führte Erziehungs- und Arbeitsanstalten ein, dazu kam die Vernichtung „minderwertigen Lebens“. Ziel der NS-Fürsorge war es, alle Teile der Gesellschaft, die als nützlich erachtet wurden, zur Arbeit zu bringen. (vgl. Melinz 2009: 649 - 652)

Die Sozialdemokratie, die in Österreich-Ungarn vor dem Ersten Weltkrieg nur eine kleine Rolle gespielt hatte, konnte sich nach 1918 in Wien etablieren. Die Offensive am Sektor der Infrastruktur ist auch unter den Leitbildern der österreichischen Sozialdemokratie zu verstehen: So stellte die SPÖ keine Revolution wie in Russland in den Vordergrund, sondern wollte durch gezielte Investitionen in Bildung und Infrastruktur die Arbeiter_innen nach den Vorstellungen der Partei formen. Diese Vorstellung war von der Aufklärung geleitet. Zwischen 1925 und 1933 ließ die Stadtregierung rund 64.000 Wohnungen errichten, den Großteil in Gemeindebauten, aus Mitteln der Wohnbausteuer. Zudem ließ die SPÖ in Wien auch Bildungseinrichtungen wie Schulen, Volkshochschulen, Kindergärten oder Bibliotheken errichten sowie Hygiene-Einrichtungen, wie etwa Kinderbäder oder Badeanstalten. Insgesamt zeichneten sich die städtischen Wohnhausanlagen durch geringe Mietzinse, viele Gründflächen und Bildungs- und Sanitäreinrichtungen aus. Der Hintergrund dieser

Offensive sozialer Natur war - neben dem Herausbilden eines Gegenentwurfs zu den konservativ-klerikalen Regierungen auf Bundesebene – die große Anzahl an Untermieter_innen und Bettgeher_innen, vor dem Ersten Weltkrieg ca. 90.000 und 75.000, einzudämmen. (vgl. Vocelka 2002: 279 – 285)
Die Errungenschaften des Roten Wiens bis 1934 sind allerdings auch unbedingt vor dem politischen Hintergrund zu sehen. Die Sozialdemokratie in Wien versuchte, die durch den Ersten Weltkrieg entstandenen Wohnungsprobleme der Stadt zu lösen, aber ein nicht unwesentlicher Teil der Infrastrukturmaßnahmen bestand darin, zu zeigen, dass das eigene Programm bestehend aus genügend Wohnraum, Bildung, Hygiene und Freizeit über jenem der politischen Gegner steht. (vgl. Maderthaner 2006: 394)

4. 8. Wohnungslosenhilfe bis zur Einführung des Fonds Soziales Wien

Die Wohnungslosenhilfe gestaltete sich zwischen dem Beginn des 20. Jahrhunderts und den 1980er Jahren nicht sehr unterschiedlich. Die zu Beginn des 20. Jahrhunderts gegründeten Herbergen hatten lange Zeit über Bestand, die Reintegration der Betroffenen hinsichtlich der Wiedererlangung einer eigenen Wohnung war nicht das Ziel der Initiativen. Für zielgerichtete Sozialarbeit war zu wenig Geld verfügbar. In den 1980er-Jahren verschärfte sich das Thema Wohnungslosigkeit, Winternotquartiere wurden aufgrund größeren Bedarfs zu Dauerquartieren. Die Herbergen, die zu Beginn des 20. Jahrhunderts eingeführt worden waren, hatten kein modernes Betreuungskonzept. Zwar gab es ab 1987 in der Pazmanitengasse ein erstes Tageszentrum für Obdachlose sowie Streetwork, allerdings wurde, neben baulichen Verbesserungen, in den Herbergen zunächst nichts Grundlegendes verändert. Erst 1989 wurde in der Gänsbachergasse 7 im dritten Bezirk das erste Wohnhaus nach dem Ende der Achtzigerjahre erarbeiteten Stufenplan eröffnet. (siehe Kapitel 6. 2.) (vgl. Fonds Soziales Wien 2009: 12 - 15)

1989 wurde nicht nur das Sozialtherapeutische Wohnheim in Wien 3 eröffnet, sondern auch die „Arbeitsgemeinschaft Wohnplätze für Bürger in Not“ gegründet. Innerhalb dieser Public Private Partnership sind die privaten Betreiber Rechtsträger, stellen das Personal, erhalten die Wohnungen und garantieren Wohnplätze und professionelle Betreuung. Die Stadt Wien finanzierte die Bereitstellung und gegebenenfalls Adaptierung der Wohnungen und zahlte damals Monatssätze, um die Einrichtungen zu finanzieren. Ziel der Arbeitsgemeinschaft war erstmals, dass die Menschen, die die

Angebote in Anspruch nahmen, wieder selbständig wohnen können. Im März 1996 folgte mit dem Projekt FAWOS, der Fachstelle für Wohnungssicherung, eine Initiative, die ab 1998 als Delogierungierungspräventionsstelle von Privat- und Genossenschaftswohnungen in Wien fungiert. (vgl. Fonds Soziales Wien 2009: 22, 23)

4. 9. Aktueller Wohnungsmarkt, Wohnungsangebote für sozial Benachteiligte und Mietpreisentwicklung

Wie der unten angeführte Datensatz zeigt, stehen Hausbauten und Bevölkerungsentwicklung nicht in einem direkten Zusammenhang. Des Weiteren ist ersichtlich, dass die Wohnbevölkerung laut Statistik Austria zwischen 1961 und 2001 rückläufig war, während ein Rückgang der Wohnbauten in den Zeitraum fiel, in dem die Bevölkerung in Wien um 9,3 Prozent anstieg.

Jahr	Gebäude	Veränderung	Bevölkerung	Veränderung
1951	67292	/	1616125	/
1961	74481	10,70%	1626826	*0,70%*
1971	96209	29,20%	1621624	*-0,30%*
1981	134321	39,60%	1531888	*-5,50%*
1991	153693	14,40%	1512599	*-1,30%*
2001	168167	9,40%	1562536	*3,30%*
2011	164746	-2,00%	1708614	9,30%

(Tabelle 1: Eigene Darstellung, Daten entnommen aus Magistratsabteilung 23 (o.J.), Magistrat der Stadt Wien (o.J.a), Statistik Austria 2013b, Statistik Austria 2013c)

Diese Entwicklung des Bevölkerungsanstieges bei rückläufiger Bautätigkeit der letzten zehn Jahre zeigt sich auch bei der Mietpreisentwicklung. Die Arbeiterkammer untersuchte die Mietsteigerungen in Wien im Zehnjahresvergleich. Diese ergeben insgesamt einen Anstieg der Gesamtmiete von 37,4 Prozent allein zwischen 2000 und 2010. Drei Viertel der Wiener Bevölkerung leben in Hauptmietwohnungen. Ein Drittel der Mietwohnungen in Wien werden von der Gemeinde bereitgestellt. Diese sind mit 5,64€ Miete pro Quadratmeter deutlich billiger als privat vermietete Wohnungen, welche 6,81€ pro Quadratmeter kosten. Die durchschnittliche Miete pro Quadratmeter betrug im Jahr 2000 insgesamt 4,57€, 2010 6,34€. Die Mieten steigen stärker als die Inflation in diesem Zeitraum gestiegen ist. In Österreich insgesamt sind die Mieten um 34 Prozent gestiegen, in Wien um 37,4 Prozent. Die Inflation betrug zwischen 2000 und 2010 21 Prozent, während der Medianlohn um 22 Prozent stieg (vgl. Tockner 2012: 3,

10). Insgesamt bedeutet das, dass ein Haushalt 2010 über 1.300€ mehr Miete pro Jahr zahlen musste als im Jahr 2000. (vgl. Tockner 2012 : 9, 10, 11)

Die Statistik Austria weist 2010 besonders auf die Wohnsituation sozial Schlechtergestellter hin. Eine besondere Stellung nehmen hierbei Migrant_innen ein. Der Anteil an Migrant_innen mit höchstem und niedrigstem Bildungsniveau ist höher als in der Gesamtbevölkerung. Der Anteil an hoch qualifizierten Arbeitskräften kommt laut Statistik Austria aus dem EU-Ausland, jene der geringer qualifizierten aus dem ehemaligen Jugoslawien und der Türkei. Insgesamt liegen bei Menschen mit Migrationshintergrund niedrigere Erwerbstätigkeit und höhere Arbeitslosigkeit vor, wobei in der zweiten Generation der Zuwanderung eine deutliche Annäherung an die Gesamtbevölkerung zu bemerken ist. Ausländische Arbeitnehmer_innen, die ganzjährig erwerbstätig sind, verdienen zudem weniger und sind stärker von Armut betroffen als die inländische Bevölkerung. (vgl. Statistik Austria 2010)

5. Überblick über internationale Abkommen und nationale Gesetze zum Recht auf Wohnen

Im Folgenden werden internationale Abkommen zum „Recht auf Wohnen“ und zu sozialer Sicherung vorgestellt. Die Umsetzung dieser Abkommen in Österreich wird hier kritisch dargestellt. Danach werden die Gesetze, die die Wohnungslosenhilfe in Wien maßgeblich bestimmen, nämlich das Wiener Sozialhilfegesetz und das Wiener Mindestsicherungsgesetz, angeführt und deren Umsetzung thematisiert.

5. 1. Grundlagen zu den Menschenrechten

Bevor die internationalen Rechtspakte besprochen werden, ist eine Begriffsabklärung der Menschenrechte notwendig. Historisch gesehen gibt es mehrere Generationen an Menschenrechten, wobei die erste Generation, die bürgerlichen und politischen, bereits im 18. und 19. Jahrhundert entstanden. Durch die entstehenden Nationalstaaten und die bürgerlichen Revolutionen gegen die vorherrschenden Machthierarchien entstanden die Vorstellungen von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit. Menschenrechte der zweiten Generation gehen auf das 20. Jahrhundert und die sozialistische Ideologie der Gleichheit aller Menschen zurück, die vor allem hinsichtlich wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte argumentiert, in Opposition zu den bürgerlichen Rechten erster Generation. Mit Fortdauer der Entkolonialisierung in Afrika und Asien forderte vor allem der globale Süden eine dritte Generation der Menschenrechte, die kollektiven Menschenrechte, deren Hauptanliegen das Recht der Völker auf Selbstbestimmung war. (vgl. Austrian Development Agency 2010: 7, 8)

Das Recht auf Wohnen gehört zu den Menschenrechten zweiter Generation, also zu den sozialen Menschenrechten. (Frey 2011: 7) Alle Menschenrechte sollten drei Funktionen erfüllen: respect, protect und fulfil. In Bezug auf das Recht auf Wohnen soll der Staat 1. respektieren, dass alle Menschen einen Zugang zu Wohnraum erhalten. 2. muss er den Wohnraum schützen, das heißt, dass Menschen nicht ohne Rechtfertigung enteignet oder umgesiedelt werden dürfen. Zu diesen Respektierungs- und Schutzverpflichtungen kommt noch die Funktion des Erfüllens hinzu. Die dritte Funktion soll sicherstellen, dass es prinzipiell für alle Menschen Wohnraum gibt. Das heißt nicht, dass „*der Staat für all seine Bewohner//innen Häuser baut oder kostenlos Unterkünfte bereit stellt*“ (Krennerich/Stamminger 2004: 19), aber sicherstellt, dass es diese gibt. (vgl. Krennerich/Stamminger 2004: 18, 19)

5. 1. 1. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) – 1948

Artikel 25 der AEMR spricht ein Recht auf Wohnen explizit an und unterstreicht die Notwendigkeit seiner Umsetzung:

> *Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.*

Prinzipiell lässt aber nicht nur Artikel 25 auf ein Recht auf Wohnen schließen. So lässt Artikel 3 mit der Formulierung „*Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person*“ (AEMR, Artikel 3) unter dem Aspekt der Sicherheit die Interpretation zu, dass es sich dabei auch um sicheres Wohnen handeln könnte. Schließlich ist der Staat durch Artikel 3 verpflichtet, die Freiheit und Sicherheit der Bewohner_innen zu schützen. (vgl. humanrights.ch 2013)

Artikel 12 der AEMR erwähnt den Schutz der Wohnung explizit:

> *Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.*

Auch Artikel 13 beinhaltet das Wohnen, wenn davon ausgegangen wird, dass der Aufenthaltsort mit einer Wohnung gleichzusetzen ist: „*Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.“ (*Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 13). Die Umsetzung dieses Artikels läuft in Österreich den Menschenrechten zuwider, da die freie Wahl des Aufenthaltsortes in Bezug auf die Wohnungslosenhilfe nicht umgesetzt werden kann bzw. nicht umgesetzt wird. (siehe dazu Kap. 7. 4. 1.)

Artikel 22 spricht soziale Sicherungsmaßnahmen an, welche in weiterer Folge innerstaatliche Lösungen zur Bewältigung von persönlichen Krisen bewerkstelligen sollen:

> *Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuß der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.*

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist eine Erklärung und hat dementsprechend keine rechtlich bindende Wirkung. Zwar nehmen so gut wie alle weiteren völkerrechtlichen Dokumente in Folge Bezug auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, rechtliche Verbindlichkeit haben aber lediglich später geschlossene Pakte oder Verträge. (vgl. Frey 2011: 7)

5. 1. 2. Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) – 1950

Mit der Ratifizierung der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950 verpflichteten sich die Mitgliedsstaaten, gemäß Artikel 1 die Menschenrechte zu achten. Diese sehen unter Artikel 8, (1) das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, jedoch keinen rechtlich garantierten, eigenen Wohnraum vor. (vgl. BGBl 1958/210 idF 2010/47) Die Europäische Menschenrechtskonvention wurde in Österreich 1958 ratifiziert und 1964 in den Verfassungsrang gehoben. Dadurch ist die Menschenrechtskonvention direkt für Individuen anwendbar und beispielsweise vor dem Verfassungsgerichtshof einklagbar, sowie in weiterer Folge vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. (vgl. Frey 2011: 14)

5. 1. 3. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD) – 1965

Dieses internationale Übereinkommen vom 21. Dezember 1965 spricht das Recht auf eine Wohnung unter Artikel 5, Abschnitt e), Punkt iii) explizit aus:

> *Im Einklang mit den in Artikel 2 niedergelegten grundsätzlichen Verpflichtungen werden die Vertragsstaaten die Rassendiskriminierung in jeder Form verbieten und beseitigen und das Recht jedes einzelnen, ohne Unterschied der Rasse, der Hautfarbe, des nationalen Ursprungs oder des Volkstums, auf Gleichheit vor dem Gesetz gewährleisten; dies gilt insbesondere für folgende Rechte: […]e) wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, insbesondere […]iii) das Recht auf Wohnung.*

Das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung wurde 1972 von Österreich ratifiziert. (vgl. Frey 2011: 12)

5. 1. 4. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR), 1966

Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR) wurde 1966 beschlossen, von Österreich am 10. September 1978 ratifiziert. Im Gegensatz zum zweiten großen Pakt, dem zur selben Zeit erlassenen Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) hat der IPwskR keine unmittelbare rechtliche Bindung, sondern ist von den unterzeichnenden Staaten innerstaatlich durch Gesetze durchzusetzen. Der IPwskR schreibt vor, „[…] *unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen*“ (IPwskR Art 2, Abs. 1). (vgl. Frey 2011: 9, 10)

Dieser Pakt der Vereinten Nationen sieht ebenfalls den Lebensstandard, der in Richtung eines Rechts auf Wohnen ausgelegt werden kann, vor:

> *Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an, einschliesslich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen. Die Vertragsstaaten unternehmen geeignete Schritte, um die Verwirklichung dieses Rechts zu gewährleisten, und erkennen zu diesem Zweck die entscheidende Bedeutung einer internationalen, auf freier Zustimmung beruhenden Zusammenarbeit an.*
>
> (IPwskR, Artikel 11)

Der Internationale Pakt zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten wurde seit 1989 weiterentwickelt. Der UN-Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte überwacht die Einhaltung des Paktes und gibt laufend Anmerkungen heraus. (vgl. Frey 2011: 10).

Der UN-Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte weist unter Punkt 8 des 4. Kommentars 1991 auf das Recht auf Wohnen hin und präzisiert diese auch hinsichtlich seiner Angemessenheit. Die Menschen sollen in dem Zusammenhang vor allem rechtliche Sicherheit haben. Trinkwasser, Energie, Heizung, Beleuchtung und weitere Aspekte eines angemessenen Wohnraums sind angeführt. Die Leistbarkeit und die Lage in Relation zum Arbeitsplatz sind weitere Kernpunkte genauso wie die Zugänglichkeit zu angemessenem Wohnraum für alle Bevölkerungsgruppen. (vgl. UNHCR 1991)

Das Recht auf Wohnen gemäß Artikel 11 des IPwskR ist laut österreichischer Regierung insofern umgesetzt, dass die Angebote der Wohnungslosenhilfe in der Auffassung der Regierung ausreichend sind und das Recht auf Wohnen Niederschlag sowohl im Mietrecht, als auch der Wohnbaupolitik finden. Die Bearbeitung und Gewährung von Hilfe in Notlagen gestalten sich jedoch von Bundesland zu Bundesland und durch den Umstand, dass der IPwskR keinen Verfassungsrang hat, schwierig und führen dazu, dass gleiche Notlagen verschieden behandelt werden. Die Betreuung von durch Wohnunsicherheit betroffenen Menschen ist zudem an NROs und private Betreiber_innen ausgelagert, die Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetze sowie deren Bestimmungen erschweren den adäquaten Zugang. (vgl. FIAN 2013: 61, 62)
Seit 2009 liegt ein Fakultativprotokoll für ein Individualbeschwerdeverfahren vor, Österreich hat dieses aber noch nicht unterzeichnet. (vgl. Frey 2011: 9, 10)

5. 1. 5. Europäische Sozialcharta 1961 und ihre Revision 1996 (ESC, bzw. ESC revidiert)

Am 18. Oktober 1961 wurde die Europäische Sozialcharta in Turin beschlossen. Wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte lassen die verschiedenen Artikel der Sozialcharta Rückschlüsse auf ein Recht auf Wohnen zu. So lässt Artikel 11 – Das Recht auf Schutz der Gesundheit – Rückschlüsse auf eine adäquate Wohnunterbringung zu. Dabei sollen die Vertragsparteien mit privaten und öffentlichen Organisationen zusammenarbeiten, um eine Schäden für die Gesundheit der Menschen zu vermeiden. (vgl. ESC 1961, Artikel 12)
Auch die Weltgesundheitsorganisation betont, dass Gesundheitsaspekte in Bezug auf das Wohnen oftmals nicht richtig eingeordnet werden. So führt inadäquater Wohnraum, etwa durch Schimmelbefall oder sonstige Belastungen, zu gesundheitlichen Problemen. (vgl. WHO o.J.)
Hier wird zunächst die Europäische Sozialcharta 1961 in Bezug auf das Recht auf Wohnen beleuchtet. Artikel 13, das Recht auf soziale Sicherheit, bedeutet, dass diese systematisch eingesetzt werden muss und auch auf neuestem Stand zu halten bzw. fortschreitend auf ein höheres Niveau zu bringen ist. Hinzu kommt, dass die soziale Sicherung unabhängig vom Aufenthaltsort innerhalb des Staates gelten soll. Dies ist ein Punkt, der in Österreich in Bezug auf die Wohnungslosenhilfe nicht umgesetzt wurde. (siehe Kapitel 7. 4. 1.) (vgl. ESC 1961, Artikel 12) Die Vertragsparteien sind dazu verpflichtet, die notwendigen Schritte zu schaffen, um soziale Dienste bereitzustellen.

Dienste, welche noch nicht bestehen, müssen geschaffen werden. (vgl. ESC 1961, Artikel 14)

Als besonders schützenswert erachtet die Sozialcharta die Familie als Grundeinheit der Gesellschaft. Hervorzuheben ist, dass die Sozialcharta besondere Sozialleistungen für Familien fordert, etwa durch steuerliche Maßnahmen, nicht näher definierte Mittel oder explizit durch Förderung familiengerechter Wohnungen. (vgl. ESC 1961, Artikel 15) Zur sozialen Absicherung spezifiziert die Sozialcharta auch noch den besonderen Schutz von Müttern und Kindern, für die nicht nur notwendige Maßnahmen zum sozialen und wirtschaftlichen Schutz zu schaffen, sondern auch entsprechende Einrichtungen zu unterhalten sind. (vgl. ESC 1961, Artikel 16)

Die Europäische Sozialcharta von 1961 ist gemäß Bundesgesetzblatt 460 von 1969 in Österreich ratifiziert. Allerdings hat die Europäische Sozialcharta keinen Verfassungsrang. Soziale Grundrechte gehören dem Grundrechtsbestand Österreichs nicht an. (vgl. Adamovich 2008: 10)

35 Jahre nach Formulierung der Europäischen Sozialcharta wurde diese revidiert und vor allem bezüglich Wohnens spezifiziert. Artikel 31 heißt seit 1996 explizit „Das Recht auf Wohnung“:

> *Um die wirksame Ausübung des Rechts auf Wohnung zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien, Maßnahmen zu ergreifen, die darauf gerichtet sind:1. den Zugang zu Wohnraum mit ausreichendem Standard zu fördern; 2. der Obdachlosigkeit vorzubeugen und sie mit dem Ziel der schrittweisen Beseitigung abzubauen; 3. die Wohnkosten für Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, so zu gestalten, daß sie tragbar sind.*

Artikel 30 – das Recht auf Schutz gegen Armut und soziale Ausgrenzung – der revidierten Europäischen Sozialcharta lautet und beinhaltet Bestimmungen über den Zugang zu Wohnraum.

> *Um die wirksame Ausübung des Rechts auf Schutz gegen Armut und soziale Ausgrenzung zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien:*
>
> *a. im Rahmen eines umfassenden und koordinierten Ansatzes Maßnahmen zu ergreifen, um für Personen, die in sozialer Ausgrenzung oder Armut leben oder Gefahr laufen, in eine solche Lage zu geraten, sowie für deren Familien den tatsächlichen Zugang insbesondere zur Beschäftigung, zu Wohnraum, zur Ausbildung, zum Unterricht, zur Kultur und zur Fürsorge zu fördern;*
>
> b. *diese Maßnahmen, falls erforderlich, im Hinblick auf ihre Anpassung zu überprüfen.*

Das EU-Parlament präzisierte in einer Deklaration gegen Wohnungslosigkeit den Wunsch, dass bis 2015 kein_e EU-Bürger_in mehr auf der Straße schlafen müsse. Des Weiteren sind die Mitgliedsstaaten gemäß der Agenda 2020 des Vertrags von Lissabon

verpflichtet, ein Monitoring-System einzurichten, regelmäßig Bericht über Wohnungslosigkeit zu erstatten sowie Daten zu sammeln. (vgl. BAWO 2012b: 3, 4) Auf EU-Ebene wurde die Deklaration gegen Wohnungslosigkeit von österreichischen Abgeordneten – mit Ausnahme der Liste Martin und der FPÖ – angenommen. Im Jahr 2011 wurde die revidierte Form der Europäischen Sozialcharta vom Parlament ratifiziert, die Artikel 30 und 31 allerdings nicht. Kritische Beobachter_innen, wie die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAWO) stuften die Diskussionen und die folgende Nicht-Ratifizierung als „*eher peinlich*" (BAWO 2012a: 4) ein. In begleitenden Schreiben zur Nicht-Ratifizierung wurde vonseiten des Parlaments darauf hingewiesen, dass mit der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bereits ein Instrument vorhanden sei, welches für soziale Sicherheit und Schutz vor Wohnungslosigkeit geeignet sein sollte. Des Weiteren wäre eine Ratifizierung auf Bundesebene aufgrund der Tatsache, dass die soziale Betreuung weitgehend Ländersache ist, nicht sinnvoll. Der Föderalismus in dem Bereich bedingt, dass Artikel 30 und 31 in die Kompetenz der Bundesländer fällt, weswegen die Ratifizierung ein Eingriff in die Länderkompetenzen wäre und verfassungsrechtlich nicht möglich sei. (vgl. BAWO 2012b: 4, 5)
Die Bundesgemeinschaft Wohnungslosenhilfe fasste im Februar 2012 ihre Bedenken betreffend die Nicht-Ratifizierung der Artikel 30 und 31 in einem offenen Brief zusammen: Die steigende Betroffenheit von Armut und Wohnungslosigkeit würde von Seiten der Regierung schlichtweg ausgeklammert. Es wurde darauf hingewiesen, dass, anders als von der Regierung durch den Verweis auf die Tradition des sozialen Wohnbaus und die Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, an der Realität vorbei gearbeitet würde. Die BAWO führt dazu fünf konkrete Punkte an, die der Auffassung, es sei bereits alles durch die oben genannten Maßnahmen geregelt, zuwider laufen. (vgl. BAWO 2012b: 1)

- *Vorsorgen für Monitoring, Evaluation und Wirkungsanalyse sind unzureichend*: Es fehlt an grundsätzlichen Datenanalysen über den Bedarf, wie dem größer werdenden Problem der Wohnungslosigkeit beizukommen ist (vgl. BAWO 2012b: 2)
- *Delogierungsprävention ist in großen Teilen Österreichs nicht gewährleistet*: Es fehlen flächendeckende Angebote der Delogierungsprävention, diese sind in einzelnen Bundesländern, wie beispielsweise Wien, gegeben, aber im Burgenland, Kärnten oder Tirol lediglich im Umkreis der Landeshauptstädte

verfügbar. (vgl. BAWO 2012b: 2)

- *Die Ablöse von jungen Menschen aus Familie oder Jugendwohlfahrt führt zunehmend zu Problemen der Wohnversorgung*: Die Lebenswirklichkeit von Jugendlichen ist mehrdimensional und es gibt zu geringe budgetäre Mittel, um Bildungsplanung, Berufsausbildung oder Persönlichkeitsentwicklung hinsichtlich eines guten Übergangs von betreuten zu selbständigen Wohnformen zu gewährleisten. Die Schnittstelle der Volljährigkeit stellt im Umgang mit von Wohnungslosigkeit Betroffenen eine große Hürde dar, Unterstützungen werden mit Erlangen des 19. Lebensjahres nur unzureichend gewährleistet (vgl. BAWO 2012b: 2)
- *Hilfen zur Bewältigung von Wohnungslosigkeit sind abhängig vom Ort des Aufenthalts der betroffenen Personen*: Wie bereits im Kapitel zur historischen Entwicklung der Wiener Wohnungslosenhilfe und später in Kapitel 7. 4. 1. dargestellt, ist der Zugang vom Aufenthaltsort abhängig. Dementsprechend variiert die Krisenbewältigung von Region zu Region. (vgl. BAWO 2012b: 3)
- *Politik gegen Armut, Ausgrenzung und Wohnungslosigkeit ohne Nachhaltigkeit*: Die Betroffenheit von Krisen ist ebenfalls mehrdimensional und wird wenig nachhaltig bearbeitet. Die Bekämpfung von Problemen bei Wohnen, Arbeit oder Gesundheit erfolgt auf zu vielen verschiedenen Ebenen, müsste aber verschränkt verlaufen, um nachhaltig zu sein. (vgl. BAWO 2012b: 3)

5. 1. 6. Charta der Grundrechte der Europäischen Union – 2000

Die Europäische Union verabschiedete 2000 eine Charta der Grundrechte, welche für die EU-Mitgliedsstaaten bindend ist. Das Recht auf Wohnen wird im Artikel 34 angesprochen:

> *(2) Jede Person, die in der Union ihren rechtmäßigen Wohnsitz hat und ihren Aufenthalt rechtmäßig wechselt, hat Anspruch auf die Leistungen der sozialen Sicherheit und die sozialen Vergünstigungen nach dem Gemeinschaftsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.*
> *(3) Um die soziale Ausgrenzung und die Armut zu bekämpfen, anerkennt und achtet die Union das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen, nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.*

Die Grundrechtscharta der Europäischen Union wurde durch den Vertrag von Lissabon für Österreich rechtlich bindend und erlangte mit dem 1. Dezember 2009 Rechtskraft. Die Einhaltung dieser Grundrechte kann vor dem Europäischen Gerichtshof und bei nationalen Gerichten geltend gemacht werden. (vgl. Bundeskanzleramt 2014)

Die Charta ist von der europäischen Menschenrechtskonvention und den Verfassungen der Mitgliedsstaaten geprägt. Sie orientiert sich an der bisherigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Die Charta nimmt auch eine interpretationsleitende Funktion für die zukünftige Rechtsprechung des Gerichtshofs ein. Zudem kann die Charta als Vorläufer zu einer europäischen Verfassung gesehen werden. (vgl. Borowski 2006: 160,161)

Der gesamte Katalog der sozialen Rechte war aber sehr umstritten, da die Entwickler_innen der Charta befürchteten, soziale Rechte würden als Leistungsrechte dargestellt bzw. interpretiert werden. Als Beispiel wird dabei das Recht auf Arbeit angeführt, welches parallel auf jenes umgelegt werden kann, das sich mit dem Wohnen beschäftigt. Der Staat soll nicht garantieren, dass jemand auf jeden Fall Arbeit hat, sondern er darf nicht verhindern, dass ein Mensch arbeiten kann. Er kommt damit der Schutzpflicht nach, was sich in Kündigungsfristen bei Arbeit und bei Wohnen niederschlägt. Die Leistungspflicht tritt in der Form auf, dass niemand einen Arbeitsplatz einklagen kann, aber ein unentgeltlicher Arbeitsvermittlungsdienst bereitgestellt werden muss. Es wurde von Seiten der Mitgliedstaaten bewusst die Schutz- und Respektierungspflicht in den Vordergrund gestellt. (vgl. Engels 2001: 12)

5. 2. Allgemeine Kritik an der Umsetzung des Rechts auf Wohnen in Österreich

Bei der angeführten Kritik an den Umsetzungen muss erwähnt werden, dass sich die Umsetzung sozialer Menschenrechte, der Europäischen Sozialcharta oder der Europäischen Grundrechtcharta heutzutage sehr diffizil gestaltet. Denn was ist ein Menschenrecht und was ist es wert? Was ist adäquates Wohnen und wie kann dieses definiert werden? Ein Grundrecht auf Arbeit, und daraus resultierend des Erwerbs, in gewisser Höhe kann eine Wohnung nicht garantieren. Ein Beispiel wäre ein Mensch, welcher Beruf X ergreift, diese Arbeit aber in der unmittelbaren und sogar weiter entfernt angestrebten Wohnumgebung nicht ausübbar ist, weil es nicht die entsprechenden Arbeitsstellen gibt. Nikolaus Dimmel folgend kann ein Grundrecht auf Arbeit nicht den Arbeitsplatz selbst bzw. eine gerechte Entlohnung garantieren.

Genauso wenig kann garantiert werden, wie hoch tatsächliche sozial- und wohlfahrtsstaatliche Leistungen ausfallen. Lebensstandard ist nicht verfassungsrechtlich definierbar. Soziale Grundrechte können lediglich ein prinzipielles Verständnis darüber ausdrücken, ob Sozialleistungen erlangt werden können. Jede Verfassung kann nur rudimentär garantieren, dass es einen Zugang zu Leistungen überhaupt gibt. (vgl. Dimmel 2003: 2, 3)

Wie in Abschnitt 5.1.5 angeführt wird vonseiten des österreichischen Parlaments die Bedarfsorientierte Mindestsicherung als ausreichende Leistung des Staates Österreich angesehen, um soziale Sicherheit zu gewährleisten. Im Gegensatz dazu erkannte das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz 2012 aber eine Verschlechterung des Lebensstandards. Diesbezüglich hält der Sozialbericht 2011/12 fest, dass zwar die finanziellen Sicherungsmechanismen gut funktionieren würden, allerdings die Situation benachteiligter Gruppen schwieriger werde. In diesem Bericht spricht das Ministerium von auffälligen Verschlechterungen bei Lebensstandardindikatoren. Die Einkommenslücke sei größer geworden und die Polarisierung innerhalb der Gruppe der Armen habe zugenommen. Eine steigende Tendenz war auch bei dem Indikator zu den registrierten Wohnungslosen festzustellen. (vgl. BMASK 2012: 282, 283)

Das Dokument des Bundesministeriums räumt in weiterer Folge ein, dass es bis zur ersten Untersuchung 2008 keine geeignete Dokumentation über Wohnungslosigkeit gegeben hat. Dass die Problematik evident ist, zeigen die vom Sozialbericht dargelegten Zahlen. 2010 gab es in Österreich mindestens 12.266 von Wohnungslosigkeit Betroffene, acht Prozent mehr als noch zwei Jahre zuvor. Das „mindestens“ bezieht sich auch auf die im Bericht angesprochene versteckte und demnach schwer erfassbare Form von Wohnungslosigkeit. Der Sozialbericht führt weiter aus, dass rund die Hälfte der registrierten Personen im Jahr zuvor noch nicht betroffen war, das Ministerium schlussfolgert daraus eine Dynamik. Eine gewisse Überraschung von Seiten des Bundesministeriums ob der Annahme, dass also jedes Jahr rund 6.000 Personen „neu“ von Wohnungslosigkeit betroffen sind, kann herausgelesen werden. (vgl. BMASK 2012: 286, 287)

5. 3. Zusammenfassung zu den internationalen Bestimmungen zum Recht auf Wohnen

Die Umsetzung des Rechts auf Wohnen wird in Österreich in die Länderkompetenz abgeschoben, obwohl dieses bereits 1948 in der Allgemeinen Erklärung der

Menschenrechte ausgesprochen wurde. Mietrecht, Wohnbauförderpolitik, Bedarfsorientierte Mindestsicherung, Wohnbeihilfen und Wohnbaufördergesetze sind nach der Auffassung der Regierung in den neun Sozialhilfegesetzen der Bundesländer ausreichend geregelt. Dadurch ist der Sozialschutz bei Wohnungslosigkeit in Österreich aufgrund dieser Abwälzung der Gewährung sozialer Rechte auf die Bundesländer, konkret der erwähnten Artikel 30 und 31 der revidierten Europäischen Sozialcharta, höchst unterschiedlich geregelt. Dazu kommt, dass die Finanzierung der Wohnungslosenhilfe nicht nur aus den Budgets der Sozialhilfe, der Behindertenhilfe kommt, sondern beispielsweise auch aus der Wohnbauförderung. Diese ist allerdings nicht mehr notwendigerweise zweckgebunden und wird auch teilweise für Spekulationsgeschäfte verwendet. Dadurch werden laut BAWO große Teile der Wohnbauförderung nicht mehr in leistbaren Wohnraum investiert. (vlg. BAWO 2010: 2, 3)

Aus der Sicht der befragten Expert_innen scheitert eine Ratifizierung des „Rechts auf Wohnen“ daran dass, man bei der Wohnungslosenhilfe noch von einer Minderheitenproblematik spricht. Diese Minderheit habe keine große Lobby, die hinter dieser Forderung stehen würde, da der Begriff „wohnungslos“ noch immer stigmatisiert sei und ein Selbstverschulden der betroffenen Personen nahegelegt wird. Das Recht auf Wohnen voll umzusetzen sei ein sozialdemokratisches Konzept, welches jedoch den Politiker_innen, die es umzusetzen versuchen, Wähler_innenstimmen kosten würde. „Arbeit“ stelle in Österreich eine grundlegende Ideologie dar und wer nicht arbeite und sich deswegen keinen Wohnraum leisten könne, sei selbst schuld. (vgl. Transkript 3: 3 und Transkript 4: 2)

5. 4. Rechtliche Grundlagen in Wien

Dieser Teil der rechtlichen Grundlagen beschäftigt sich mit der Auslegung des Sozialhilfegesetzes und der Mindestsicherung in Wien und vor allem mit den Bestimmungen, die für die Wohnungslosenhilfe relevant sind. Zunächst wird ein Überblick über die Entstehung der Sozialhilfe gegeben.

5. 4. 1. Sozialhilfe in Wien

Nach dem Ersten Weltkrieg stand der junge Staat Österreich vor der Aufgabe, vor allem in Wien die durch den Krieg zerstörte Infrastruktur wieder aufzubauen. Das Wohlfahrts-

und Gesundheitswesen der Stadt und ab 1922 gleichzeitig des Bundeslands Wien wurde ab 1920 maßgeblich von Julius Tandler beeinflusst. Der Universitätsprofessor für Anatomie war amtsführender Stadtrat für das Wohlfahrtswesen. Sein Plan für die Gesellschaft sah vor, dass Investitionen in den Einzelnen letztlich der Gesellschaft insgesamt punkto Leistungsfähigkeit helfen könnten. (vgl. Maderthaner 2006: 373, 374) Die Fürsorge fußte auf vier Grundsätzen:

> *Die Gesellschaft ist – gegebenenfalls auch ohne gesetzliche Vorschriften – verpflichtet, allen Hilfsbedürftigen umfassende Hilfe zu gewähren; Individualfürsorge kann rationell nur in Verbindung mit Familienfürsorge geleistet werden; aufbauende Wohlfahrtspflege ist vorbeugende Fürsorge; die Organisation der Wohlfahrtspflege muss geschlossen sein.*
>
> (Karner 1926: 5)

Der Hintergrund, wer für die Wiener Armenpflege in Frage kam, waren die nach wie vor gültigen Gesetze zum Heimatrecht, deren Auslegung allerdings streckenweise sehr ambivalent erfolgte. Einerseits gab es ein Recht auf Fürsorge in Wien, andererseits verlangte die Pflicht von den dies in Anspruch Nehmenden, dass sie alles dafür taten, um sich wieder in die Gesellschaft bzw. den Arbeitsmarkt zu integrieren. Ein weiterer Aspekt in der Stadt war auch die Krankheitsprävention. Es ging bei der Wiener Fürsorge in den 1920er-Jahren demnach auch um gesundheitspolitische Maßnahmen zur Vorbeugung sowie Erziehung, sodass sich Arbeitslose wieder leichter in den Arbeitsmarkt integrieren würden. Die Fürsorge erhaltenden Personen wurden zudem streng geprüft, ob sie die durch Steuern finanzierte Fürsorge überhaupt benötigten. Durch die Weltwirtschaftskrise ab 1929 stieg der Anteil der Arbeitslosen rasant an, vor allem ausbildungslose Männer zwischen 20 und 40 Jahren waren überdurchschnittlich schwer davon betroffen. Verschiedene Gesetzesnovellen schlossen zudem viele Arbeitslose von der Arbeitslosenversicherung aus. Der Ständestaat zwischen 1934 und dem Anschluss an Deutschland 1938 war noch restriktiver – der Ständestaat sparte bei der Sozialpolitik ein und nur rund 50 Prozent der Arbeitslosen erhielten noch Unterstützung. (vgl. Melinz 1989: 14-16)

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs musste innerhalb von drei Jahren ein neues, bundesweit geltendes Gesetz beschlossen werden, sonst würde ein gesetzfreier Raum entstehen. Nachdem die einzelnen Bundesländer unterschiedliche Interessen hatten, beschlossen die jeweiligen Landtage neue Gesetze, die grundsätzlich an den deutschen orientiert waren. Einzelne Aspekte der Fürsorge waren dennoch bundesweit gleich

organisiert, wie etwa die 1954 beschlossene Mutterschafts-, Säugling- und Jugendfürsorge. (vgl. Melinz 1989: 25-27)
Ein Beschluss Richtung Grundsatzgesetz auf Bundesebene blieb auch in den folgenden zwei Jahrzehnten aus. Erst die SPÖ-Alleinregierung Bruno Kreiskys schaffte es, ab 1971 eine neue Sozialhilfegesetzgebung durchzusetzen. 1973 gingen die Fürsorgebelange in das Bundesministerium für Soziale Verwaltung über. Allerdings wurden die Sozialhilfegesetze zwischen 1973 und 1975 wiederum nur auf der Länderebene beschlossen; ein Bundesgesetz kam nicht zu Stande. (vgl. Melinz 1989: 29-31)

5. 4. 2. Das Wiener Sozialhilfegesetz von 1973

Das Wiener Sozialhilfegesetz (WSHG) soll nun zu einem Teil die derzeitige Gesetzeslage von Wohnungslosen in Wien erklären, da dieses in dem Bereich der Wohnungslosenhilfe, neben dem Wiener Mindestsicherungsgesetz anzuwenden ist. Laut § 1 soll die Sozialhilfe ein menschenwürdiges Leben ermöglichen, wenn die Betroffenen die Hilfe in einer besonderen Lebenslage benötigen. Die Hilfe ist dabei individuell und familiengerecht vorgesehen. § 3 sieht die individuelle Ursache für die Notlage bei der Gewährung vor, gemessen insbesondere an dem jeweiligen körperlichen und geistig-seelischen Zustand sowie der sozialen Anpassung der Betroffenen. Auch die Wichtigkeit familiärer Beziehungen wird explizit im Gesetz angeführt. Die Sozialhilfe ist gemäß § 4 nicht nur im Nachhinein anzuwenden, sondern soll auch vorbeugend eingesetzt werden, um Rückschläge zu vermeiden. Die Sozialhilfe soll nach § 6 ohne Antrag schlagend werden, wenn Tatsachen zur Notlage bekannt sind. Gemäß § 7 gibt es einen Rechtsanspruch auf die Sozialhilfe. Wichtig ist, dass die Sozialhilfe erst greift, wenn gemäß § 10 die Eigenmittel nicht mehr ausreichen, um die Notlage zu entschärfen, das heißt, erst wenn alle Eigenmittel aufgebraucht sind. § 12 des Gesetzes behandelt den Lebensunterhalt, der eben auch die Unterkunft enthält. Der Richtsatz, der unter § 13 definiert wird, ist gestaffelt nach Alleinunterstützern, Hauptunterstützern und Mitunterstützern. Generell gilt, dass der Richtsatz so hoch ist, wie es der monatliche Bedarf für den unter § 11 definierte Lebensbedarf (Lebensunterhalt, Pflege, etc.) verlangt. § 11 Abs. (2) sieht des Weiteren vor, dass der Leistungen in Form von Geld-, Sachgütern oder persönlicher Hilfe erfolgen kann. Hier muss angemerkt werden, dass keine genaue Definition vorhanden ist, wann eine Geldleistung und wann eine Sachleistung erfolgt. Unter § 13 Abs. (5) behält sich der Gesetzgeber auch eine

Unterschreitung des Richtsatzes vor, als pädagogische Maßnahme, wenn die/der Betroffene beispielsweise mit der Unterstützung nicht zweckmäßig umgeht. Auch sind zwei Mal jährliche Sonderzahlungen unter diesem Paragraphen vorgesehen, den Urlaubs- und Weihnachtszahlungen bei Angestellten ähnlich. § 14 beschäftigt sich mit Hilfeleistung in Obdachlosenherbergen. Dazu müssen Betroffene allerdings zum einen die Hausordnung beachten sowie zum anderen ein Benutzungsentgelt entrichten, sonst würden sie aus der Einrichtung verwiesen werden. Die Gewährung von Unterkunft kann auch in einem Obdachlosenheim erfolgen. § 34 definiert Wien als Träger der Sozialhilfe und Wien ist gemäß § 38 auch örtlich für die Gewährung der Sozialhilfe zuständig. § 40 regelt die Mitarbeit freier Wohlfahrtspfleger an der Sozialhilfe Wiens. § 41 verpflichtet die Sozialversicherung, die Finanzämter und etwaige Dienstgeber der Hilfesuchenden zur Auskunft. Das WSHG, welches mit 1. März 1973 in Kraft trat, wurde 1975 und 1980 in Details novelliert, die Änderungen hatten aber keine Auswirkungen auf die hier aufgelisteten Paragraphen, sondern Spezifikationen und kleinere Textadaptionen. (vgl. Wr LGBl 1973/11; Wr LGBl 1975/38; Wr LGBl 1980/21)

Das Gesetz wurde in weiterer Folge immer wieder adaptiert. Eine grundlegende Änderung trat schließlich 2006 ein, als § 34 abgeändert wurde. Träger der sozialen Dienste war nun nicht mehr die Gemeinde, sondern der Fonds Soziales Wien. (vgl. Wr LGBl 2006/58)

Die Zuständigkeit wurde im Gesetz über den „*Beitritt des Landes Wien zu einer Vereinbarung über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe*“ geregelt. Dort heißt es unter Artikel 3 Abs. (1), dass jener Träger zum Kostenersatz verpflichtet ist, bei dem sich die Hilfesuchenden in einem Zeitraum von sechs zumindest fünf Monaten aufgehalten hatten. Unter Artikel 7 war schließlich noch geregelt, dass die Landesregierung im Streitfall über den Kostenersatz zu entscheiden habe. (vgl. Wr LGBl 1974/9)

Der Hintergrund in den 1970er Jahren, in denen die Sozialhilfe die Fürsorge ablöste, waren der Ausbau der Sozialversicherung sowie konjunkturstützende Maßnahmen zur Sicherung der Vollbeschäftigung. Durch Budgetkonsolidierungspolitik des folgenden Jahrzehnts traten allerdings Finanzierungsschwierigkeiten auf. So kam es auch im Bereich der Sozialhilfe zur Rücknahme von Leistungsrechten bei gleichzeitig novellierter Arbeitslosenversicherung. (vgl. Ziniel 1989: 194, 195)

Generell hängen die Transferleistungen der Sozialhilfe, im Gegensatz zu jenen der Sozialversicherung, im Grundpaket nicht von Versicherungszeiten oder Beiträgen ab.

Generelles Ziel war bzw. ist es, die Selbsthilfefähigkeit wieder herzustellen. Die Zuerkennung von Sozialhilfe und der im Folgenden besprochenen Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist subsidiär. Das heißt, dass die Hilfe erst dann in Anspruch genommen werden kann, wenn keine anderen Mittel mehr verfügbar sind. (vgl. Grillberger/Pfeil 2012: 157, 158)

5. 5. Bedarfsorientierte Mindestsicherung

5. 5. 1. Der Weg zur Mindestsicherung

Prinzipiell gehen die Sozialhilfegesetze bzw. der Anspruch auf Transferleistungen auf das Heimatrechtgesetz von 1863 zurück. Beispielsweise: Wer zehn Jahre durchgehend in derselben Gemeinde ansässig war, hatte Anspruch auf Unterstützungen. Später lösten die Länder die Gemeinden als Träger_innen ab. In den 1980er-Jahren kam es dann wieder vermehrt zu Vorstößen, die Sozialhilfe bundesweit zu regeln. Das geschah damals auf Ebene der Landessozialreferent_innenkonferenz. (vgl. Fürweger 2009: 59, 61)

Die Richtsätze waren bei weitem nicht so hoch und die Kontrollen zu rigide, als dass ein „Ausruhen in der sozialen Hängematte“ möglich gewesen wäre. Auch wurden Leistungen sehr schnell gekürzt, wenn die Betroffenen eine zumutbare Arbeit ablehnten. Des Weiteren gab es Regressforderungen an Angehörige von Sozialhilfebezieher_innen, weswegen ein großer Teil Anspruchsberechtigter sich nicht an die betreffenden Sozialämter wandte. Erst die 1990er Jahre brachten, rund um die erste Armutskonferenz 1995, die sich als Initiative verschiedenster sozialer Dienste etablierte, die Notwendigkeit einer modernen sozialen Sicherung in den Fokus der Öffentlichkeit. Der offizielle Sozialbericht 1996, der erstmals Armutsgefährdung als eigenes Kapitel anführte, sammelte Untersuchungen und Berichte zu Armut auf europäischer Ebene und verstärkte die Wahrnehmung der Lücken im heimischen Sozialsystem. Univ. Prof. Dr. Walter Pfeil, vom Sozialministerium mit einer Analyse der Sozialhilfegesetze beauftragt, stellte den 2001 bestehenden Gesetzen ein vernichtendes Zeugnis aus: diese seien ineffektiv, ineffizient und sowohl inhaltlich als auch strukturell zu verändern. Unabhängig davon war auch die FPÖ-ÖVP-Regierung zur Auffassung gekommen, dass die gegenwärtige Sozialhilfe ungenügend war. (vgl. Armutskonferenz o.J.; Stelzer-Orthofer 2011: 198-200)

2001 rügte zudem die europäische Kommission Österreich:

> *In Österreich ist die Abstimmung von Maßnahmen zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung auf Länderebene, u. a. der Sozialhilfe, ein wichtiges Thema […] Darüber hinaus müssen auch Anstrengungen unternommen werden, um die mit der Teilung der Verantwortlichkeit zwischen Bund und Ländern und zwischen verschiedenen Verwaltungseinheiten zusammenhängende Komplexität des Verwaltungssystems zu verringern (etwa durch sogenannte „One-Stop-Shops").*

(Europäische Kommission 2001)

Das Bundesministerium für soziale Angelegenheiten und Generationen nahm den Vorschlag Walter Pfeils, über die 15a B-VG-Vereinbarung[1] eine Vereinheitlichung der Sozialhilfe zu erreichen an. Dies wurde jedoch von den Bundesländern skeptisch aufgenommen, die Landessozialreferent_innen einigten sich 2002 aber dennoch auf eine Harmonisierung. 2004 fand sich im nunmehr ÖVP-BZÖ-Regierungsabkommen ein Bekenntnis, via 15a-Vereinbarung eine solche neue Sozialhilfe zu installieren. (vgl. Stelzer-Orthofer 2011: 200)

Trotz dieser 15a-Vereinbarungen, auf die auch tatsächlich Harmonisierungsbestrebungen folgten, gibt es laut Expert_innen noch immer größere Unterschiede in den Auslegungen der Mindestsicherung in den Bundesländern. Ein Gesetz auf Bundesebene würde laut den interviewten Expert_innen dieses Problem lösen. (vgl Transkript 3: 9)

5. 5. 2. Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG)

Das Wiener Mindestsicherungsgesetz ersetzt das Wiener Sozialhilfegesetz von 1973 nicht zur Gänze. § 44 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes sieht vor, dass die Bestimmungen des Gesetzes zur Sozialhilfe „*nicht mehr anzuwenden sind, soweit Regelungen in diesem Gesetz erfolgen"* (§ 44 Wr LGBl 2010/38). Dezidiert nicht mehr in Kraft ist lediglich § 16 des Wiener Sozialhilfegesetzes zur Krankenhilfe. Die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) enthalten eine eigene Krankenversicherung. (vgl. Wr LGBl 2010/38)

---

[1] 1974 wurde die Verfassung in der Fassung von 1929 novelliert. Artikel 15 wurde der Artikel 15a angefügt. Dort hieß es unter (1) wörtlich: „*Bund und Länder können untereinander Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen*." (BGBl 444/1974)

Diese 15a-Vereinbarungen ermöglichten eine Rechtsverbindlichkeit auf der einen Seite, auf der anderen Seite handelt es sich lediglich um eine freiwillige Koordination. Wenn Landes- und Bundesgesetzgebung verpflichtet werden sollen, müssen die betroffenen Parlamente zustimmen. 15a-Vereinbarungen müssen mittels Gesetz oder Verordnung von den betroffenen Parlamenten beschlossen werden. (vgl. Bußjäger/Larch 2005: 26, 27)

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung fand sich schließlich 2007 im Regierungsübereinkommen zwischen SPÖ und ÖVP wieder. Dieses sah eine Vereinheitlichung und Pauschalierung der Mindestsicherung vor sowie eine 14-malige Auszahlung, gleichzeitig wurde auch eine Erhöhung des Mindestlohns und der Ausbau der Arbeitslosenversicherung angestrebt. Doch erst das Kabinett Faymann I konnte 2010 unter Sozialminister Rudolf Hundstorfer und mit einigen Kompromissen mit dem Koalitionspartner ÖVP die Bedarfsorientierte Mindestsicherung umsetzen. Allerdings dauerte es noch, bis auch die Länder der Vereinbarung gemäß 15a B-VG zustimmten. Kern der Änderung war eine Abänderung auf eine zwölfmalige Auszahlung. (vgl. Stelzer-Orthofer 2011: 201, 219)

Am 17. Dezember 2010 wurde die Bedarfsorientierte Mindestsicherung in Wien gemäß Artikel 15a B-VG-Vereinbarung über die bundesweiter Mindestsicherung kundgemacht. (vgl. Wr LBGl 2010/61) In der 15a-Vereinbarung zur Mindestsicherung ist die Zuständigkeit der Länder unter Artikel 9 geregelt. Die bisher gültigen Regelungen bezüglich des Kostenersatzes zwischen den Ländern bleiben gemäß den Vereinbarungen der Sozialhilfegesetze bestehen. (vgl. Wr. LGBl 2010/61)

5. 6. Unterschiede WMG – Sozialhilfe

Die Umsetzung des Mindestsicherungsgesetzes erfolgte in neun verschiedenen Landesgesetzen. Als positiver Aspekt kann die Einigung auf bundesweite Mindeststandards bewertet werden, ebenso, dass die Länder grundsätzlich höhere Leistungen gewähren können. Auch die Verbesserung der Situation Alleinerziehender, die zuvor als Haushaltsvorstand geringere Richtsätze hatten, ist als positiv zu bewerten. Des Weiteren gibt es nun eine eingeschränkte Vermögensverwertung. Musste bei der Sozialhilfe alles aufgebraucht worden, was die Menschen haben, bevor sie Sozialhilfe bekamen, gibt es nun Begünstigungen, etwa einen Freibetrag. Auch ein Regress der auszahlenden Stellen gegenüber den Anspruchsberechtigten ist in Wien weggefallen. Das zuständige Bundesministerium bewertete den Regress als zu abschreckend, weswegen der Kostenersatz für selbst erwirtschaftetes Einkommen bei ehemaligen Bezieher_innen weggefallen ist. Anders zu bewerten ist die Aktivierung, da sich Ablehnungen von Erwerbsarbeit bei Erwerbsfähigkeit leistungskürzend auswirken können. (vgl. BMASK 2012: 4, 5; Wr LGBl 2010/38;)

5. 7. Bedarfsorientierte Mindestsicherung und Wohnen in Wien

Hier werden nun die wichtigsten Punkte des WMG in Bezug auf das Wohnen angeführt. Die Mindestsicherung erfolgt als pauschalisierte Geldleistung und umfasst Lebens-, Wohn- und Krankenversicherungsbedarf. Der Wohnbedarf, in § 3 (3) separat geregelt, umfasst Miete, Abgaben und allgemeine Betriebskosten. Heizung und Energie sowie Hausrat sind gemäß § 3 (2) im Anteil am Lebensunterhalt enthalten. Anspruchsberechtigt ist gemäß § 4 (1) jeder, der seinen „*Lebensmittelpunkt in Wien hat, sich tatsächlich in Wien aufhält und seinen Lebensunterhalt in Wien bestreiten muss*“ (§ 4 (1) Wr LGBl 2010/38). Ausgeschlossen von der Mindestsicherung sind jene Personen, die über eine „*geeignete Berufsausbildung oder Schulausbildung auf Maturaniveau verfügen*“ (§ 4 (3) Wr LGBl 2010/38) und nicht arbeiten, weil sie eine weiterführende Ausbildung absolvieren. Unter § 5 wird der Personenkreis, der Leistungen aus der Mindestsicherung erhalten kann, vorgestellt. Dies sind österreichische Staatsbürger_innen, Gleichgestellte, Staatsangehörige aus dem EU/EWR-Raum und der Schweiz, sowie Personen mit einem Daueraufenthaltstitel. Gemäß § 7 kann die Mindestsicherung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn Lebensunterhalt und Wohnbedarf gemeinsam geltend gemacht werden. Geht der Wohnbedarf über den in der Mindestsicherung enthaltenen Wohnbedarf hinaus, sieht § 9 eine pauschalisierte Mietbeihilfe vor (vgl. Anhang 4: 1). Das Gesetz koppelt die Leistungen der Mindestsicherung gemäß § 14 auch an die Verpflichtung „*zumutbare Beschäftigungen anzunehmen, sich nach- oder umschulen zu lassen*“ (§ 14 (1) Wr LGBl 2010/38). Wenn diesen Anforderungen nicht nachgekommen wird oder bei Eigenverschulden führt dies zu Kürzungen der Leistungen bis zu deren Streichung. § 39 (1) sieht des Weiteren Hilfeleistungen in besonderen Lebenslagen vor, in Bezug auf das Wohnen handelt es sich dabei beispielsweise um „*Mietrückstände, die bei Nichtzahlung unmittelbar zur Delogierung führen*“. (vgl. Wr LGBl 2010/38)

Im Folgenden werden die Leistungen mit Stand Ende 2013 aufgelistet. Aufgrund der Tatsache, dass Wohnungslosigkeit zumeist alleinstehende Personen betrifft, werden lediglich die Geldleistungen für diese Gruppe aufgelistet. Prinzipiell ist es zudem nun möglich, direkt beim Arbeitsmarktservice die Bedarfsorientierte Mindestsicherung zu beantragen. Das Bundesministerium erhofft sich durch dieses höhere Maß an Anonymität eine höhere Anzahl an Inanspruchnahme, als dies bei der Sozialhilfe der Fall war. Vor Einführung der Mindestsicherung mussten die Menschen zum Sozialamt gehen, was von vielen als stigmatisierend aufgefasst wurde – auch die bei den

Unterschieden aufgelisteten Punkte „Wegfall des Regresses und Freibeträge“ werden als erleichternd angesehen. Der Freibetrag an eigenem Vermögen betrug 2013 3.974,55€ was dem Fünffachen der monatlichen Leistungshöhe entspricht. Belaufen sich Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe auf Beträge unterhalb der Mindestsicherung, so beträgt der mindestsichernde Betrag die Differenz zwischen BMS und sonstigen Unterstützungen. Eine Wohnung muss nicht verkauft werden, da sie zur Sicherung des Lebensunterhalts da ist. Autos hingegen müssen, sofern keine Behinderung vorliegt, in Ballungszentren wie Wien veräußert werden. Der grundsätzliche Anspruch beläuft sich auf 794,91€ pro Monat (vgl. Anhang 4: 1). Darin enthalten sind 25 Prozent oder 198,73€ als Wohnkostenanteil (vgl. Anhang 4:1; BMASK 2012: 6, 7, 8, 14)

Das Wiener Mindestsicherungsgesetz setzt das Wiener Sozialhilfegesetz nicht per se außer Kraft. Letzteres besteht vor allem in Bezug auf die Wohnungslosenhilfe weiterhin, so es nicht durch das WMG neu geregelt ist. In der Praxis kommt vor allem § 11 (2) des WSHG zur Anwendung. Dieser besagt: „*Der Lebensbedarf kann in Form von Geldleistungen, Sachleistungen oder persönlicher Hilfe gesichert werden*.“ (vgl. Wr LGBl 1973/11)

In Bezug auf die Erlangung eines Wohnplatzes in der Wohnungslosenhilfe ist vor allem § 3 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes wichtig. § 3 führt an, dass die BMS den Bedarfsbereich Wohnen abdeckt, also auch Heizung und Energie und der Wohnbedarf gemäß § 3 (3) „*für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen Aufwand an Miete, Abgaben und allgemeinen Betriebskosten“* (Wr LGBl 2010/38) umfasst. Wichtig in Bezug auf den Anspruch auf eine Förderung hinsichtlich eines Wohnplatzes ist § 4, die Allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen. Alle Österreicher und jene, die diesen gleichgestellt sind, haben Anspruch auf die Leistungen der BMS. (vgl. Wr LGBl 2010/38).

In Bezug auf weitere Mietbeihilfen sieht das Gesetz eine Addition der Leistungen vor. Der Maximalbetrag, die sogenannte Mietbeihilfenobergrenze, für alleinstehende Hauptmieter_innen oder Personen in betreuten Wohnhäusern beträgt 297,09€. In diesem Betrag ist der Wohnkostenanteil in der Höhe von 198,73€ bereits enthalten. Somit ergibt sich insgesamt ein Zuschuss von 98,36€. Mindestsicherungsbezieher_innen haben somit Anspruch auf 596,18€ für die Deckung des Lebensunterhalts sowie 297,09€ für das Wohnen zur Verfügung. (vgl. Anhang 4: 1)

6. Struktur und Aufbau der Wiener Wohnungslosenhilfe

In diesem Kapitel wird zunächst einer der Hauptakteure der Wiener Wohnungslosenhilfe vorgestellt, der Fonds Soziales Wien (FSW), der durch seine Förderungen zum größten Teil über Wohnplätze in der WWH entscheidet. Zunächst wird kurz auf die Entstehungsgeschichte des Fonds Soziales Wien, wie auch auf dessen Weg zur Wohnungslosenhilfe eingegangen. Danach werden seine Unternehmensform und sein politischer Auftrag erläutert. Anschließend wird das Fördersystem des FSW überblicksmäßig vorgestellt, die allgemeinen und spezifischen Förderrichtlinien des Fonds werden in Kapitel 7. 2. genauer erläutert. Unter Punkt 6. 2. werden die Angebotsformen in der WWH vorgestellt. Punkt 6. 3. gibt einen Überblick über die Anzahl der Wohnplätze in der Wohnungslosenhilfe in Wien.

6. 1. Fonds Soziales Wien

6. 1. 1. Entstehung des Fonds Soziales Wien und sein Weg zur Wiener Wohnungslosenhilfe

Im Dezember 2000 wurde ein Antrag der Magistratsabteilung 15 - Gesundheitswesen (heute MA 15 - Gesundheitsdienst der Stadt Wien) zur Umsetzung des Wiener Drogenkonzepts 1999 genehmigt und so wurde der Fonds Soziales Wien durch einen Beschluss des Wiener Gemeinderates geschaffen. Der Fonds Soziales Wien nahm mit Jänner 2001 seine Tätigkeit im Bereich Suchtprävention und Koordination der Suchtkrankenhilfe auf. (vgl. Magistrat der Stadt Wien 2000; Kontrollamt[2]/Stadtrechnungshof Wien 2004: 1) Die Pläne zu der Aufstellung des Fonds Soziales Wien gehen auf die damalige Vizebürgermeisterin Margarete Laska zurück. (vgl. ÖGB o.J.)

Im Jahr 2002 wurden zwei weitere Bereiche dem FSW übertragen, namentlich das Projektmanagement Gesundheitsförderung und die Umsetzung des Wiener Frauengesundheitsprogramms. (vgl. Fonds Soziales Wien 2003: 1, 27) Im Juli 2004 wurde dem Fonds Soziales Wien die ehemalige Aufgabe der Magistratsabteilung 47 - Betreuung und Pflege, sowie Teile der Magistratsabteilung 12 - Wien Sozial übertragen. Durch diesen Schritt wurde dem Fonds Soziales Wien auch der Fachbereich Wohnungslosenhilfe, der in der Magistratsabteilung 12 angesiedelt war, übertragen

[2] Seit Jänner 2014 heißt das Kontrollamt der Stadt Wien „Stadtrechnungshof Wien". (vgl. Magistrat der Stadt Wien (o.J.b)

(vgl. Fonds Soziales Wien 2009: 27). Die Zuteilung der Sozialhilfe und deren behördliche Aufsicht, also die hoheitlichen Aufgaben, wurden der MA 15, der Magistratsabteilung Gesundheitswesen und Soziales übertragen. (vgl Fonds Soziales Wien 2004: 8) 2004 wurden dem FSW durch die Aufgabe der Umsetzung der Grundversorgungsvereinbarung für hilfs-, und schutzbedürftige Fremde (vgl. Fonds Soziales Wien 2004: 27), der Übernahme der Schuldnerberatung (vgl. Fonds Soziales Wien 2004: 50) und des Wiener Seniorenbüros (vgl. Fonds Soziales Wien 2011h) mehr Kompetenzen übertragen.

Im Jahr 2005 wurden die Bereiche Wohnen für Menschen mit Behinderung, Grundversorgung für schutz- und hilfsbedürftige Fremde sowie die Wiener Wohnungslosenhilfe im Fachbereich „Betreutes Wohnen“ des FSW zusammengefasst. (vgl. Fonds Soziales Wien 2005: 30) Außerdem gründete der Fonds Soziales Wien im Jahr 2005 das Tochterunternehmen „wieder wohnen“ und stellt somit selbst Wohnraum für Wohnungslose zur Verfügung. (vgl. Fonds Soziales Wien 2007a)

Die ursprüngliche Aufgabe des FSW, der Bereich Suchtprävention und Koordination der Suchtkrankenhilfe, wurde im Jahr 2006 wiederum in den Fonds Kuratorium Psychosoziale Dienste Wien (PSD) ausgegliedert. (vgl. Eisenbach-Stangl 2008: 24)
Im Jahr 2008 wurde vom Fonds Soziales Wien eine weitere große Umstellung im Bereich der Wohnungslosenhilfe vollzogen. Mit Jänner 2008 nahm das Beratungszentrum Wohnungslosenhilfe (bzWO) seine Tätigkeit im Bereich des Kund_innenservices auf. (vgl Fonds Soziales Wien 2008: 18) Bis zu diesem Zeitpunkt waren Schlaf- und Wohnplätze vom P7- Wiener Service für Wohnungslose, eine Einrichtung der Caritas der Erzdiözese Wien, vergeben worden. Das P7 ist weiterhin für die Vergabe von Schlafplätzen verantwortlich. Die Zuweisung für Wohnplätze erfolgt seit 2008 durch das bzWO. Dieses prüft ob ein Anspruch auf Förderung auf einen Wohnplatz im Hinblick auf das Wiener Sozialhilfegesetz bzw. auf das Wiener Mindestsicherungsgesetz und die Förderrichtlinien des Fonds Soziales Wien gegeben ist. (vgl. Fonds Soziales Wien 2009: 45) Im Jahr 2009 wurde der Bereich Gesundheitsförderung und Frauengesundheit wieder aus dem FSW ausgegliedert und der MA 15 - Gesundheitsdienst der Stadt Wien übergeben. (vgl. Stadt Wien 2010)

6. 1. 2. Satzung, Auftrag und Kritik

Der Fonds Soziales Wien unterliegt dem Wiener Landes-, Stiftungs-, und Fondsgesetz. Das Fondsvermögen muss gemäß diesen Bestimmungen gemeinnützig eingesetzt werden. Die Mittel kommen, mit einem Ausgangsvermögen von 10 Millionen Euro von der Stadt Wien sowie durch Folgedotationen der Stadt Wien, weiteren Beiträge, Zuwendungen und Förderungen öffentlicher und privater Körperschaften, Fördermitteln der EU, Rückflüssen aus Forderungen, Erträgen aus dem Vermögen, Krediten und Einnahmen. (vgl. Fonds Soziales Wien 2007b: 2)

Die gesamten Satzungen sind auf der Homepage des FSW (unter: www.fsw.at) abrufbar. Aus den Mitgliedern des Kuratoriums wird ein dreiköpfiges Präsidium bestellt, welches die Geschäftsführung bestellt und dieser auch Weisungen erteilen kann. Das Kuratorium wiederum wird direkt durch die Stadt Wien bestellt, gemäß § 8 (2) der Satzungen des Fonds Soziales Wien geschieht dies auf Vorschlag des_der Bürgermeister_in. Neben privatwirtschaftlichen Instrumenten wie der Wirtschaftsprüfung gibt es laut § 17 noch einen Beirat, der zur direkten Information des Gemeinderates dient. Dieser Beirat ist gemäß der Sitzverteilung im Gemeinderat zusammengesetzt. (vgl. Fonds Soziales Wien 2007b: 3-6)

Der Geschäftsführer des FSW, Peter Hacker, der seit 2001 diese Funktion innehat, warnte in einem Zeitungsinterview bereits 2003 davor, dass profitorientierte Unternehmen die öffentlichen Anbieter am Sozialsektor verdrängen würden. (vgl. derstandard.at 28.03.2003) Die Stadt Wien strebte ein Gegensteuern an. Hintergrund ist das New Public Management, welches dazu beitragen soll, öffentliche Dienstleistungen zu ökonomisieren um marktwirtschaftlich vorgehen zu können. (vgl. ÖGB o.J.)

Allgemein folgt die Auslagerung der 2004 in den Fonds Soziales Wien übergegangenen öffentlichen Agenden, wie z.B. die Wohnungslosenhilfe, für Kritiker_innen neoliberalen, gewinnorientierten Überlegungen. Der Grundgedanke einer Teilprivatisierung öffentlicher sozialer Arbeit ist Transparenz und die Verpflichtung zur (EU-weiten) Ausschreibung. Umgekehrt schränkt ein durch Steuergelder finanzierter Fonds auch den privatwirtschaftlichen Wettbewerb ein. Auf der einen Seite steht eine straffere Organisation, als dies mit einer Magistratsabteilung der Fall gewesen wäre. Auf der anderen Seite spricht der FSW nicht mehr von Klient_innen, sondern von Kund_innen und es besteht die Möglichkeit, in privatwirtschaftlichem Kontext

kostenschonender zu arbeiten, was Beobachter_innen als kritisierenswert einstufen. (vgl. Diebäcker 2009)

Der Begriff des New Public Management kam Mitte der 1990er-Jahre im Zuge von Umstrukturierungen im öffentlichen Sektor auf. Dabei ging es um eine wirkungsorientierte Verwaltungsführung. Im Sinne der Modernisierung des Public Management rückte im Zuge dieser Erneuerung Management in den Fokus institutionalisierter öffentlicher Einrichtungen. Der Staat wird im Spannungsfeld zwischen Neoliberalismus und Sozialstaat zum Gewährleistungsstaat, die Bürger_innen zu Kund_innen. Das heißt, dass der Staat die Leistungen nicht mehr selber zur Verfügung stellt, sondern gewährleistet, dass diese von Dritten bereitgestellt werden. (vgl. Schedler/Proeller 2009: 5, 6, 34)

Die interviewten Expert_innen sehen den Begriff der „Kund_innen" sehr kritisch. Ein_e Kund_in ist ihrer Meinung nach eine Person, die aus einer Angebotspalette das für sie beste Angebot auswählen kann. Eine Person, die sich an Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe wenden muss, kann sich jedoch nur zwischen dem vom Beratungszentrum Wohnungslosenhilfe zugewiesenen Platz und einem Leben in Wohnungslosigkeit entscheiden.

> *Kunde ist was ganz was anderes. Und da gehen wir natürlich auch von so einem marktwirtschaftlichen Begriff aus. […]Das ist so eine Scheindebatte, das kommt genau von diesen Stellen, die eigentlich null service-orientiert sind. Ich sage schon, wir sollen service-orientiert und nutzer-orientiert sein, das unterschreibe ich 1000 Mal. Aber ein Kunde, der hat eine Wahlmöglichkeit, der kann kommen, heute komme ich, morgen komme ich nicht, das sind die Öffnungszeiten.*
>
> (Transkript 3: 19)

6. 1. 3. Das Fördersystem des Fonds Soziales Wien

Im Jahr 2005 führte der FSW ein neues Fördersystem ein. Zuvor wurden die Leistungen in den Bereichen der „*Sozial-, Behinderten- und Wohnungslosenhilfe großteils durch individuelle Kostensätze mit beabsichtigter Vollkostendeckung abgegolten*". (Kontrollamt/Stadtrechnungshof Wien 2006: 56) Die Finanzierungsform basierte auf Leistungsverträgen zwischen privaten Organisationen und den zuständigen Magistratsabteilungen. Laut Bericht des Kontrollamts, das die Beurteilung des neuen Fördermodells „*nicht auf Grundlage bereits getätigter Umsetzungsschritte sondern nur anhand von Förderrichtlinien (FRL), Prozessbeschreibungen, Konzepten sowie*

Gesprächen mit der Führungsebene und mit Mitarbeitern des FSW" (Kontrollamt/Stadtrechnungshof Wien 2006: 7) verfasste, wurde dieses Modell von den Einrichtungen als positiv bewertet, da wirtschaftliche und Planungssicherheit vorlagen. (vgl. Kontrollamt/Stadtrechnungshof Wien 2006: 56) Unter Einhaltung von Kündigungsfristen wurden die Verträge mit den Organisationen gekündigt und das neue Förderungsmodell – Subjektförderung, Objektförderung, Projektförderung – eingeführt. (vgl. Kontrollamt/Stadtrechnungshof Wien 2006: 7)

Alle geförderten Bereiche unterliegen Auflagen. Die Betreiber_innen der Einrichtungen sind verpflichtet, dem FSW jederzeit Einsicht in Bücher und Belege zu gewähren. Es gibt noch eine Reihe weiterer Auflagen, wie etwa zur Dokumentation, zur Vorlage eines jährlichen Leistungsberichts, eines inhaltlichen Konzepts, zur Beschreibung der Organisationsstruktur, zu kaufmännischen Unterlagen oder zu Behandlungs- bzw. Betreuungsmustern. Insgesamt haben die Vertragspartner_innen, sei es eine natürliche Person oder eine Einrichtung, einen großen Maßnahmenkatalog zu erfüllen, der dem FSW ein äußerst hohes Maß an Kontrolle ermöglicht. (vgl. Fonds Soziales Wien 2006b: 1- 4)

Bei Projekt- und Objektförderung gelten des Weiteren allgemeine Bedingungen, wie etwa der zweckmäßige Einsatz der gewährten Mittel oder das Verfolgen des im Förderansuchen dargestellten Projekts oder Objekts. Die Mittel sollen sparsam eingesetzt werden, etwaige Abänderungen der Projekte oder Objekte sind dem FSW unverzüglich zu melden. Klarerweise müssen Fördernehmer_innen sich an alle steuer- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen halten. Das gilt beispielsweise auch für das Aufbewahren der Buchhaltung über einen Zeitraum von sieben Jahren. Eine einmalige Förderung ergibt darüber hinaus keinen Rechtsanspruch auf weitere Förderungen. Fällt die Förderung bei wissenschaftlichen Projekten höher als 50 Prozent der Gesamtausgaben aus, so hat der FSW das volle Recht an der Werknutzung und eventuellen Ergebnissen und Patenten. Unter 50 Prozent teilen sich Fördernehmer_innen und FSW die Rechte. (vgl. Fonds Soziales Wien 2006b: 5, 6)
Die Fördernehmer_innen unterliegen des Weiteren „allgemeinen Förderrichtlinien" und dazu bei bestimmten Themen noch „spezifische Förderrichtlinien". Hier werden nun die drei Förderformen des Fonds Soziales Wien beschrieben. In Kapitel 7. 2.werden diese Förderrichtlinien genauer beleuchtet.

Subjektförderung

Die Bestimmungen der Subjektförderung beziehen sich auf natürliche Personen, die Hilfe benötigen. Voraussetzung für die Förderung physischer Personen ist, dass sie den Hauptwohnsitz in Wien haben oder gemäß Wiener Sozialhilfegesetz und/oder Wiener Behindertengesetz gefördert werden können. Die Förderung ist nicht übertragbar und muss in einer durch den FSW anerkannten Einrichtung erhalten werden. Über die Gewährung der Förderung entscheidet der FSW auf der Basis individueller Beurteilung. Bewilligung oder Ablehnung der Förderung ergeht dann entweder an die_den Klient_in selbst oder deren gesetzliche_n Vertreter_in. Die Klient_innen müssen mit den Betreiber_innen der anerkannten Einrichtung Verträge für Pflege, Behandlung oder Aufenthalt abschließen, die Förderung wird direkt an diese Einrichtungen ausbezahlt. Zudem behält sich der FSW vor, die Zweck- und Ordnungsmäßigkeit jederzeit zu überprüfen. (vgl. Fonds Soziales Wien 2006b:1 – 4)

Laut den interviewten Expert_innen gibt es bei dieser Form der Förderung unterschiedliche Höhen der Finanzierung, die stark von den unterschiedlichen Einrichtungen abhängen. Es gebe unterschiedliche Fördersätze (bei der Subjektförderung werden diese „Tagsätze" genannt), bei denen nicht transparent sei, nach welchen Kriterien diese ausgewählt werden. Die Förderhöhe werde laut den Expert_innen nicht immer am Leistungsangebot der Einrichtungen gemessen, sondern könne auch vom Verhandlungsgeschick der Einrichtungen abhängig sein. (vgl Transkript 2: 14)

Objektförderung

Diese gilt für Einzelunternehmer_innen sowie Gesellschaften mit Teilrechtsfähigkeit. Die Auflagen entsprechen jenen der anerkannten Einrichtungen der Subjektförderung. Die Förderung selbst wird in Form von Zuschüssen zum laufenden Betrieb gewährt, die im Gegensatz zu den Einrichtungen, welche gemäß Subjektförderung gefördert werden, von der Anzahl der betreuten Personen unabhängig ist. (vgl. Fonds Soziales Wien 2006b: 4, 5)

Projektförderung

Diese entspricht der Objektförderung, der grundlegende Unterschied ist die zeitliche Befristung. (vgl. Fonds Soziales Wien 2006b: 5)

6. 2. Angebotsformen

Dieser Teil der Arbeit stellt die verschiedenen Angebote der Wiener Wohnungslosenhilfe vor. Die Angebote orientieren sich stark an dem „Wiener Modell“, einem Stufenplan zur Betreuung obdach- und wohnungsloser Menschen. Dieses Modell sieht vor, Menschen von der Straße über Nachtquartiere und betreute Unterkünfte (Übergangswohnungen, betreutes Wohnen) in eine Finalwohnung mit voller Mietsicherheit (Privatwohnung, Gemeindewohnung, Housing First) zu vermitteln. (vgl. Fonds Soziales Wien 2006c: 22)

Ambulante Angebote

Ambulante Angebote sind niederschwellige Angebote, die der Beratung, medizinischen Versorgung und Stabilisierung von wohnungslosen Menschen dienen und die die grundlegenden Bedürfnisse der Menschen abdecken sollen. Allgemein gibt es das Beratungszentrum Wohnungslosenhilfe (bzWO), welches auch Wohnplätze zuweist und vom Fond Soziales Wien betrieben wird, wobei die Niederschwelligkeit des bzWO von den interviewten Expert_innen auf Grund von hohem bürokratischem Aufwand uns langen Wartezeiten in Frage gestellt wird. (siehe Kapitel 7. 2.) Dazu gibt es noch das P 7 - Wiener Service für Wohnungslose, das von der Caritas betrieben wird und welches neben Beratung auch Vermittlung von Nachtquartiersplätzen anbietet. Ein rein ambulantes Angebot ist auch das ebenfalls von der Caritas betriebene MigrantInnenzentrum, welches sich an diese Zielgruppe wendet. Die Caritas betreibt zudem die Sozial- und Rückkehrberatung für obdachlose EU-StaatsbürgerInnen sowie die Tageszentren Gruft (Betreuungszentrum für obdachlose Menschen) sowie das FrauenWohnZentrum. Die Volkshilfe betreibt die Wohndrehscheibe, die Menschen mit geringem Einkommen bei der Wohnungssuche unterstützt. Wieder Wohnen, eine Tochtergesellschaft des FSW, betreibt mit dem JOSI ein Tageszentrum für Obdachlose und mit aXXept (junge Erwachsene) und Ester (Frauen) Zielgruppentageszentren. Der Vollständigkeit halber müssen hier auch unbedingt der Canisibus, der von der Caritas der Erzdiözese Wien betrieben wird und täglich Suppe an wohnungslose Menschen verteilt, wie auch der Louisebus, der ebenfalls von der Caritas Wien betrieben und kostenlose medizinische Versorgung bietet, erwähnt werden. (vgl. Caritas der ED Wien (o.J.a); Caritas der ED Wien (o.J.b); Fonds Soziales Wien 2011a; Magistratsabteilung 24 2012: 15)

Nachtquartiere

In Nachtquartieren werden unbürokratisch und niederschwellig, also ohne Nachfragen und rasch, Schlaf- und Waschmöglichkeiten angeboten und sie sollten als kurzfristige Lösung bis zur Abklärung der jeweiligen Situation dienen. Die hauptsächliche Betreuung und Beratung von Personen, die sich in Nachtquartieren aufhalten, liegt bei den zuweisenden Stellen, etwa dem P 7, dem Verein Neustart oder dem jedmayer. Die großen Nachtquartiere sind das U63 für Männer, betrieben von der Caritas, das R3 des Arbeiter-Samariterbundes für Frauen und Paare sowie das Haus Hermes des Roten Kreuzes, welches für alle offen ist. Weitere Notschlafstellen werden hauptsächlich von der Caritas betrieben, etwa das Haus Miriam (4 Plätze für Frauen), das JUCA (2 Plätze für Frauen, 7 für Männer), das Rupert-Mayer-Haus (2 Plätze für Frauen, 5 Plätze für Männer) sowie das Vinzenzhaus (5 Plätze für Männer). Für Nachtnotaufnahmen gibt es noch das FrauenWohnZentrum und die Gruft. (vgl. Fonds Soziales Wien 2011b; Magistratsabteilung 24 2012: 16)

Übergangswohnen

Wie der Name schon sagt, ist das Wohnen in Übergangswohneinrichtungen als Wohnen auf begrenzte Zeit gedacht. Das Ziel ist die Menschen auf ein selbstständiges Wohnen vorzubereiten bzw., wenn das nicht möglich scheint, in adäquate Wohnformen zu vermitteln. Frauen, Männer und Paare sind dabei im Haus Sama, dem R3 (beide Arbeiter-Samariterbund) sowie in der Gänsbachergasse („wieder wohnen“) untergebracht, Familien mit Kindern in der Arndtstraße und der Kastanienallee, Männer in den Häusern Hernals und Siemensstraße (alle vier werden von wieder wohnen betrieben). (vgl. Fonds Soziales Wien 2011c; Magistratsabteilung 24 2012: 16)

Zielgruppenwohnen

Das Zielgruppenwohnen ist eine Form des Übergangswohnens mit den gleichen Zielen wie dieses, jedoch wird nach Zielgruppen differenziert. Die Ausrichtung der Betreuung zielt auf die spezifischen Problemlagen der jeweiligen Zielgruppe ab, wie etwa Geschlecht, Alter, psychische Probleme oder ähnliche Spezifika. Die Caritas bietet Angebote für Frauen mit und ohne Alkohol-, Drogen- und psychischen Problemen (FrauenWohnZentrum), Frauen in schwierigen psychosozialen Situationen (Haus Miriam), junge Erwachsene (JUCA), für Männer ab 30, speziell nach Alkoholentzug (Vinzenzhaus) und Frauen und Männer im fortgeschrittenen Alter an (Rupert-Mayer-

Haus). Das Haus St. Josef wendet sich an Frauen, Männer und Paare mit Suchtproblematiken. Die Heilsarmee betreibt mit dem SalztorZentrum ein Haus für volljährige Männer. Das Neunerhaus betreibt in der Billrothstraße ein Wohnhaus für Männer, die kurzfristig wohnungslos geworden sind, sowie in der Hagenmüllergasse eines für Männer und Frauen ab 25 Jahren. Der Verein Struktur betreibt zudem eine Betreute Wohngemeinschaft für Erwachsene mit Alkoholproblemen. (vgl. Fonds Soziales Wien 2011d; Magistratsabteilung 24 2012: 16, 17)

Mutter-Kind-Einrichtungen und Familienangebote

Diese Art der Übergangswohneinrichtungen ist speziell für (werdende) Mütter, Kinder und Familien konzipiert. Neben den Zielen, die allen Übergangswohneinrichtungen gemein sind, zielt die Betreuung zu großen Teilen auf die Förderung eines verantwortungsvollen Umgangs mit den Kindern ab. Betreiber_innen der Mutter-Kind-Häuser sind: Haus Immanuel (Caritas der ED Wien), Haus Luise (Caritas der ED Wien), Mutter & Kind Wohnheim (Caritas Socialis), Kolpinghäuser in der Leopoldstadt und Favoriten, Haus Sarepta (Missionsschwestern vom Heiligsten Erlöser) sowie Mutter-Kind-Häuser in der Arbeitergasse und der Flurschützstraße der St.-Elisabeth-Stiftung. (vgl. Fonds Soziales Wien 2011e; Magistratsabteilung 24 2012: 17)

Betreutes Wohnen in Wohnungen

Betreutes Wohnen in Wohnungen (BEWO) heißt, dass die Klient_innen ambulant betreut werden, während sie befristet in einer Wohnung wohnen. Die Klient_innen müssen dabei ein hohes Maß an Selbständigkeit beweisen. Einige Angebote schließen auch die Übernahme der Wohnung als Hauptmieter_in mit ein. Wesentlich für einen Erfolg des BEWOs ist, dass sich die Klient_innen mit der psychosozialen und finanziellen Situation so weit auseinandersetzen, dass nach Abschluss der Maßnahme ein eigenständiges Wohnen möglich ist. Die Zielgruppe sind obdach- und wohnungslose Einzelpersonen, Paare und Familien, die eine Starthilfe benötigen, Personen mit Wohnerfahrung und einer gewissen Selbstständigkeit sowie der Bereitschaft, Begleitung und Betreuung anzunehmen und an einer eigenen Zukunftsperspektive zu arbeiten. Insgesamt stellen die ARGE Nichtsesshaftenhilfe, die Caritas der ED Wien, die Diakonie, die Heilsarmee, die St.-Elisabeth-Stiftung, der Verein Neustart, die Volkshilfe sowie der Verein WOBES (Verein zur Förderung von

Wohnraumbeschaffung) und wieder wohnen 14 verschiedene Angebote zur Verfügung. (vgl. Fonds Soziales Wien 2011f; Magistratsabteilung 24 2012: 17)

Sozial betreutes Wohnen

Das Sozial betreute Wohnen (SOBEWO) richtet sich an Menschen, die in einer Dauerwohnform leben wollen, zuvor wohnungslos waren und denen ein unbetreutes Wohnen aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist. Das Angebot des SOBEWO ist zeitlich meist nicht befristet. Bei der Zielgruppe handelt es sich vor allem um ältere Menschen. Die Ziele der SOBEWOs sollen ein würdevolles Leben, eine adäquate Wohnmöglichkeit sowie ein weitgehendes Erhalten der Selbständigkeit sein. Angesprochen werden wohnungslose ältere Männer, Frauen und Paare, die nach langjähriger Wohnungslosigkeit dauerhaft Unterstützung und Betreuung benötigen. Das Angebot gibt es auch im Rahmen mobiler Betreuung für Menschen mit Pflegebedarf oder psychischem Betreuungsbedarf. (vgl. Magistratsabteilung 24 2012: 18)
Die Hauptträger der Einrichtungen sind wiederum der Arbeiter-Samariterbund, die ARGE Nichtsesshaftenhilfe, die Caritas, die Heilsarmee, neunerhaus, wieder wohnen, die Volkshilfe, das Hilfswerk und das Rote Kreuz. (vgl. Fonds Soziales Wien 2011g)

Mobile Wohnbetreuung

Ziel der mobilen Wohnbetreuung (MOWO) ist es, ehemals wohnungslose Menschen in eine eigene Wohnung zu vermitteln (Housing First) und diese Wohnung auch nachhaltig zu sichern, wie auch die Anbindung an Angebote außerhalb der Wiener Wohnungslosenhilfe. (vgl. Fonds Soziales Wien 2011i)

6. 3. Anzahl der Plätze in der WWH

Angebotsform	Jan 2005	Jan 2006	Jan 2007	Jan 2008	Jan 2009	Jan 2010	Jan 2011
Nachtquartiere	194	257	310	270	290	454	412
Übergangswohnen	1046	1006	996	1202	1246	1234	1225
Zielgruppenwohnen	271	338	333	321	323	322	379
Mutter-Kind-Einrichtungen und Familienangebote	-	-	-	236	267	267	297
Betreutes Wohnen in Wohnungen	544	598	713	713	774	898	1098
Sozial betreutes Wohnen	400	412	525	751	776	773	1076
Nachtquartiere		32,5%	20,6%	-12,9%	7,4%	56,6%	-9,3%
Übergangswohnen		-3,8%	-1,0%	20,7%	3,7%	-1,0%	-0,7%
Zielgruppenwohnen		24,7%	-1,5%	-3,6%	0,6%	-0,3%	17,7%
Mutter-Kind-Einrichtungen und Familienangebote					13,1%	0,0%	11,2%
Betreutes Wohnen in Wohnungen		9,9%	19,2%	0,0%	8,6%	16,0%	22,3%
Sozial betreutes Wohnen		3,0%	27,4%	43,0%	3,3%	-0,4%	39,2%

(Tabelle 2: Magistratsabteilung 24 2012: 18)

Die aktuellste Gesamtübersicht stammt aus dem Jahr 2011. 85 verschiedene Einrichtungen stellten 4.487 Wohnplätze für von Wohnungslosigkeit betroffene Menschen zur Verfügung. Dabei gibt es elf verschiedene Nachtquartiere (412 Plätze), sieben Übergangswohnheime (1.225), zehn Einrichtungen und Wohngemeinschaften für das Übergangswohnen (379), acht Mutter-Kind-Einrichtungen (297), zwölf Einrichtungen des betreuten Wohnens in Wohnungen an 450 verschiedenen Adressen (1.098) sowie 19 Wohnhäuser zu sozial betreutem Wohnen (1.076). (Zur Zeit des Verfassens der Diplomarbeit liegen noch keine Zahlen für das Jahr 2012 bzw. für das Jahr 2013 vor). (vgl. BAWO 2013a: 29)

7. Zugang zur Wiener Wohnungslosenhilfe in der Praxis

Das folgende Kapitel versucht die Praxis in der WWH wiederzugeben und stützt sich dabei stark auf die Erfahrungen der interviewten Expert_innen. Zunächst wird dargestellt, welche Wege eine Person gehen muss, die einen Platz in der WWH benötigt. Anschließend werden die Zugangskriterien wie auch die Zielgruppen vorgestellt, wobei hier ein besonderes Augenmerk auf die Gruppe der Frauen und der jungen Erwachsenen gelegt wurde. Danach werden Problemsituationen vorgestellt, die sich in der Praxis als Gründe für eine „Nicht-Förderung" herauskristallisiert haben. Daran schließt ein Teil, der die Interventions- bzw. die Einspruchsmöglichkeiten gegen eine Ablehnung vorstellt. Der Abschnitt wird durch einen kurzen Abschnitt zu den Ausweichmöglichkeiten bei einer Ablehnung abgerundet.

7. 1. Der Weg zu einem Wohnplatz der WWH

Der Zugang zu einem Wohnplatz gestaltet sich kompliziert. Menschen, die einen Platz in der WWH in Anspruch nehmen wollen bzw. müssen, müssen, um diesen zu bekommen, als ersten Schritt einen „*Antrag auf eine Leistung der Wiener Wohnungslosenhilfe*" (Fonds Soziales Wien 2013) ausfüllen. Dieses Antragsformular ist auf der Homepage des FSW ausschließlich in deutscher Sprache erhältlich. Um das Formular vollständig ausfüllen zu können, sollte mittels Bezugsbestätigungen bzw. anderen Nachweisen ein Einkommen dokumentiert werden können. Dies setzt somit einen Einkommensbezug voraus, welcher bei Personen, die von akuter Wohnungslosigkeit betroffen sind, oft nicht vorhanden ist und erst beschafft werden muss. Somit kann sich die Wartezeit auf einen Platz verlängern. Beim Ausfüllen des Förderantrages werden die Personen meist von Einrichtungen, wie zum Beispiel dem Wiener Service für Wohnungslose der Caritas Wien, dem P7, der Haftentlassenenhilfe, wie zum Beispiel Neustart, oder ähnlichen Einrichtung unterstützt. Nach Einreichen des Antrags erhalten die Betroffenen in einem Zeitraum von zwei bis zwölf Wochen einen Termin, um im Beratungszentrum Wohnungslosenhilfe (bzWO) vorsprechen zu können. Von den interviewten Expert_innen wird die Dauer der Wartezeit für einen Begutachtungstermin kritisiert, da diese einer schnellen und direkten Hilfe nicht zuträglich ist. (vgl. Transkript 3: 6)

Bei diesem Termin werden alle Angaben der/des Antragssteller_in mit einer/m „Casemanager_in“ besprochen und auch wichtige Daten, die entscheidend für eine Förderung bzw. den Anspruch darauf sind, überprüft: (vgl. Transkript 2: 13,14)

> *[…] das bzWO macht das auf jeden Fall standardmäßig, wenn man einen Antrag stellt wird nachgeschaut und zwar bevor derjenige persönlich zum Gespräch da ist, also das weiß ich zumindest aus Erfahrung, weil das Wichtigste auf das sich das bzWO stützt ist eben die Meldung, wo war jemand vorher gemeldet, weil aus dem kann man schon sehr viel ableiten in Wien gemeldet gewesen oder noch nicht in Wien gemeldet oder das und das, bzw. auch eben Sozialversicherungsdaten, Job und so weiter, Versicherung. Das sind wichtige Entscheidungsgrundlagen. Das wird so gesehen und auch gehandhabt.*
>
> (Transkript 2: 14)

Trotz mehrfacher Anfragen beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger konnte obenstehende Aussage, nämlich dass die Mitarbeiter_innen des Beratungszentrum Wohnungslosenhilfe Einblick in die Sozialversicherungsdaten nehmen können, weder bestätigt noch falsifiziert werden, da – obwohl mehrfach zugesichert – eine Rückmeldung bis zur Fertigstellung dieser Arbeit ausblieb.

7. 2. Förderrichtlinien

In diesem Abschnitt werden die Förderrichtlinien des FSW, die für die Unterbringung in der Wohnungslosenhilfe entscheidend sind, wie auch Kritik an bestimmten Richtlinien vorgestellt. Zum einen gibt es die allgemeinen Förderrichtlinien und zum anderen die spezifischen Förderrichtlinien für die Unterbringung und Betreuung wohnungsloser Menschen. Die allgemeinen Förderrichtlinien definieren zunächst den Gültigkeitsbereich bzw. welche Zielsetzungen von Unternehmen etc. durch den FSW unterstützt werden:

- *Verbesserung der Gesundheit und des Gesundheitsbewusstseins der Bevölkerung*
- *Unterstützung in den sozialen Grundbedürfnissen Wohnen und Arbeit für bedürftige Menschen*
- *Medizinische, psychische und soziale Beratung, Behandlung und Betreuung sowie Pflege von bedürftigen Menschen*
- *Präventionsmaßnahmen zur Vorbeugung und Verhinderung bzw. Verringerung einer Bedürftigkeit*
- *Rehabilitation und gesellschaftliche Integration*

(Fonds Soziales Wien 2006b: 1)

In den Förderrichtlinien wird auch darauf hingewiesen, dass auf die Gewährung einer Förderung kein Rechtsanspruch besteht. Weiter werden in den Förderrichtlinien die Zielgruppen der Förderungen bzw. was unter zu fördernder Bedürftigkeit verstanden wird, definiert:

- *fortgeschrittenes Lebensalter*
- *geistige und/oder körperliche Behinderung*
- *psychische und/oder Suchterkrankung*
- *besondere soziale Not- und Lebenslage*

(vgl. Fonds Soziales Wien 2006b: 1)

Interessant sind auch die allgemeinen Voraussetzungen, um „gefördert zu werden" (siehe Subjektförderung Kapitel 6. 1. 3.) Hier wird nochmals explizit darauf hingewiesen, dass nur Personen eine Förderung erhalten, die ihren Hauptwohnsitz in Wien haben und nach dem Wiener Sozialhilfegesetz anspruchsberechtigt sind. Ob nun eine Person berechtigt ist, Förderungen zu erhalten oder nicht entscheidet, laut allgemeinen Förderrichtlinien des FSW, der FSW selbst bzw. im Falle von Wohnungslosigkeit das Beratungszentrum Wohnungslosenhilfe „*aufgrund einer individuellen fachlichen Beurteilung*". (Fonds Soziales Wien 2006 b: 2).

Diese fachliche Beurteilung sollte laut den interviewten Expert_innen transparent sein, das heißt, es sollte nachvollziehbare Standards geben, die auch regelmäßig kontrolliert werden, wie eine Begutachtung der Lebenssituation der betroffenen Personen auszusehen hat. Soziale Arbeit sollte mehrere Fachdisziplinen vereinen, unter anderem die Sozialarbeit, Psychologie, Pädagogik usw. Von den Expert_innen wird ein interdisziplinärer Ansatz der Begutachtungsstelle Beratungszentrum Wohnungslosenhilfe verlangt, um zu einem Urteil in der Begutachtung zu kommen. Die Angestellten des bzWO sollten Fachexpertisen durch Ausbildungen in den erwähnten Disziplinen nachweisen können, um eine professionelle Begutachtung gewährleisten zu können. (vgl. Transkript 3: 5,6)

> *Und ich will niemandem da Fachlichkeit abstreiten, aber ein Schuster kann auch nicht entscheiden, ob die Pflegeleistung jetzt Stufe 1 ist oder Stufe 2. Dementsprechend brauche ich bestimmte fachliche Kriterien und gewisse fachliche Ausbildungen, die gewährleisten, dass im Standard richtig entschieden wird.*

(Transkript 3: 5)

In den allgemeinen Förderrichtlinien steht, dass die Nachricht ob eine Person eine Förderung erhält oder nicht, schriftlich zu erfolgen hat. (vgl. Fonds Soziales Wien 2006 b: 2) Dazu führte ein_e Expert_in an, dass „Ablehnungen des Antrags auf einen geförderten Wohnplatz“ ausdrücklich von den betroffenen Personen eingefordert werden müssen und es auch schon Fälle gab, in denen eine schriftliche Ablehnung den betroffenen Personen verweigert wurde. Es passiere auch, dass Personen bereits beim Erstkontakt im Beratungszentrum ohne einen Begutachtungstermin abgelehnt werden, weshalb die Zahl derer, die abgelehnt werden nur schwer festzustellen ist, besonders wenn sich Personen aus Eigeninitiative und ohne Unterstützung einer Beratungsstelle (wie etwa P7, Neustart) an das Beratungszentrum wenden. (vgl. Transkript 4:1)

Für Menschen, die um Unterbringung in der Wohnungslosenhilfe ansuchen, gelten neben den allgemeinen die spezifischen Förderrichtlinien für die Unterbringung und Betreuung Wohnungsloser. In diesen werden die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme nochmals präzisiert: Die betroffenen Personen müssen wohnungslos, österreichische Staatsbürger_innen oder Gleichgestellte sein und ihren Hauptwohnsitz bzw. wenn dies nicht der Fall ist, ihren tatsächlichen Aufenthalt in Wien haben. (siehe Kapitel 7. 4. 1.) (vgl. Fonds Soziales Wien 2006a: 2) Neben diesen Voraussetzungen müssen bei der Antragsstellung dem Beratungszentrum Wohnungslosenhilfe folgende Nachweise vorgelegt werden:

- *Amtlicher Lichtbildausweis/Staatsbürgerschaftsnachweis*
- *Geburtsurkunde*
- *Sozialversicherungsnummer*
- *Meldezettel bzw. Hauptwohnsitzbestätigung*
- *Aktuelles Gesamteinkommen des Klienten/der Klientin*
- *Aktuelles Gesamteinkommen der/des Ehepartner/in*
- *Beantragung bzw. Erhalt von Pflegegeld*

(Fonds Soziales Wien 2006 a: 2)

Da direkt oder akut von Wohnungslosigkeit betroffene Menschen oft kein gesichertes Einkommen oder Dokumente wie einen amtlichen Lichtbildausweise haben, können im Haus Hernals (eine Einrichtung von „wieder wohnen“), als einziger Institution, Personen durch das P7 direkt zu einem Zimmer zugewiesen werden, wenn von P7 davon ausgegangen wird, dass die betroffene Person auch einen Anspruch auf eine Förderung hätte. Dieses Angebot nennt sich „Abklärungszimmer“. Es folgt ein Datenaustausch zwischen dem Beratungszentrum Wohnungslosenhilfe und P7, die

betroffene Person muss in einer befristeten Zeit die ausständigen Dokumente beim bzWO nachreichen und erhält später einen Begutachtungstermin im Beratungszentrum. (vgl. Transkript 3: 6,7)

Ein Grund für die Einführung dieses Projekts könnte der bis dahin sehr bürokratische Zugang zu Wohnplätzen durch das Beratungszentrum Wohnungslosenhilfe sein; einzige Ausnahme bildet das Haus Johnstraße[3].

7. 3. Zielgruppe der Wiener Wohnungslosenhilfe

Durch die geführten Extpert_inneninterviews stellte sich heraus, dass sich die Zielgruppe der Wiener Wohnungslosenhilfe ändert bzw. einschränkt, abhängig vom Blickwinkel, von dem aus man die Zielgruppe definiert. Auf der einen Seite kann man die Gruppe aus der offiziellen Sicht des Fond Soziales Wien und der Stadt Wien definieren, auf der anderen Seite aus der Sicht der betreuenden Institutionen und der Menschen, die in diesen arbeiten.

<u>Zielgruppendefinitionen aus offizieller Sicht:</u>

Die offizielle Zielgruppe wird laut der Interviewpartner_innen durch die „allgemeinen und spezifischen Förderrichtlinien für die Unterbringung und Betreuung Wohnungsloser“ des FSW begrenzt. Diese beziehen sich auf Personen, die von Wohnungslosigkeit betroffen sind, die österreichische Staatsbürger_innen oder diesen gleichgestellt sind und den „*Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen den tatsächlichen Aufenthalt in Wien*“ (Fonds Soziales Wien 2006a: 4) nachweisen können.
Durch diese Definitionen einer Zielgruppe werden im Vorhinein einige „Personengruppen“ ausgeschlossen. Derzeit haben neben Wiener_innen nur anerkannte

[3] Das Haus Johnstraße wird auf der Homepage von „wieder wohnen“ (eine 100%ige Tochtergesellschaft des FSW) als Übergangswohnhaus für obdachlose junge Erwachsene mit dem Schwerpunkt Punks angepriesen. Die Aufnahme im Haus Johnstraße erfolgt laut „wieder wohnen“ in Abstimmung mit der Hausgemeinschaft und der Hausleitung. Die Wohnkosten orientieren sich an den Betriebskosten. Dieses Projekt zeigt, dass der FSW neben den bereits angesprochenen Angeboten im Haus Hernals weiter auf einen niederschwelligen Zugang zu leistbaren Wohnplätzen setzt. Jedoch könnte man aus diesem Projekt und daraus, dass die Aufnahme ins Haus Johnstraße ohne Begutachtung durch das Beratungszentrum Wohnungslosenhilfe erfolgt und somit auch nicht im Einklang mit den Förderrichtlinien des FSW steht, eine Ungleichbehandlung der privaten Träger der Wiener Wohnungslosenhilfe, herauslesen. (vgl. Fonds Soziales Wien 2007c)

Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte und Menschen, die einen unbefristeten Aufenthaltstitel haben, Zugang zur Wiener Wohnungslosenhilfe. Diese Personengruppen müssen auch einen „längeren Aufenthalt“ in Wien nachweisen. (vgl. Transkript 1: 3 u. Transkript 2: 12, 13)

Zielgruppendefinitionen von betreuenden Einrichtungen:

> *Also wir würden einfach auch grundsätzlich sagen Menschen, die in Not geraten sind, (...), und Menschen, die wohnungslos geworden sind. Durch die Entwicklung der letzten, dem letzten Jahr (...) oder eineinhalb Jahren ist es auch so, dass diese Zielgruppe (...) von außen eingeengt wurde. (...) Menschen die in Wien obdachlos werden, das haben wir früher nicht so sehr unterschieden und wir würden es eben auch (...) nicht unterscheiden.*

(Transkript 2: 1,2)

Hier werden nun gesondert zwei „spezielle“ Gruppen der Wohnungslosen vorgestellt. Zum einen sind dies die Gruppe der jungen Erwachsenen, und zum anderen die Gruppe der Frauen. Beiden ist gemein, dass laut Expert_innen nicht genügend Angebote in der Wiener Wohnungslosenhilfe für sie bereit stehen und ihren Problemen nicht mit adäquaten Angeboten entgegengetreten wird.

7. 3. 1. Die WWH und Wohnungslosigkeit bei Frauen

Generell ist festzuhalten, dass es mehr Plätze in der Wiener Wohnungslosenhilfe für Männer als für Frauen gibt, da die Gruppe der wohnungslosen Männer größer ist, als jene der Frauen. Ob das Verhältnis der Angebote auch dem Verhältnis der realen Gegebenheiten entspricht, ist aber fraglich. Frauen sind öfter in der verdeckten Wohnungslosigkeit. Im Gegensatz zu Männern haben Frauen oftmals ein dichteres Netz um sich herum und versuchen, die Wohnungslosigkeit kreativ zu kaschieren. Es wird versucht, das gesellschaftliche Leben nach außen hin weitestgehend aufrecht zu erhalten. Es ist für Frauen laut der interviewten Expert_innen durch das dichtere soziale Netz naheliegender zu Freunden zu ziehen. Moralische Zwänge werden von Männern, das zeigt die Praxis, eher schneller hinter sich gelassen, als bei Frauen. Dadurch, dass Frauen erst später offizielle Hilfe annehmen, sind vor allem psychische Probleme, die durch das Verstecken entstehen, virulenter als bei Männern. (vgl. Transkript 2: 3, 4)
Es gibt persönliche Gründe für eine finanzielle Krise, wie Trennung, Verlust, Tod oder Scheidung, genauso wie direkt finanzielle Gründe, wie etwa den Verlust des Arbeitsplatzes. Suchtprobleme, die den genannten Problemfeldern voran gehen, sie begleiten oder eine Konsequenz davon sind, erschweren die Lage. Der Eindruck aus der

Praxis zeigt, dass Frauen auch später Verdrängungsmechanismen anwenden als Männer. Durch die Verdrängungsmechanismen Alkohol und Drogen tritt die Grundproblematik in den Hintergrund, der sich Frauen eher stellen. Suchtprobleme sind bei Frauen dann eine Folgesymptomatik der psychischen Probleme und weniger des direkten Grundes, der sie in die Wohnungslosigkeit brachte. Frauen müssten demnach früher angesprochen werden als Männer. (vgl. Transkript 2: 5,6)

Was bei Frauen spezieller ist, ist das Flüchten in Zwangsgemeinschaften. Diese sind in den meisten Fällen Abhängigkeitsbeziehungen. (vgl. Transkript 1: 1f) Frauen haben die Möglichkeit den basalen Grundbedürfnissen nachzugehen, jedoch sehen sie sich dann oft mit einer Erwartungshaltung der Männer konfrontiert, die in vielen Fällen auf sexuelle Gefügigkeit abzielt. Gewalt spielt bei dieser Art der Kontakte oft eine große Rolle, wobei mögliche Folgen davon „*Alkohol- und Medikamentenmissbrauch, unter Umständen auch Gelegenheitsprostitution*“ (BAWO 2011: 86) sind. (vgl. BAWO 2011: 86)

Das Verhältnis des Wohnplatzangebots für Männer und Frauen weist große Unterschiede auf. Je nach spezifischem Angebot, zum Beispiel Wohnheim, betreutes Wohnen oder Tageszentrum, liegt der Anteil an Frauenplätzen zwischen 13 und 26 Prozent, im Schnitt nicht einmal bei 20 Prozent. Ein möglicher Erklärungsansatz ist die „verdeckte“ Wohnungslosigkeit bei weiblichen Wohnungslosen bzw. das oben erklärte, spätere Aufsuchen der Einrichtungen. Auch gemischtgeschlechtliche Einrichtungen scheinen Frauen eher abzuschrecken, weil durch die dort herrschende Männerdominanz auf die Bedürfnisse von Frauen nicht ausreichend eingegangen wird oder dies nicht in dem speziellen und notwendigen Ausmaß möglich ist. Frauen, die Gefahr laufen, wohnungslos zu werden oder bereits wohnungslos sind, weisen spezifische Problemlagen und Bedürfnisse auf, welche sie eigentlich zu einer eigenen Zielgruppe machen, für die es bislang nicht genügend Angebote gibt. (vgl. BAWO o.J.)

2010 bereits hat das Regierungsabkommen der SPÖ-Grüne-Regierung in Wien den Ausbau von Zielgruppenmanagement im Hinblick auf Frauen vorgesehen, dass diese Angebote ausgebaut werden sollen. (vgl. Wiener Stadt- und Landesregierung 2010)

Ganz im Gegensatz zu diesem Vorhaben wurden allerdings Notquartiere für Frauen geschlossen. Zunächst wurde im April 2012 das Notquartier Haus Hermine mit 20 Plätzen speziell für Frauen geschlossen. Ende April des Jahres 2013 gingen mit dem Notquartier im Haus Gänsbachergasse 7 im dritten Bezirk weitere Plätze für Frauen in

Not verloren. Als Ersatz wurde das Angebot der Akutzimmer geschaffen, welche durch das bzWO vergeben werden und bis zu einem halben Jahr Aufenthalt bieten. Allerdings fehlen nun Angebote, die durch Anonymität leicht zugänglich sind und ohne Betreuungszwang arbeiten. (vgl. BAWO 2013b)

7. 3. 2. Die WWH und Wohnungslosigkeit bei jungen Erwachsenen

Unter jungen Erwachsenen werden in dieser Arbeit alle Menschen verstanden, die das 18. Lebensjahr schon, jedoch das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese Definition bezieht sich auf eine „Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Abschätzung der Auswirkungen auf junge Menschen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben". (vgl. BMWFJ 2014) Dieselbe Definition wird auch in der WWH, z. B. im JUCA- Haus für junge Erwachsene, das junge Menschen ebenfalls als Menschen zwischen 18 und 30 Jahren definiert, verwendet. (vgl. Caritas der ED Wien o.J.c) Generell ist die Datenlage bei jungen Erwachsenen sehr dünn, bzw. gar nicht vorhanden. Das Angebot darf als sehr dürftig eingestuft werden. Von den aktuell rund 5.000 Plätzen im Verbund der Wiener Wohnungslosenhilfe sind dezidiert lediglich das JUCA und das Haus Johnstraße Wohnhäuser für junge Erwachsen: dem gegenüber sind laut einem Zeitungsbericht in der Presse von Oktober 2013 gut ein Drittel der Wohnungslosen unter 30 Jahre alt (vgl. Baltaci 2013). Die Geschlechterverteilung war gemäß einer Untersuchung aus dem Jahr 2007 bei 23 Prozent weiblich und 77 Prozent männlich. Laut Schoibl ist die Datenlage für die Inanspruchnahme der Wohnungslosenhilfe durch junge Erwachsene sehr bescheiden, deswegen muss in dieser Arbeit auch auf Zahlen aus dem Jahr 2007 zurückgegriffen werden. (vgl. Schoibl 2013: 20, 21)

Spezifische Ursachen für die Wohnungslosigkeit bei jungen Erwachsenen sind Gewalterfahrungen, Vernachlässigung, wechselnde Bezugspersonen, fehlende Schul- und Ausbildung für den Berufseinstieg, mangelnde Tagesstruktur, fehlende Selbständigkeit, fehlende Perspektiven. Teurer Wohnraum wird bei niedrigen Einstiegsgehältern zum Problem. Zudem sind junge Erwachsene keine Kinder mehr, aber eben noch nicht zur Gänze erwachsen. Des Weiteren ist der 18. Geburtstag ein einschneidendes Datum, da, die Jugendfürsorge nicht mehr zuständig ist. (vgl. AG Junge Wohnungslose 2013)

Während es für Erwachsene, vor allem Männer, ein sehr differenziertes Angebot gibt, gibt es das für Jugendliche bzw. junge Erwachsene nicht. Das Bewusstsein für die Wichtigkeit dieser Zielgruppe steigt erst. Überhaupt gilt pädagogische Arbeit im Rahmen der Wohnungslosenhilfe als verpönt. Pädagogik wird in diesem Bereich oft mit dem Bereitstellen von Regeln oder gar Freiheitseinschränkungen gleichgesetzt. Doch das greift zu kurz. Regeln und Grenzen sind im Zusammenhang mit jungen Erwachsenen wichtig, aber auch der Umgang mit der Übertretung. Richtige Konsequenzen sollen helfen, dass die jungen Erwachsenen aus den Regelübertretungen lernen. Zwar gibt es Leitbilder und Hausordnungen, doch dienen diese oftmals der Absicherung des Personals und weniger, um die Klient_innen besser zu begleiten. Dabei ginge es auf Basis der erwähnten Gefahrenlagen, die bei jungen Erwachsenen zum Tragen kommen, vor allem darum, Fehler nicht nur aufzuzeigen und zu sanktionieren, sondern auch darum, mit diesen Fehlern sinnvoll umzugehen. Darauf sind die Einrichtungen gegenwärtig noch nicht vorbereitet bzw. ausgerichtet. Ein erster Ansatz dürfte allerdings mit Housing First gegeben sein. (vgl. Transkript 3: 14, 15)

Im Gegensatz zu älteren Wohnungslosen haben junge Erwachsene noch einen Großteil ihrer Erwerbstätigkeit vor sich und sind somit besonders schützens- und unterstützenswert. Aus Expert_innensicht werden junge Wohnungslose jedoch dreifach stigmatisiert: Das erste Mal passiert dies, wenn sie nicht für Housing First zugelassen werden, weil sie nicht nachweisen können, dass sie einmal eigenständig gewohnt haben. Das ist für unter 20-Jährige eine unüberwindliche Hürde. Die zweite Stigmatisierung geschieht in den Wohnhäusern, wo es an pädagogischen Konzepten mangelt. Es wird lediglich festgestellt, was die Jugendlichen und jungen Erwachsenen nicht können. Die dritte Stigmatisierung erfolgt dann bei der Vergabe von Gemeindewohnungen, 18- oder 19-Jährige müssten beispielsweise bereits zuvor erwerbstätig gewesen sein. Von jungen Wohnungslosen wird aus Expert_innensicht also verlangt, sich sofort zu integrieren und produktiv zu werden, bevor sie Leistungen bekommen. Diese Maßstäbe gelten für ältere Wohnungslose nicht, ihnen werde teilweise unbefristet Wohnraum zur Verfügung gestellt, nachdem die öffentliche Hand ihnen bereits mehrere Chancen gegeben habe. (vgl. Transkript 3: 17, 18)

Während die Bedürfnisse von Frauen im Rahmen der Wohnungslosenhilfe ein Stück weit erkannt wurden, scheint die Gruppe der wohnungslosen jungen Erwachsenen im erwähnten Regierungsprogramm der Stadtregierung überhaupt nicht auf. Die Problemlagen junger Wohnungsloser werden in der gegenwärtigen Wohnungslosenhilfe

kaum wahrgenommen. (vgl. Transkript 3: 18)

7. 4. Gründe für eine Nicht-Förderung

Dieses Kapitel der Diplomarbeit beschäftigt sich mit den drei häufigsten Gründen, die für eine „Ablehnung des Antrages auf einen geförderten Wohnplatz“ von den interviewten Expert_innen genannt wurden.

7. 4. 1. Zuzug aus Bundesland

Klient_innen aus den Bundesländern und deren Förderung waren laut den Expertinnen schon länger ein Thema, jedoch wurde dieses Thema nie so ausgrenzend ausgelegt wie zurzeit. (vgl. Transkript 2: 11) Um Zugang zur Wiener Wohnungslosenhilfe zu bekommen, muss man neben den bereits erwähnten Voraussetzungen (siehe Kapitel 7. 2. und Kapitel 7. 3.) auch länger in Wien gemeldet sein oder wohnen. Das Problem bei dieser Thematik besteht aus mehreren Faktoren: Es ist nirgends genau definiert, wie lange der Zeitraum „länger“ tatsächlich ist. In der Praxis bedeutet diese Uneindeutigkeit, dass sich Klient_innen wie auch die betreuenden Stellen im Vorhinein nicht ausrechnen können, ob eine Bewilligung erteilt wird oder nicht. Laut interviewten Expert_innen liegt die Vermutung nahe, dass in dem Falle des „Zuzugs aus einem Bundesland“ teilweise „willkürlich“ von den Mitarbeiter_innen des Beratungszentrums Wohnungslosenhilfe entschieden wird. Es existieren keine öffentlich zugänglichen Richtlinien, auf welchen Grundlagen bei der Begutachtung entschieden wird. Ein weiterer Faktor ist, dass der Anreiz, den die Stadt Wien für viele Menschen hat, die nochmals von vorne beginnen wollen, nicht anerkannt wird. Es ist verständlich, dass in Zeiten knapper Sozialbudgets gerade auf die Ausgabenseite ein besonderes Augenmerk gelegt wird. Jedoch sollte die Stadt Wien ihrem durch die Anonymität einer Großstadt gegebenen Anreiz auch Rechnung tragen und es sollte versucht werden, einen Ausgleich zwischen den Bundesländern auf politischer Ebene zu schaffen und Kostenstreitigkeiten nicht auf dem Rücken der Klient_innen ausgetragen werden. (vgl. Transkript 2: 22).

Bereits 2012 kritisierte die BAWO das Austragen der Kostenstreitigkeiten auf den Rücken der Klient_innen. Die Arbeitsgemeinschaft erreichten in größerem Ausmaß Berichte darüber, dass viele Menschen ihren Lebensmittelpunkt zwar schon nach Wien verlegt hatten, aber zuletzt einen Wohnsitz in einem der Bundesländer hatten. Die

Problematik, die die BAWO beschreibt, ähnelt jener in den Expert_inneninterviews: Oftmals werden die Anträge von der Erstanlaufstelle direkt abgelehnt. Dadurch gibt es keinen Bescheid, der angefochten werden kann. Die Betroffenen werden darauf verwiesen, sich im betreffenden Bundesland zu melden, was für diese aber zumeist nicht möglich ist. Die BAWO weist darauf hin, dass davon vor allem Frauen betroffen sind, die so in Abhängigkeitsverhältnisse von Männern geraten. (vgl. BAWO 2012c)

Hierbei sei angemerkt, dass diese Problematik vor allem in Bezug auf Wien und Niederösterreich bestehen dürfte. Laut Angaben auf den offiziellen Websites des Landes Niederösterreich ist das Angebot für Wohnungslose auf zwei Zentren (Wiener Neustadt, St. Pölten) konzentriert. Die niederösterreichische Landesregierung listet 27 unterschiedliche Anlaufstellen verschiedenster Art auf ihrer Website auf, drei davon sind jedoch in Wien, darunter das P 7, zwei befinden sich in Baden, je eine in Tulln und Melk, sechs davon in Wiener Neustadt, 14 in St. Pölten. (vgl. Amt der NÖ Landesregierung 2014a, 2014b, 2014c)
Das stellt die Klient_innen, die nicht aus der näheren Umgebung dieser Orte kommen, beispielsweise jene, die aus dem Osten Niederösterreichs kommen, vor große Probleme. Schließlich müssten dann Mistelbacher_innen beispielsweise nach St. Pölten fahren, um die Angebote in Anspruch zu nehmen. Die Ländergrenzen hindern beim Zugang zu den Angeboten, ebenso wie die unterschiedlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen sehr stark. (vgl. Transkript 3: 22)

Interessant sind in den Formulierungen die Parallelen zwischen den Gesetzen zum Heimatrecht von 1863 in der Fassung von 1896 und jenen der Mindestsicherung. Damals hieß es, dass ein Mensch „*nach erlangter Eigenberechtigung durch zehn der Bewerbung um das Heimatrecht vorausgehende Jahre sich freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde*“ aufgehalten hat. (RGBl 222/1896) Im WMG heißt es, dass ein_e Anspruchsberechtigte_r den „*Lebensmittelpunkt in Wien hat, sich tatsächlich in Wien aufhält und seinen Lebensunterhalt in Wien bestreiten muss*“ (§ 4 (1) 2. Wr LGBl 2010/38). Der Zeitraum ist zwar nicht näher definiert, ein längerer Aufenthalt aber offensichtlich, genau so wie beim Heimatrecht, Voraussetzung. Im WMG lassen sich, weil keine genaue Nennung von Zeiträumen erfolgt, wieder Willkür bzw. Ermessensspielräume ableiten. (vgl. Transkript 2: 12)

7. 4. 2. Selbstverschuldete Wohnungslosigkeit

Ein zweiter Ablehnungsgrund ist die sogenannte „selbstverschuldete Wohnungslosigkeit“. Diese beschreibt die Problemlage, wenn eine Person bereits eine eigene Wohnung bewohnt hat, diese aus eigenem Antrieb aufgegeben hat und somit keinen Anspruch auf Unterstützung durch die WWH hat. Diese Vorgehensweise spießt sich laut Expert_innen jedoch mit den eigentlichen Aufgaben der Wiener Wohnungslosenhilfe. Das führt zu als kurios zu bezeichnenden Situationen: Eine Person kündigt wegen der hohen Mietkosten ihre Wohnung, um keine Schulden zu machen. Diese Person stellt einen Antrag auf Förderung beim bzWO, und wird aus oben genanntem Grund abgelehnt. Laut der interviewten Expertinnen wird diese Person für ihren Weitblick bestraft. Besagte Person hätte höchstwahrscheinlich eine Förderung für die WWH bekommen, wenn sie in der Wohnung geblieben wäre und gewartet hätte, bis man sie wegen hoher Mietschulden delogiert hätte. (vgl Transkript 2: 11)

Diese Annahme einer Selbstverschuldung kann laut der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe für die Betroffenen negative Folgen haben, wenn Menschen nicht akut und zu Beginn adäquate Hilfe bekommen, sondern erst wenn kein Selbstverschulden mehr vorliegt. Laut BAWO führt *„im schlimmsten Fall […]die spät einsetzende Unterstützung dazu, dass zwischenzeitlich entstandene psychische und physische Erkrankungen die Lösung aus dem Hilfesystem langfristig unmöglich machen.“* (BAWO 2012d)

7. 4. 3. Kein Betreuungsbedarf

Eine dritte Begründung für eine Ablehnung lautet „kein Betreuungsbedarf“. Damit ist gemeint, dass Menschen, die viele eigene Fähigkeiten für selbstständiges Wohnen aufweisen, deshalb keinen Zugang zu einem Platz innerhalb der Wiener Wohnungslosenhilfe erhalten. Für Menschen, die auf den ersten Blick „nur“ ein Wohnproblem haben, ist kein Platz in der WWH. Die Einschätzung, ob ein Mensch einen Betreuungsbedarf hat oder nicht, obliegt der/dem Casemanager_in des Beratungszentrums. Diese Gespräche dauern manchmal laut befragten Expert_innen nur eine einige Minuten und in dieser Zeit soll die/der Klient_in soweit eine Vertrauensbasis zu der/dem Casemanager_in aufbauen, um ihr/ihm die aktuelle oder auch vergangene Notsituation zu schildern. Dass dies oft auch an den Klient_innen scheitert ist verständlich. Viele wollen sich nicht als Bittsteller_innen präsentieren und

geben vor, „nur“ einen Wohnplatz zu brauchen. Dies entspricht aber nicht dem Angebot des bzWO, denn das Beratungszentrum bietet nur betreute Wohnplätze an und keine „einfache Wohnversorgung“. Auch kommt es durch die Kürze der Gespräche laut der Expert_innen oft zu Missverständnissen, die auf sprachliche Barrieren oder Nervosität zurückzuführen sind. (vgl Transkript 2: 16, 17)

7. 5. Einspruchsmöglichkeiten und Interventionen bei einer Ablehnung der Förderung

An dieser Stelle wird einerseits vorgestellt, wie „inoffizielle“ Interventionen von Seiten der betreuenden Stellen aussehen können, andererseits wie rechtlich Einspruch gegen eine Ablehnung eingelegt werden kann und wie dieser abläuft. Anschließend werden kurz die Ausweichmöglichkeiten innerhalb und außerhalb der „offiziellen“ Wiener Wohnungslosenhilfe beschrieben.

7. 5 .1. Interventionsmöglichkeiten der betreuenden Stellen

Der folgende Teil stützt sich größtenteils auf die Aussagen der interviewten Expert_innen, da es offiziell keine Literatur bzw. Nachweise dazu gibt.
Eine Ablehnung von Förderung kann von Seiten des/der Casemanager_in schriftlich oder mündlich erfolgen. In beiden Fällen kann die betreuende Einrichtung für die betroffene Person mit dem Beratungszentrum Wohnungslosenhilfe Kontakt aufnehmen, die Sachlage schildern und versuchen, Genaueres über die Gründe der Ablehnung herauszufinden. Vom Beratungszentrum wird in diesem Fall oftmals eine schriftliche Falldarstellung verlangt, die im Team des bzWO nochmals besprochen wird. Daraufhin wird im bzWO entschieden, ob es bei einer Ablehnung bleibt oder ob der/die Klient_in doch eine Förderung erhält. Eine weitere Interventionsmöglichkeit ist, durch die betreuende Einrichtung einen Härtefallantrag zu stellen, wobei in diesem schriftlich begründet werden muss, warum die betroffene Person eine Förderung des FSW erhalten sollte. Dieser Antrag wird der Leitung des Beratungszentrums vorgelegt, die letztlich die Entscheidung trifft. Im Endeffekt können die betreuenden Einrichtungen so versuchen, durch teilweise inoffizielle Interventionen beim Beratungszentrum doch noch einen vom FSW finanzierten Wohnplatz für die betroffene Person zu erhalten - vorausgesetzt sie schaffen es, für das bzWO ausreichend schlüssig zu argumentieren. (vgl. Transkript 2: 17, 18, 20)

7. 5. 2. Rechtliche Einspruchsmöglichkeiten

Gleich zu Beginn dieses Abschnitts muss festgehalten werden, dass die rechtliche Einspruchsmöglichkeit laut den Expert_innen bis dato noch nie zu einem für die betroffene Person positiven Ergebnis geführt hat. (vgl. Transkript 2: 19) Warum dies so ist, wird weiter unten ausgeführt. Dieser Abschnitt bezieht sich auf eine Ablehnung aus dem Grund „Zuzug aus einem Bundesland" und ist auf Basis der geführten Expert_inneninterviews exemplarisch für die gängige Praxis.

Wie schon in Kapitel 7. 2. erläutert sollte jede Person, die vom bzWO „abgelehnt wird" diese Ablehnung schriftlich erhalten. Dieses Schriftstück nennt sich „Ablehnung Ihres Antrages auf einen geförderten Wohnplatz". Diese schriftliche Ablehnung ist kein behördliches Dokument, sondern eine Stellungnahme vom Fonds Soziales Wien, weswegen dagegen kein Rechtsmittel eingelegt werden kann. Die Begründung des Beratungszentrums bezieht sich in diesem beschriebenen Fall auf die Voraussetzungen gemäß § 3 des Wiener Sozialhilfegesetzes (vgl. Wr LGBl 1973/11) und meint, dass diese aus folgendem Grund nicht erfüllt werden:

> *Die Aufgabe des Beratungszentrum Wohnungslosenhilfe ist es nicht, Menschen eine betreute Unterkunft zu gewähren, die ihren Lebensmittelpunkt nach Wien verlegen und nicht über nötige Ressourcen verfügen, um dies aus eigenen Kräften zu bewerkstelligen.*
>
> (Anhang 1: 1)

§ 3 des Wiener Sozialhilfegesetzes 1973/11 lautet aber unter (1):

> *Individuelle und angehörigengerechte Hilfe*
> *§ 3. (1) Bei der Gewährung von Sozialhilfe ist auf die Eigenart und Ursache der Notlage, insbesondere auf den körperlichen und geistig-seelischen Zustand, auf den Grad der sozialen Anpassung und die anderen persönlichen Verhältnisse des Hilfesuchenden Rücksicht zu nehmen.*

Warum sich das Beratungszentrum auf § 3 des WSHG bezieht, erscheint wenig nachvollziehbar. Es muss daher angenommen werden, dass man auf die „Eigenart und Ursache der Notlage" abstellt, die als „selbstverschuldet" anzusehen sei, da die betroffenen Person ihren Lebensmittelpunkt nach Wien verlegt hat und „dies nicht aus eigenen Kräften" (Anhang 1:1) bewerkstelligt hat. Zudem weist der Fonds Soziales Wien in der Ablehnung mit Verweis auf § 34 Abs. 3 des WSHG auf seine Rolle als Träger der Sozialhilfe und Zuständigkeit für die Gewährung von Unterkunft in einem Haus für Obdachlose, hin. Auch wird geschrieben, dass sich die Prüfung des Antrags auf die (allgemeinen und spezifischen) Förderrichtlinien des FSW bezieht, jedoch findet

sich kein Verweis, welche Förderrichtlinien nicht erfüllt wurden. Zuletzt wird in dem Schriftstück darauf hingewiesen, dass, sollte die betroffene Person nicht mit der Entscheidung einverstanden sein, sie einen Antrag auf Erlassung eines Bescheides der Magistratsabteilung 40 – Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht (MA 40) der Stadt Wien stellen kann. (vgl Anhang 1: 1,2; Wr LGBl 2006/58)

Erst mit Erhalt des Bescheides der MA 40 hat die betroffene Person ein behördliches Dokument in den Händen, gegen das sie rechtlich vorgehen kann. Interessant daran ist, dass sich die Begründung der MA 40 im hier aufgegriffenen Fall auf das Wiener Mindestsicherungsgesetz bezieht, jedoch nicht auf die Begründung in der Stellungnahme des Beratungszentrum Wohnungslosenhilfe bzw. des FSW. Ein interviewter Sozialrechtsexperte kommentiert diesen Umstand folgendermaßen: *[…]jedes Bundesland macht das, was es will. Manche Länder haben alles ins BMS-Gesetz gelagert, Steiermark und Wien haben WSHG und WMG. Die Behörde soll die Freiheit haben, Menschen abzuwimmeln.* (vgl. Gedächtnisprotokoll: 1)

Die Expert_innen orten an dieser Stelle eine Lücke „[…] *dass eine Stelle, die gar nicht befugt, ist Bescheide auszustellen, aber eine schriftliche Ablehnung ausstellt während man den Bescheid bei einer anderen Stelle anfordert.“* (vgl Transkript 2: 19)

In dem Bescheid aus Anlass der oben genannten Stellungsnahme des bzWO wird der Antrag auf Zuerkennung eines geförderten Wohnplatzes als unzulässig zurückgewiesen. Die Begründung der MA 40 bezieht sich hierbei auf § 1 Abs. (2) sowie § 3 Abs. (1) und Abs. (3) des WMG 2010/38. (vgl. Anhang 2: 1) Diese lauten:

> *§ 1. Ziele und Grundsätze*
> *(2) Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung erfolgt durch Zuerkennung von pauschalierten Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs sowie von den bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung erforderlichen Leistungen. Auf diese Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.*
>
> *§ 3. Erfasste Bedarfsbereiche*
> *(1) Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung deckt den Mindeststandard in den Bedarfsbereichen Lebensunterhalt, Wohnen, Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung ab.*
> *(3) Der Wohnbedarf umfasst den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen Aufwand an Miete, Abgaben und allgemeinen Betriebskosten.*

In diesem Bescheid wird argumentiert, dass durch die Mindestsicherung die Abdeckung eines Mindeststandards in den „*Bedarfsbereichen Lebensunterhalt und Wohnen*“ (Anhang 2: 2) geleistet ist. Des Weiteren wird angeführt, dass gemäß Wiener Mindestsicherungsgesetz keine subjektiven Rechtsansprüche auf Sachleistungen, wie in

diesem Fall auf einen (betreuten) Wohnplatz gegeben sind. Es wird in weiterer Folge nochmals darauf hingewiesen, dass, anders als in § 14 des Wiener Sozialhilfegesetzes, wo ein „*Ersatz der Geldleistung durch eine Sachleistung*“ möglich gewesen wäre, dies im WMG nicht mehr der Fall ist. (vgl. Anhang 2: 2)

§ 14 Abs. 1 des WSHG 1973/11 lautet wie folgt:

> *Unterkunft in Häusern für Obdachlose*
>
> *§ 14 (1) Die Gewährung von Unterkunft kann auch durch Aufnahme des Hilfesuchenden in ein Haus für Obdachlose erfolgen. Der Hilfesuchende hat sich so zu verhalten, dass die Aufrechterhaltung der Ordnung in dem Haus für Obdachlose durch sein Verhalten nicht gefährdet wird.*

Dass aber, auch wenn § 14 des WSHG noch anzuwenden gewesen wäre, der betreffenden Person vermutlich kein Wohnplatz zugesprochen worden wäre, zeigt Anhang 3. Hierbei handelt es sich um einen Berufungsbescheid, verfasst vom Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) Wien. Hier wurde über die Berufung einer Person gegen einen Bescheid der MA 40 entschieden und letzten Endes „*der Berufung keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid bestätigt*“. (Anhang 3: 1)

Der Unabhängige Verwaltungssenat Wien beruft sich wiederum auf die oben dargelegten § 3 Abs. (1), § 3 Abs. (2) und § 3 Abs. (3) des Wiener Mindestsicherungsgesetzes. Interessant an diesem Berufungsbescheid ist, dass er § 11 Abs. (2) und § 14 Abs. (1) des Wiener Sozialhilfegesetzes heranzieht und diese als Argument vorbringt, dass die Gewährung in einer Unterkunft in Häusern für Obdachlose abzuweisen sei. § 11 Abs. (2) des WSHG 1973 *„Der Lebensbedarf kann in Form von Geldleistungen, Sachleistungen oder persönlicher Hilfe gesichert werden*“, stellt eine „Kann- Leistung“ dar, wobei nicht geregelt ist, in welchen Fällen diese gewährt wird und in welchen Fällen nicht. Zudem stellt der Unabhängige Verwaltungssenat Wien fest, dass die Gewährung einer Unterkunft in Häusern für Obdachlose gemäß § 14 Abs. (1) des WSHG 1973 eine Ermessensentscheidung darstellt. (vgl. Anhang 3: 2-4)

Der Umstand, dass im Bescheid der MA 40 geschrieben steht, dass § 14 des WSHG nicht mehr anzuwenden ist, der UVS diesen jedoch als einen Grund für die Nichtgewährung einer Unterkunft in einem Haus für Obdachlose heranzieht, kommentiert der interviewte Sozialrechtsexperte mit folgenden Worten: „*Es ist so schwammig, dass man sich beim Bescheid darauf berufen kann, worauf die Referent_innen wollen. […]Derzeit ist es Willkür*.“ (vgl. Gedächtnisprotokoll: 1)

7. 6. Ausweichmöglichkeiten

Falls einer Person eine Unterkunft in der Wiener Wohnungslosenhilfe nicht gewährt wurde, bieten sich ihr kaum noch Alternativen. Manche schaffen es, in den Einrichtungen einen ungeförderten Wohnplatz zu bekommen, das heißt einen Wohnplatz, der nicht vom Fonds Soziales Wien gefördert wird. Andere finden doch noch eine Wohnmöglichkeit am privaten Wohnungsmarkt, wieder andere bekommen einen Wohnplatz außerhalb der offiziellen Wiener Wohnungslosenhilfe, zum Beispiel in Häusern der Vinzenzgemeinschaft, die nicht den Förderrichtlinien des Fonds Soziales Wien unterliegen. (vgl. Transkript 2: 21, 22)

8. Ausblick

In diesem Kapitel werden Wünsche und Vorschläge der interviewten Expert_innen vorgestellt, wie und in welchen Bereichen sich ihrer Meinung nach die Wiener Wohnungslosenhilfe „zum Besseren“ verändern könnte.

- Transparenter Zugang

Ein Kernpunkt der Verbesserungswünsche ist bessere Transparenz und Kommunikation bei den Zugangskriterien. Die derzeitige Praxis, den Zugang zur Wiener Wohnungslosenhilfe im „Geheimverbund“ (Transkript 2: 21) zu regeln, müsse sich ändern. Ein großer Kritikpunkt ist die Ambivalenz, wie lange ein Mensch in Wien gewesen sein muss, um einen Anspruch auf die Leistungen der Wiener Wohnungslosenhilfe zu haben. Hier sind sowohl Gesetz als auch Praxis sehr intransparent. Das macht es nicht nur für die Klient_innen schwer, sich zu orientieren, sondern auch für die Mitarbeiter_innen von Einrichtungen der WWH. (vgl. Transkript 3: 12)

Ein klarer, offener Kriterienkatalog ist dringend vonnöten. Dieser könnte dann auch von den betreuenden Stellen gemeinsam mit dem FSW diskutiert und gegebenenfalls adaptiert werden. Des Weiteren müsste ein solcher Kriterienkatalog erweiterbar sein, um bei Härtefällen auch Möglichkeiten für Ausnahmeregelungen bereit zu halten. Ein offener Umgang mit den Kriterien würde letztlich auch den Mitarbeiter_innen im bzWO zu Gute kommen, da anhand eines solchen Katalogs objektiver vorgegangen werden könnte. (vgl. Transkript 2: 21)

- Finanzierung

Gegenwärtig werden noch zu wenige Wohnungen der Stadt Wien für sozial Benachteiligte bereitgestellt. Dabei geht es auch um geeignete Formen, den verschiedenen Arten von Wohnungslosigkeit mit den richtigen Maßnahmen entgegen zu treten. (vgl. Transkript 3: 14)

- Einheitliche Standards

In der Wahrnehmung der Expert_innen fehlt es an einheitlichen Qualitätsstandards. Das betrifft zum einen die verschiedenen Einrichtungen, die laut Angaben der Expert_innen nicht einheitlichen infrastrukturellen Standards unterliegen. Zum anderen betrifft das

auch das Fachpersonal. So dürfte es derzeit noch eine Diskrepanz zwischen Minimalstandards des FSW und an den Bedürfnissen der Klient_innen orientierten Standards in beiden Bereichen geben. (vgl. Transkript 3: 13, 14)

Bemängelt wird von den Expert_innen zudem, dass die Konzepte im Lichte der oben genannten Standards, überarbeitet werden sollten. Gegenwärtig müssten sich die Klient_innen den Einrichtungen anpassen, wünschenswert wäre es, wenn sich die Einrichtungen auch den Klient_innen anpassen würden. Das würde vermutlich eine Spezialisierung der Einrichtungen nach sich ziehen, was aber wiederum eine finanzielle Frage wäre. (vgl. Transkript 3: 15)

- Unabhängige Schiedsstelle

Wenn es einheitliche Standards in der Begutachtungsstelle geben würde, wäre es dennoch auch notwendig, eine unabhängige Schiedsstelle einzurichten. Dort könnten unzufriedene Klient_innen Entscheidungen überprüfen lassen bzw. gegebenenfalls Einspruch erheben. Eine solche Schiedsstelle müsste mit Expert_innen besetzt sein, um die Probleme richtig zu beurteilen. Die Möglichkeit in dieser Schiedsstelle Einspruch gegen eine Ablehnung zu erheben, müsste aber auch den betreuenden Stellen offen stehen. (vgl. Transkript 2: 22)

- Pädagogisches Konzept

Eine besondere Herausforderung sind die jungen Wohnungslosen. Da sie keinen Zugang zu Gemeindewohnungen haben, wenn sie noch nicht gearbeitet haben, werden sie mehr oder weniger in die Wohnungslosenhilfe gezwungen und durch diesen Schritt zusätzlich stigmatisiert. Daraus ergeben sich für die betreuenden Einrichtungen Aufgaben, welche über das Bereitstellen von Wohnraum hinausgehen, da die jungen Menschen oft auch Alltägliches erst lernen müssen. (vgl. Transkript 3: 18)

Bislang werden pädagogische Konzepte hauptsächlich als Erarbeitung eines Regelwerkes angesehen. Diese müssten aber über das bloße Aufstellen von Regeln und Aufzeigen von Grenzen hinausgehen. Ein Regelwerk soll nur ein Teil der pädagogischen Arbeit sein, der andere bezieht sich auf Tagesstruktur, Umgang mit Geld oder Ähnliches. Das erfordert von den Einrichtungen mehr Einsatz, ist aber im Sinne einer Nutzer_innen-Orientierung zu verstehen. (vgl. Transkript 3: 15)

- Politische Lösungen

Ein konkretes Problem ist die gegenwärtige Nicht-Regelung einer Kostenübernahme. Das heißt, dass beispielsweise ein_e Niederösterreicher_in sich in Niederösterreich an die dortige Wohnungslosenhilfe wenden muss und das nicht in Wien tun kann. Die Expert_innen orten hier den Umstand, dass die mangelhafte gesetzliche Regelung im Zuge der Mindestsicherungseinführung direkt auf dem Rücken der Betroffenen ausgetragen wird. War es zuvor mit den Sozialhilfegesetzen noch möglich, dass Wien beispielsweise eine_n Niederöstereicher_in aufnimmt und die Kosten für die Unterbringung beim Land Niederösterreich geltend macht, geschieht dies derzeit allerdings wegen der Nicht-Regelung nicht. Hier plädieren die Expert_innen für ein Bundesgesetz, damit Menschen nicht abgelehnt werden, weil sie „*drei Meter außerhalb der Stadtgrenze, die willkürlich […] verläuft*" (Transkript 2: 22), gemeldet sind. (vgl. Transkript 2: 22).

Bislang, so wird vermutet, fehlt es an politischem Willen, eine eindeutige Lösung zu schaffen. Es müsse darüber hinaus diskutiert werden, ob Lösungen zwischen den Bundesländern überhaupt ausreichen, oder nicht generell in einem vereinigten Europa in Regionen gedacht werden sollte bzw. „wenigstens" auf Bundesebene. (vgl. Transkript 3: 4)

Zudem muss auch die Art der Leistungserbringung standardisiert werden und klar sein, wann eine Sach-, wann eine Geldleistung garantiert wird. Das ist in der gegenwärtigen Form in der Wohnungslosenhilfe sehr unklar formuliert. (vgl. Transkript 3: 13, 14)

- Differenziertes Angebot

„*Den klassische Clochard, 45 und alkoholkrank, depressiv und Schulden, den gibt es. Aber es gibt so viele unterschiedliche andere Formen von wohnungslosen Personen.*" (Transkript 3: 14). In der Wahrnehmung der Expert_innen wurde von Seiten der Stadt Wien schon begonnen, ausdifferenzierte Maßnahmen vor allem für Männer zu setzen. Zwar ist die Gruppe der Männer eine sehr große innerhalb der Wohnungslosen, aber es gibt eben auch die anderen, vor allem die jungen Erwachsenen und Frauen, für die das Angebot noch nicht ausreichend vorhanden ist. Diese Problematik wird auf Dachverbandsebene, also innerhalb der BAWO, diskutiert, jedoch sollte sich auch die gegenwärtige rot-grüne Stadtregierung für die Gruppe der Jungen und der Frauen einsetzen. (vgl. Transkript 3: 14)

9. Zusammenfassung

Die vorliegende Arbeit zeigt, dass das Recht auf Wohnen in der Praxis der Wiener Wohnungslosenhilfe nur ungenügend umgesetzt wird. Das zeigt letztlich vor allem die Nicht-Ratifizierung der Artikel 30 und 31 der Europäischen Sozialcharta (revidiert) von 1996. Das Recht auf Wohnen ist ein Menschenrecht. Das zeigt eine Reihe internationaler Erklärungen und Verträge, denen sich Österreich allerdings nur teilweise verpflichtet. Auch die gesetzlichen Bestimmungen zu Sozialhilfe und Mindestsicherungen sind auf rechtlicher Ebene Indikatoren, dass sich der Staat Österreich allgemein und die Stadt Wien speziell dagegen wehren, einheitliche, klare und zeitgemäße Richtlinien zur Bewältigung von Wohnungslosigkeit bereitzustellen.

Die Vereinten Nationen haben das Recht auf Wohnen als Artikel 25 in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte formuliert. Weitere Abkommen und europäische Verträge heben dieses Recht hervor. Die Europäische Kommission rügte Österreich 2001 für den säumigen Umgang mit sozialen Sicherungsmaßnahmen. Der Abschnitt dieser Arbeit zu den rechtlichen Grundlagen weist zudem darauf hin, dass trotz oder wegen der Existenz von sowohl Sozialhilfe- als auch Mindestsicherungsgesetzen Österreich auf Bundesebene keine adäquate Lösung zur Wohnungslosenhilfe bereitstellt. Schließlich gelten in Bezug auf die Geldleistung der Mindestsicherung die entsprechenden Mindestsicherungsgesetze der neun Länder, in Bezug auf die Wohnungslosenhilfe aber nach wie vor teilweise die Bestimmungen aus dem Jahr 1973, die wie § 14 des WSHG zeigt, als Kann-Leistungen definiert sind.

In der Einleitung werden mögliche Gründe für Wohnungslosigkeit aufgezeigt. Diese Faktoren, die die FEANTSA anführt, betreffen allerdings auch viele Menschen, die dadurch nicht von Wohnungslosigkeit betroffen sind. Der theoretische Abschnitt zeigt, dass der Hauptgrund für den Weg in die Wohnungslosigkeit in der Struktur der modernen Gesellschaft liegt. Eine Individualisierung bedingt durch Auflösung traditioneller, vor allem familiärer Sicherungsmaßnahmen, Wohnungsnot. Einerseits ermöglicht Modernisierung den Menschen ihre Entscheidungen frei zu treffen. Andererseits fallen dadurch traditionelle Sicherungssysteme weg. Die Menschen sind in Notlagen auf die öffentliche Hand als Hilfe angewiesen. Arbeitslosigkeit, Armut und, als mögliche Folge davon, Wohnungslosigkeit, sind Probleme, die viele Menschen betreffen. Diese Probleme wirken sich für die Betroffenen stets individuell aus. Ausgangspunkt der theoretischen Überlegungen sind die Schriften Georg Simmels. Der

Soziologe wirkte in der zweiten Hälfte des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts. Der theoretische Bogen wird bis in die Gegenwart zu Ulrich Beck gespannt, der die Individualisierung auch als Faktor für Armut sieht. Ein weiterer Faktor für soziale Ungleichheit ist die Umverteilung von Reichtum. Der Sozialstaat sollte ausreichende Sicherungsmaßnahmen bereitstellen. Eine Analyse von Überlegungen zur Umverteilung von Reichtum zeigt, dass sich die meisten der ausgewählten Denker für eine solche Umverteilung aussprechen. Lediglich Friedman, der vor allem ab den 1980er-Jahren als prägend bezeichnet werden kann, tritt dagegen ein. Er meint, dass die Schutzfunktion des Staates möglicherweise in die persönliche, ökonomische Freiheit eingreift. Der österreichische Staat führte Sicherungsmaßnahmen zwar ein, aber erst nach und nach.

Die Geschichte der Wiener Wohnungslosenhilfe zeigt, dass der Staat Österreich und die Stadt Wien erst nach und nach ein engmaschiges soziales Sicherungsnetz (Versicherung, Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung) eingeführt haben. Soziale Grundsicherung war in Österreich selten ein Bestandteil politischer Überlegungen. Der Weg zu einer adäquaten Versorgung wohnungsloser Menschen wurde langsam beschritten. Die Betreuung wohnungsloser Menschen ging erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vollends in die öffentliche Hand über. Wohnungslosigkeit wurde als Problem erkannt, aber auch durch Gesetze zu einem solchen gemacht. Im Zuge der Landstreichergesetze wurden die von Wohnungslosigkeit Betroffenen sogar kriminalisiert. Die Wohnungslosenherbergen der Stadt Wien zeichneten sich durch strenge Regeln aus.

In der Zweiten Republik wurden allgemeine sichernde Maßnahmen eingeführt wie etwa die Allgemeine Sozialversicherung (1955) und 1973 unter Kreisky die Sozialhilfe. Dennoch dauerte es bis in die 1980er Jahre, bis sich erste Initiativen mit der Wohnungslosigkeit in Wien auseinandersetzten. Die Geschichte zeigt, dass sich an der Betreuung Wohnungsloser vom Beginn des 20. Jahrhunderts bis zur Auslagerung der Wohnungslosenhilfe in den Fonds Soziales Wien kaum etwas verändert hat.

Die Wiener Wohnungslosenhilfe selbst ist heute in Form des Fonds Soziales Wien teilprivatisiert. Die Organisationsform erscheint eher gewinn-, denn serviceorientiert zu sein Sie ist in der Praxis problematisch. Schließlich vergibt eine private Einrichtung die Plätze der Wiener Wohnungslosenhilfe, Bescheide werden aber von Seiten des Magistrats der Stadt Wien ausgestellt. Daraus und aus den Expert_inneninterviews

folgt, dass die Wiener Wohnungslosenhilfe aufgrund der Struktur des FSW ihrer Verantwortung nur unzureichend nachkommt.

10. Literatur

Bücher

Adamovich, Ludwig et al. (2008): Österreichisches Staatsrecht 3: Grundrechte. Wien. Springer Verlag

Beck, Ulrich (1986): Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. Frankfurt am Main. Suhrkamp

Beck, Ulrich (1994): Jenseits von Stand und Klasse. In: Beck, Ulrich/Beck-Gernsheim, Elisabeth (Hg.) : Riskante Freiheiten. Individualisierung in modernen Gesellschaften. Frankfurt am Main: Suhrkamp. S. 43-60

Borowski, Martin (2006): Die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Grundgesetzes. Tübingen: Mohr Siebeck

Bruckmüller, Ernst (2001): Sozialgeschichte Österreichs. Wien: Verlag für Geschichte und Politik

Buchmann, Bertrand (2006): Demographie und Gesellschaft. In: Csendes, Peter/Opll, Ferdinand (Hg.) (2006): Wien. Geschichte einer Stadt. Von 1790 bis zur Gegenwart. Band 3. Wien: Böhlau Verlag. S. 15- 46

Ebers, Nicole (1995): Individualisierung. Würzburg: Verlag Königshausen & Neumann

Eißel, Dieter (2012): Ungleichheit und Armut als Movens von Wachstum und Wohlstand. In: Huster, Ernst-Ulrich et al. (Hg.): Handbuch Armut und Soziale Ausgrenzung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 60-77

Eisenbach-Stangl, Irmgard et. al (2008).: Wiener Drogenpolitik 1970 bis 2005. Außen- und Innenansichten. Wien: Europäisches Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung

FEANTSA (Hg) (2010): Homelessness and Homeless Policies in Europe. Lessons from Research.

Feldbauer, Peter (1977): Stadtwachstum und Wohnungsnot. Determinanten unzureichender Wohnungsversorgung in Wien 1848 bis 1914. Wien: Verlag für Geschichte und Politik

Frey, Volker (2011): Recht auf Wohnen? Der Zugang von MigrantInnen und ethnischen Minderheiten zu öffentlichem Wohnraum in Österreich. Wien: Rechtliche Studie im Rahmen des PROGRESS-Projekts „Equality in Housing“

Fürweger, Katharina (2009): Die Entwicklung von der Sozialhilfe zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Land Tirol. Innsbruck: Innsbruck University Press

Ganßmann, Heiner (2000): Politische Ökonomie des Sozialstaats. Münster: Verlag Westfälisches Dampfboot

Geisen, Thomas (2001): Sozialstaat in der Moderne. Zur Entstehung sozialer Sicherungssysteme in Europa. In: Kraus, Katrin et al (Hg.): Sozialstaat in Europa. Geschichte. Entwicklung. Perspektiven. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag. S. 21 – 42

Grillberger, Konrad/Pfeil, Walter (2012): Österreichisches Sozialrecht. 9. Auflage. Wien: Verlag Österreich

Junge, Matthias (2002): Individualisierung. Köln: Campus Verlag

Junge, Matthias (2009): Georg Simmel kompakt. Bielefeld: Transcript Verlag

Karner, Franz (1926): Aufbau der Wohlfahrtspflege der Stadt Wien. Wien: Kainz

Maderthaner, Wolfgang (2006): Antizipatorischer Sozialismus. In: Csendes, Peter/Opll, Ferdinand (Hg.) (2006): Wien. Geschichte einer Stadt. Von 1790 bis zur Gegenwart. Band 3. Wien: Böhlau Verlag. S. 361- 427

Mayer, Ute (2009): Staatsrecht I. Staatsorganisationsrecht unter Berücksichtigung der europarechtlichen Bezüge. Stuttgart: Kohlhammer

Meuser, Michael/Nagel, Ulrike (2009): Experteninterview und der Wandel der Wissensproduktion. In: Bogner, Alexander et al (Hg.): Experteninterviews. Theorien, Methoden, Anwendungsfelder. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/GWV Verlage GMBH. S. 35 – 60

Melinz, Gerhard (1989): Von der Armenfürsorge zur Sozialhilfe. Zur Entwicklungsgeschichte der Armutspolitik von 1918 bis 1975. In: Dimmel, Nikolaus et al (Hg.): Sozialhilfe. Strukturen, Mängel, Vorschläge. Wien: Verlag des ÖGB. S. 11 – 32

Melinz, Gerhard (2009): Vom „Almosen“ zum „Richtsatz“: Etappen Österreichischer Armenfürsorge-/Sozialhilfe(politik): 1863 bis zur Gegenwart. I:. Dimmel, Nikolaus et al (Hg): Handbuch Armut in Österreich. Innsbruck-Wien-Bozen: Studienverlag. S. 646-663

Melinz, Gerhard/Zimmermann, Susan (1991): Über die Grenzen der Armenhilfe. Kommunale und staatliche Sozialpolitik in Wien und Budapest in der Donaumonarchie. Wien: Europaverlag

Mogge-Grotjahn, Hildegard (2012): Gesellschaftliche Ein- und Ausgrenzung: Der soziologische Diskurs. In: Huster, Ernst-Ulrich et al. (Hg.): Handbuch Armut und Soziale Ausgrenzung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 45 - 59

Obinger, Herbert/Talos, Emmerich (2006): Sozialstaat Österreich zwischen Kontinuität und Umbau: Bilanz der ÖVP/FPÖ/BZÖ-Koalition. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

Schedler, Kuno/Proeller, Isabella (2009): New Public Management. 5. Auflage. Stuttgart: UTB

Spöhring, Walter (1995): Qualitative Sozialforschung. Stuttgart: B.G. Teubner

Stelzer-Orthofer, Christine (2011): Paradigmenwechsel in der österreichischen Armutspolitik? - Von der Armenfürsorge zur (Bedarfsorientierten) Mindestsicherung. In: Pfeil, Walter (Hg.): Bedarfsorientierte Mindestsicherung. Gesetze und Kommentare 188. Wien: ÖGB Verlag. S. 193 – 205

Strübing, Jörg (2004): Grounded Theory. Zur sozialtheoretischen und epistemologischen Fundierung des Verfahrens der empirisch begründeten Theoriebildung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

Vocelka, Karl (2002): Geschichte Österreichs. Kultur – Gesellschaft – Politik. München: Wilhelm Heyne Verlag

Wroblewski, Andrea/Leitner, Angela (2009): Zwischen Wissenschaftlichkeitsstandards und Effizienzansprüchen. ExpertInneninterviews in der Praxis der Maßnahmenevaluation. In: Bogner, Alexander et al (Hg.): Experteninterviews. Theorien, Methoden, Anwendungsfelder. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/GWV Verlage GMBH. S. 259 – 276

Ziniel, Georg (1989): Zur Weiterentwicklung der Sozialhilfe aus sozialpolitischer Sicht. In: Dimmel, Nikolaus et al. (Hg.): Sozialhilfe. Strukturen, Mängel, Vorschläge. Wien: Verlag des ÖGB. S. 191 – 206

Internetquellen

AG Junge Wohnungslose (2013): Woher – Wohin? Wohnungslosigkeit im Übergang vom Jugendlichen- zum Erwachsenenalter. In: soziales_kapital. wissenschaftliches journal österreichischer fachhochschul-studiengänge soziale arbeit Nr. 9 (2013) http://www.soziales-kapital.at/index.php/sozialeskapital/article/view/265/425 [Zugriff am 24.12.2013]

Amt der NÖ Landesregierung (2014a): Wohnungslosigkeit. Einrichtungen, die Unterstützung für wohnungslose Menschen anbieten. http://www.sozialinfo.noe.gv.at/content/de/9/Institutions.do?liid=1&senseid=324 [Zugriff am 4.1.2014]

Amt der NÖ Landesregierung (2014b): Wohnen für obdachlose Menschen. Angebote zur Beherbergung obdachloser Menschen. http://www.sozialinfo.noe.gv.at/content/de/9/Institutions.do?senseid=1570 [Zugriff am 4.1.2014]

Amt der NÖ Landesregierung (2014c): Tageszentren für wohnungslose Menschen. Einrichtungen für den Aufenthalt von obdachlosen Menschen mit der Möglichkeit zur Beratung, Körperpflege, Wäschepflege usw. http://www.sozialinfo.noe.gv.at/content/de/9/Institutions.do?senseid=1413 [Zugriff am 4.1.2014]

Armutskonferenz (oJ): Geschichte und Leitbild. http://www.armutskonferenz.at/index.php?option=com_content&task=view&id=19&Itemid=86#Geschichte und Leitbild [Zugriff am 13.12.2013]

Austrian Development Agency (2010): Handbuch Menschenrechte. Anleitung zur Umsetzung des Menschenrechtsansatzes in der OEZA. http://www.entwicklung.at/uploads/media/HB_Menschenrechte_Juli2010_01.pdf [Zugriff am 3.1.2014]

Baltaci, Köksal (2013): Obdachlose: Ein Drittel ist unter 30. In: "Die Presse", Print-Ausgabe, 21.10.2013 http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/1466748/Obdachlose_Ein-Drittel-ist-unter-30 [Zugriff am 5.11.2013]

BAWO (2010): UN-WSKR Bericht 2010 – Schattenbericht. Beitrag der BAWO. http://www.bawo.at/fileadmin/user_upload/public/Dokumente/Publikationen/Berichte_Studien/WSK_Schatten-Bericht_2013_Recht_auf_Wohnen.pdf [Zugriff am 23.11.2013]

BAWO (Hg.) (2011): Festschrift 20 Jahre BAWO. Wohnungslosenhilfe von A bis Z. Wien. http://www.bawo.at/fileadmin/user_upload/public/Dokumente/Publikationen/BAWO_Festschrift_Webversion_komplett.pdf [Zugriff am: 30.06.2013]

BAWO (2012a): Europa normiert ein Menschenrecht auf Schutz vor Armut und Wohnungsnot. http://www.bawo.at/fileadmin/user_upload/public/Dokumente/Interessensvertretung/EU_normiert_Menschenrecht_auf_Wohnen.pdf [Zugriff am 3.1.2014]

BAWO (2012b): Offener Brief der BAWO zur Ratifizierung der rev. Europäische Sozialcharta. http://www.bawo.at/fileadmin/user_upload/public/Dokumente/Interessensvertretung/BAWO_Offener_Brief_Ratifizierung_Europ_SozCharta_in_OEsterreich_Februar_2012.pdf [Zugriff am 28.12.2013]

BAWO (2012c): Zuzug aus Bundesland nach Wien - Ländergrenzen sind rigider als Schengengrenzen! http://www.bawo.at/de/content/aktuelles/chronik/details/datum/2012/09/27/zuzug-aus-bundesland-nach-wien-laendergrenzen-sind-rigider-als-schengengrenzen.html [Zugriff am 24.11.2013]

BAWO (2012d): „Selbstverschuldete Wohnungslosigkeit“: keine Aufnahme in der Wiener Wohnungslosenhilfe! http://www.bawo.at/de/content/aktuelles/chronik/details/datum/2012/04/16/selbstverschuldete-wohnungslosigkeit-keine-aufnahme-in-der-wiener-wohnungslosenhilfe.html [Zugriff am 08.04.2013]

BAWO (Hg.) (2013a): Wohnungslosenhilfe von Ost bis West. Wien: Wien-Work, auch abrufbar unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/2/5/4/CH2247/CMS1381906861783/wlh_von_o_bis_w_web.pdf [Zugriff am 19.10.2013]

BAWO (2013b): BAWO-Frauenarbeitskreis richtet sich gegen Notquartierschließung für Frauen! http://www.bawo.at/de/content/aktuelles/details/datum/2013/04/10/bawo-frauenarbeitskreis-richtet-sich-gegen-notquartierschliessung-fuer-frauen.html [Zugriff am 16.10.2013]

BAWO (o.J.): Frauenwohnungslosigkeit. http://www.bawo.at/de/content/wohnungslosigkeit/frauen/frauenwohnungslosigkeit.html [Zugriff am: 19.01.2013]

BMASK (2012): Sozialbericht 2011-2012. http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/3/7/2/CH2171/CMS1353079209699/sozialbericht_2011_gesamt.pdf [Zugriff am 2.12.2013]

BMWFJ (2014): Der Jugendbegriff – Altersdefinition. https://www.bmwfj.gv.at/Jugend/Jugendpolitik/Seiten/Altersdefinitionen.aspx [Zugriff am 31.01.2014]

Bundeskanzleramt (2014): Charta der Grundrechte der Europäischen Union. http://www.bka.gv.at/site/3467/default.aspx [Zugriff am 6.10.2013]

Bußjäger, Peter/Larch, Daniele (2005): Grundlagen der Entwicklung der bundesstaatlichen Instrumente in Österreich. Institut für Föderalismus, Innsbruck http://www.foederalismus.at/contentit25/uploads/129.pdf [Zugriff am 6.10.2013]

Caritas der ED Wien (o.J.a): Essensbusse. 365 Tage im Jahr unterwegs. http://www.caritas-wien.at/hilfe-einrichtungen/menschen-in-not/wohnungslos/mobile-angebote/essensbusse/ [Zugriff am: 05.11.2013]

Caritas der ED Wien (o.J.b): Louisebus. Kostenlose medizinische Betreuung. http://www.caritas-wien.at/hilfe-einrichtungen/menschen-in-not/wohnungslos/mobile-angebote/louisebus/ [Zugriff am: 05.11.2013]

Caritas der ED Wien (o.J.c): JUCA- Ein Haus für junge Erwachsene. http://www.caritas-wien.at/hilfe-einrichtungen/menschen-in-not/wohnungslos/uebergangswohnhaeuser/juca-haus-fuer-junge-erwachsene/ [Zugriff am: 28.01.2014]

derstandard.at (28.03.2003): Stadt beackert Sozialmarkt. http://derstandard.at/1255585 [Zugriff am: 16.12.2013]

Diebäcker, Marc et. al. (2009): Neoliberale Strategien und die Regulierung sozialer Organisationen im lokalen Staat. In: soziales_kapital. Wissenschaftliches journal österreichischer fachhochschul-studiengänge soziale arbeit. Nr. 3 (2009) /Rubrik „Werkstatt“ / Standortredaktion Wien. http://www.soziales-kapital.at/index.php/sozialeskapital/article/viewFile/150/213.pdf [Zugriff am 20.12.2013]

Dimmel, Nikolaus (2003): Soziale Grundrechte in der Grundrechtscharta der Europäischen Union und ihre Relevanz für die Tätigkeit der Volksanwaltschaft in Österreich. http://www.armutskonferenz.at/index2.php?option=com_docman&task=doc_view&gid=99&Itemid=6 [Zugriff am 3.11.2013]

Engels, Markus (2001): Die europäische Grundrechtecharta: Auf dem Weg zu einer europäischen Verfassung? http://library.fes.de/pdf-files/id/00991.pdf [Zugriff am 14.12.2013]

Europäische Kommission (2001): Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen - Entwurf zum Bericht über die soziale Eingliederung /* KOM/2001/0565 endg. */ . http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52001DC0565:DE:HTML [Zugriff am 13.11.2013]

FEANTSA (2011): ETHOS - European Typology of Homelessness and housing exclusion. http://www.feantsa.org/spip.php?action=acceder_document&arg=217&cle=2d5e5c59ff85725077752fda7903b4a9718a47ae&file=pdf%2Fen.pdf&lang=en [Zugriff am: 03.09.2013]

FIAN (2013): 5. Staatenbericht der Republik Österreich zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (WSK-Pakt). Wien http://www.fian.at/assets/Parallelbericht-Oesterreich-2013-WSK-Rechte-de.pdf [Zugriff am 28.11.2013]

Fonds Soziales Wien (2003): Jahresbericht 2002. http://fsw.at/downloads/broschueren/fsw/GB2002.pdf [Zugriff am 18.12.2013]

Fonds Soziales Wien (2004): Geschäftsbericht 2004. http://fsw.at/downloads/broschueren/fsw/GB2004.pdf [Zugriff am 18.12.2013]

Fonds Soziales Wien (2005): Geschäftsbericht 2005. http://fsw.at/downloads/broschueren/fsw/GB2005.pdf [Zugriff am 18.12.2013]

Fonds Soziales Wien (2006a): Spezifische Förderrichtlinie für die Unterbringung und Betreuung wohnungsloser Menschen. http://fsw.at/downloads/foerderwesen_anerkennung/foerderrichtlinien/spezifisch/Spez_FRL_Unterbringung_Wohnungsloser.pdf [Zugriff am : 18.01.2013]

Fonds Soziales Wien (2006b): Allgemeine Förderrichtlinien. http://www.fsw.at/foerderwesen/foerderrichtlinien.html#allgemeine [Zugriff am 14.12.2013]

Fonds Soziales Wien (2006c): Geschäftsbericht 2006. http://www.fsw.at/downloads/broschueren/fsw/GB2006.pdf [Zugriff am 09.01.2014]

Fonds Soziales Wien (2007a): „Wieder wohnen“ GmbH. http://www.wiederwohnen.at/ [Zugriff am 18.12.2013]

Fonds Soziales Wien (2007b): Satzung des Fonds Soziales Wien. http://www.fsw.at/downloads/satzung_berichte/satzung/2007_Satzung_FSW.pdf [Zugriff am 16.12.2013]

Fonds Soziales Wien (2007c): Haus Johnstraße. http://www.wiederwohnen.at/uebergangswohnen/johnstr/index.html [Zugriff: 05.01.2013]

Fonds Soziales Wien (2008): Geschäftsbericht 2008. http://www.fsw.at/downloads/broschueren/fsw/GB08.pdf [Zugriff am 18.12.2013]

Fonds Soziales Wien (Hg.) (2009): Schritt für Schritt. 20 Jahre integrative Wiener Wohnungslosenhilfe. http://fsw.at/downloads/broschueren/wohnungslos/WWHFestschrift.pdf [Zugriff am 18.12.2013]

Fonds Soziales Wien (2011a): Servicestellen und Tageszentren. http://wohnen.fsw.at/wohnungslos/tages-u-beratungszentren/index.html [Zugriff am 20.11.2013]

Fonds Soziales Wien (2011b): Nachtquartiere. http://wohnen.fsw.at/wohnungslos/nachtquartiere/index.html [Zugriff am 20.11.2013]

Fonds Soziales Wien (2011c): Übergangswohneinrichtungen. Übergangswohnhäuser. http://wohnen.fsw.at/wohnungslos/uebergangswohneinrichtungen/index.html [Zugriff am 20.11.2013]

Fonds Soziales Wien (2011d): Übergangswohneinrichtungen. Zielgruppenwohnhäuser. http://wohnen.fsw.at/wohnungslos/uebergangswohneinrichtungen/index.html [Zugriff am 20.11.2013]

Fonds Soziales Wien (2011e): Mutter-Kind-Einrichtungen. http://wohnen.fsw.at/wohnungslos/muki-einrichtungen/ [Zugriff am 20.11.2013]

Fonds Soziales Wien (2011f): Betreutes Wohnen in Wohnungen. http://wohnen.fsw.at/wohnungslos/betreutes_wohnen/ [Zugriff am 20.11.2013]

Fonds Soziales Wien (2011g): Sozial betreute Wohnhäuser http://wohnen.fsw.at/wohnungslos/dauerwohnhaeuser/index.html [Zugriff am 20.11.2013]

Fonds Soziales Wien (2011h): Die Entwicklung des Fonds Soziales Wien. http://fsw.at/ueber_uns/entwicklung.html [Zugriff am 18.12.2013]

Fonds Soziales Wien (2011i): Mobile Wohnbetreuung (MOWO). http://wohnen.fsw.at/wohnungslos/Mobile_Wohnbetreuung/index.html [Zugriff am: 09.01.2014]

Fonds Soziales Wien (2013): Antrag auf eine Leistung der Wiener Wohnungslosenhilfe. http://fsw.at/downloads/formulare/WOHNANTR.pdf [Zugriff am 19.12.2013]

Humanrights.ch (2013): Artikel 3- Recht auf Leben und Freiheit. http://www.humanrights.ch/de/Instrumente/AEMR/Text/idart_504-content.html [Zugriff am 15.01.2014]

Kontrollamt/Stadtrechnungshof Wien (2004): Fonds "Soziales Wien", Feststellungen anlässlich der Prüfung der Jahresabschlüsse 2001, 2002 und 2003. KA II - FSW-3/04. http://www.stadtrechnungshof.wien.at/berichte/2004/lang/3-10-KA-II-FSW-3-4.pdf [Zugriff am 30.11.2013]

Kontrollamt/Stadtrechnungshof Wien (2006): Fonds Soziales Wien, Prüfung der Übernahme und Vollzug von Agenden aus dem Bereich Gesundheit und Soziales der Stadt Wien durch den Fonds Soziales Wien Ersuchen gem. § 73 Abs. 6a WStV vom 29. Juni 2005. http://stadtrechnungshof.wien.at/berichte/2006/lang/3-19-KA-II-K-14-5.pdf [Zugriff am 15.12.2013]

Krennerich, Michael/Stamminger, Priska (2004): Die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte: Die Interpretation ist nicht beliebig! http://www.nmrz.de/wp-content/uploads/2009/10/wsk0031.pdf [Zugriff am 25.01.2014]

Magistrat der Stadt Wien (2000): Gemeinderat, 54. Sitzung vom 14.12.2000, Sitzungsbericht . http://www.wien.gv.at/mdb/gr/2000/gr-054-s-2000-12-14-019.htm [Zugriff am 01.12.2013]

Magistrat der Stadt Wien (o.J.a.): Bevölkerungsentwicklung nach Bezirken 1951 – 2001. http://www.wien.gv.at/statistik/daten/rt/vz51-01einwohner.rtf [Zugriff am 22.9.2013]

Magistrat der Stadt Wien (o.J.b): Neuer Stadtrechnungshof. http://www.wien.gv.at/politik-verwaltung/stadtrechnungshof.html [Zugriff am 28.02.2014]

Magistratsabteilung 23 (o.J.) Gebäudebestand nach Gemeindebezirken 1951 – 2001. http://www.wien.gv.at/statistik/verkehr-wohnen/tabellen/gebaeude-bez-zr.html [Zugriff am 23.9.2013]

Magistratsabteilung 24 (Hg.) (2012): Evaluierung Wiener Wohnungslosenhilfe. Zusammenfassung des Endberichts. 09.2012 http://www.wien.gv.at/gesundheit/einrichtungen/planung/pdf/evaluierung-wohnungslosenhilfe.pdf . Wien. [Zugriff am 06.11.2013]

ÖGB (o.J.): Umstrukturierung im Wiener Sozialbereich. http://netzwerke.oegb.at/br_wiener_kinderbetreuung/ContentServer?pagename=Netzwerke/Index&nw=br_wiener_kinderbetreuung&L0=09f4097c90ebcea3e938110a15ea960b&L1=239a5180e017b4059a680bf264ff5576&L2=6eeb1f30fda313c4bca01e1b6cbce8f8&L3=cbd5d68056ef6756a445725d5f9d61bc&) [Zugriff am 16.12.2013]

Schoibl, Heinz (2013): Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit. Update des Datenüberblicks. http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/2/5/4/CH2247/CMS1381906861783/daten_zu_wohnungsnot_und_wohnungslosigkeit.pdf [Zugriff am 3.1.2014]

Stadt Wien (2010): Frauengesundheit Wien. Entstehungsgeschichte. http://www.frauengesundheit-wien.at/ueberuns/entstehungsgeschichte/ [Zugriff am 18.12.2013]

Städtisches Statistisches Bureau (1875): Das Armenwesen in Wien und die Armenpflege im Jahrzehnt 1863 – 1872. Verlag des Städtischen Statistischen Bureau, Wien https://archive.org/stream/dasarmenwesenin00unkngoog#page/n37/mode/2up [Zugriff am 22.12.2013]

Statistik Austria (2010): Statistisches Jahrbuch für Migration & Integration 2010: Integration je nach Zuwanderergruppe unterschiedlich vorangeschritten. http://www.statistik.at/web_de/dynamic/statistiken/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_migrationshintergrund/051839 [Zugriff am 22.12.2013]

Statistik Austria (2013a): Mietwohnungen. https://www.statistik.at/web_de/statistiken/wohnen_und_gebaeude/wohnungsaufwand/mietwohnungen/index.html [Zugriff am 2.1.2014]

Statistik Austria (2013b): Jahresdurchschnittsbevölkerung seit 1961 nach Bundesland. http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/bevoelkerungsstand_und_veraenderung/bevoelkerung_im_jahresdurchschnitt/022312.html [Zugriff am 24.9.2013]

Statistik Austria (2013c): Registerzählung 2011 – GWZ: Gebäude. http://statcube.at/superwebguest/autoLoad.do?db=derzgwz_rzgwz2011_gebaeude [Zugriff am 24.9.2013]

Tockner, Lukas (2012): Mietensteigerung in Österreich und Wien. Auswertungen aus dem Mikrozensus. http://media.arbeiterkammer.at/wien/PDF/mietensteigerungen_studie.pdf [Zugriff am 19.1.2014]

UNHCR (1991): The right to adequate housing (Art.11 (1)) : . 13.12.1991. CESCR General comment 4. (General Comments). http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/%28Symbol%29/469f4d91a9378221c12563ed0053547e?Opendocument [Zugriff am 2.1.2014]

WHO (o.J.): Housing and health. http://www.euro.who.int/en/health-topics/environment-and-health/Housing-and-health/housing-and-health [Zugriff am 23.12.2013]

Wiener Stadt- und Landesregierung (2010): Regierungsübereinkommen 2010 - Gesundheit und Soziales. http://www.wien.gv.at/politik/strategien-konzepte/regierungsuebereinkommen-2010/gesundheit-soziales/index.html [Zugriff am 13.11.2013]

Gesetzestexte

Wiener Landesgesetz, abrufbar unter wien.gv.at

- Wr LGBl 1973/11 – Gesetz über die Regelung der Sozialhilfe (Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG)
- Wr LGBl 1974/9 – Kundmachung Beitritt des Landes Wien zu einer Vereinbarung über den Kostenersatz in den Angelegenheiten des Sozialhilfe
- Wr LGBl 1975/38 – Wiener Sozialhilfegesetz, Änderung (1. Sozialhilfegesetzesnovelle)
- Wr LGBl 1980/21 – Wiener Sozialhilfegesetz (2. Sozialhilfegesetzesnovelle)
- Wr LGBl 2006/58 – Gesetz, mit dem das Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG geändert wird.
- Wr LGBl 2010/38 – Gesetz zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien (Wiener Mindestsicherungsgesetz – WMG)
- Wr LGBl 2010/61 – Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung.

Bundesgesetzblätter, abrufbar unter www.ris.bka.gv.at

- BGBl Nr. 210/1958 idF 47/2010 – Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten samt Zusatzprotokoll.
- BGBl Nr. 444/1974 Bundesverfassungsgesetz: Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974.

Reichsgesetzblätter, abrufbar unter alex.onb.ac.at

RGBl 18/1862 – Gesetz vom 5. März 1862, womit die grundsätzlichen Bestimmungen zu Regelung des Gemeindewesens vorgezeichnet werden.

RGBl 105/1863 – Gesetz vom 3. Dezember 1863 betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse.

RGBl 108/1873 – Gesetz, womit polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher erlassen werden.

RGBl 89/1885 – Gesetz, womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten getroffen werden.

RGBl 222/1896 – Gesetz, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863 (R. G. Bl. Nr. 105), betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, abgeändert werden.

Internationale Pakte Abkommen und Pakte

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 (AEMR) unter http://www.un.org/depts/german/grunddok/ar217a3.html [Zugriff am 11.11.2013]
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 14. November 2000 unter http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:083:0389:0403:DE:PDF [Zugriff am 6.10.2013]
- Europäische Sozialcharta vom 18. Oktober 1961 (ESC) unter: http://conventions.coe.int/treaty/ger/treaties/html/035.htm [Zugriff am 12.12.2013]
- Europäische Sozialcharta vom 3. Mai 1996 (ESC revidiert) unter: http://conventions.coe.int/treaty/ger/treaties/html/163.htm [Zugriff am 15.12.2013]

- Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) unter: http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/005.htm [Zugriff am 15.12.2013].
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966 (IPwskR), http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000629 [Zugriff am 15.10.2013]
- Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965 (ICERD) unter http://www.humanrights.ch/de/Instrumente/UNO-Abkommen/Rassismus/index.html [Zugriff am 4.10.2014]

11. Anhänge

Anhang 1

FONDS SOZIALES WIEN

KundInnenservice
Beratungszentrum Wohnungslosenhilfe
Lederergasse 25
1080 Wien
Tel.:05 05 379-66 430
oder 01/ 40 00-66 430
Fax: 05 05 379-99 66 439
oder 01/40 00-99 66 439
E-Mail: bzwo@fsw.at
www.fsw.at
DVR: 1070053

Fonds Soziales Wien, Guglgasse 7-9, 1030 Wien

An [redacted]

ABLEHNUNG
Ihres Antrages auf einen geförderten Wohnplatz

Wien, [redacted]

[redacted]

Sehr geehrte[redacted]

Sie haben am [redacted] einen Antrag auf einen geförderten Wohnplatz gestellt.
Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass folgende Voraussetzung/en laut § 3 Wiener Sozialhilfegesetz für eine Förderung nicht erfüllt ist/sind:

- Die Aufgabe des Beratungszentrum Wohnungslosenhilfe ist es nicht, Menschen eine betreute Unterkunft zu gewähren, die ihren Lebensmittelpunkt nach Wien verlegen und nicht über die nötigen Ressourcen verfügen, um dies aus eigenen Kräften zu bewerkstelligen.

Zu Ihrer Information:
Die Prüfung Ihres Antrages auf Förderung von Maßnahmen von und für Einzelpersonen erfolgt gemäß der Allgemeinen Förderrichtlinien sowie der Spezifischen Förderrichtlinie für die Unterbringung und Betreuung wohnungsloser Menschen.

Gemäß § 34 Abs. 3 des Wiener Sozialhilfegesetzes ist der Fonds Soziales Wien Träger der Sozialhilfe im Hinblick auf die Gewährung von Unterkunft in einem Haus für Obdachlose.

Sollten Sie mit dieser Entscheidung des Fonds Soziales Wien nicht einverstanden sein, so besteht für Sie die Möglichkeit, beim Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40,

einen Antrag auf Erlassung eines Bescheides zu stellen. Gegen diesen Bescheid der Magistratsabteilung 40 haben Sie das Recht, ein Rechtsmittel einzubringen.

Wenn Sie zu diesem Schreiben Fragen haben, steht Ihnen das Team des Beratungszentrum Wohnungslosenhilfe gerne zur Verfügung.

Sie erreichen uns telefonisch:
Montag bis Freitag von 08.00 – 15.00 Uhr

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Fachmitarbeit[redacted]

[redacted]

Leitung

Durchschrift ergeht an:

1. AKT

Anhang 2

MA40 SOZIAL
Stadt Wien

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 40
Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht
Fachbereich Mindestsicherung
Thomas-Klestil-Platz 8
A-1030 Wien
Tel: +43 1 4000 DW 8040
Fax: +43 1 4000-99-40619
post-fbm@ma40.wien.gv.at
www.soziales.wien.at

[redacted]

[redacted]

Antragsteller[redacted]
[redacted]

Mindestsicherung, Zurückweisung

Bescheid

Sehr geehrt[redacted] Antragsteller[redacted]

Ihr Antrag vom [redacted] eingelangt bei der Magistratsabteilung 40 am [redacted] auf Zuerkennung eines geförderten Wohnplatzes wird als unzulässig zurückgewiesen.

Rechtsgrundlagen:
§ 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 und 3 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG) in der geltenden Fassung.

Begründung

Zum Sachverhalt:

Sie waren zuletzt [redacted] hauptgemeldet. Laut den vorliegenden Unterlagen sind Sie obdachlos und beziehen derzeit eine [redacted]

Zu den Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) sind Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, Beteiligte und insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.

Gemäß § 1 Abs. 2 Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) erfolgt die Bedarfsorientierte Mindestsicherung durch Zuerkennung von pauschalierten Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs sowie von den bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung erforderlichen Leistungen. Auf diese Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

Gemäß § 3 Abs. 1 WMG deckt die Bedarfsorientierte Mindestsicherung den Mindeststandard in den Bedarfsbereichen Lebensunterhalt, Wohnen, Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung ab.

Gemäß § 3 Abs. 3 WMG umfasst der Wohnbedarf den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen Aufwand an Miete, Abgaben und allgemeinen Betriebskosten.

Gemäß § 44 Abs. 2 WMG sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Regelung der Sozialhilfe (Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG), Landesgesetzblatt für Wien Nr. 11/1973 in der geltenden Fassung, nicht mehr anzuwenden, soweit Regelungen in diesem Gesetz erfolgen.

Das Wiener Mindestsicherungsgesetz sieht die Abdeckung eines Mindeststandards in den Bedarfsbereichen Lebensunterhalt und Wohnen durch pauschalierte Geldleistungen vor. Die Bestimmungen des WMG regeln die Abdeckung der in § 3 genannten Bedarfe abschließend neu. Anders als in der nicht mehr anzuwendenden Bestimmung des § 14 Wiener Sozialhilfegesetzes, ist ein Ersatz der Geldleistung durch eine Sachleistung zur Abdeckung des Wohndarfs im WMG nicht vorgesehen. Insbesondere normiert das WMG auch keine subjektiv-öffentlich rechtlichen Ansprüche auf Sachleistungen wie Unterkünfte oder Wohnplätze, die auch Betreuungsleistungen inkludieren.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung (vgl. das Erkenntnis vom 20.5.1992, 91/12/0168) ausgesprochen hat, vermitteln Anträge, die sich auf keinen subjektiven Rechtsanspruch stützen, sofern im Gesetz nichts anderes vorgesehen ist, keinen Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf meritorische Entscheidung. Es entspricht daher der Rechtsprechung, wenn solche Ansuchen mit Bescheid zurückgewiesen werden.

Da das WMG die Gewährung von Sachleistungen bzw. den Ersatz von Geldleistungen durch Sachleistungen nicht vorsieht und daher auf geförderte Wohnplätze oder Unterkünfte mit Betreuung kein subjektiv-öffentlich rechtlicher Anspruch besteht oder sich aus dem WMG ableiten lässt, war der Antrag zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig.

In der Berufung ist der angefochtene Bescheid zu bezeichnen und der Berufungsantrag zu begründen.

Die Berufung ist schriftlich beim Magistrat der Stadt Wien binnen zwei Wochen ab Zustellung einzubringen.

Bitte senden Sie Ihre Berufung mittels Fax, E-Mail oder postalisch an die entsprechende, im Briefkopf angeführte Adresse.

Bearbeite[redacted]

Mit freundlichen Grüßen
Für die Abteilungsleiterin

[redacted]

[redacted]

Ergeht an
1.)
[redacted]
RSb

2.)
FSW (Stabstelle Recht)
mit Zustellnachweis

3.)
Fachbereich Sozialrecht

4.)
Akt

Anhang 3

UNABHÄNGIGER
VERWALTUNGSSENAT
WIEN

1190 Wien, Muthgasse 64
Telefon: (43 01) 4000 DW 38700
Telefax: (43 01) 4000 99 38700
E-Mail: post@uvs.wien.gv.at
DVR: 0641324

GZ: [redacted] Wien [redacted]
Fan

BERUFUNGSBESCHEID

Der Unabhängige Verwaltungssenat Wien hat durch das Mitglied [redacted] über die Berufung d[redacted], pA [redacted], [redacted] gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40, Fachbereich Mindestsicherung, vom [redacted], Zl. MA 40 [redacted], mit dem der Antrag d[redacted] Berufungswerb[redacted] auf Zuerkennung einer Unterkunft in Häusern für Obdachlose abgewiesen wurde, wie folgt entschieden:

Gemäß § 66 Abs 4 AVG wird der Berufung keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid bestätigt.

BEGRÜNDUNG

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag d[redacted] Berufungswerb[redacted] vom [redacted] auf Zuerkennung einer Unterkunft in Häusern für Obdachlose abgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, d[redacted] Berufungswerb[redacted] erhalte seit [redacted] laufend Leistungen der Mindestsicherung in der Höhe von monatlich [redacted] Euro (darin enthalten [redacted] Euro Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs). Dieser laufend gewährte Mindeststandard diene der Abdeckung der Bedarfsbereiche Lebensunterhalt, Wohnen und Krankheit. Der Wohnbedarf umfasse den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation

erforderlichen Aufwand an Miete, Abgaben und allgemeinen Betriebskosten. Da der beantragte Bedarf für Wohnen bzw Unterkunft durch die zuerkannten Geldleistungen der Mindestsicherung als gedeckt anzusehen sei, sei der Antrag abzuweisen gewesen.

Dagegen richtet sich das rechtzeitig erhobene Rechtsmittel, in welchem d[redacted] Berufungswerb[redacted] nicht bestreitet, Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in der Höhe von [redacted] Euro monatlich zu beziehen. Die Ablehnung der Unterbringung sei für [redacted] jedoch nicht verständlich. [redacted] sei wohnungslos, in einem Nachtquartier untergebracht und wolle ein Übergangswohnhaus der Wiener Wohnungslosenhilfe beziehen. [redacted] verstehe nicht, weshalb [redacted] aufgrund des Bezuges von Mindestsicherung in kein Wohnhaus aufgenommen werden könne.

Der Unabhängigen Verwaltungssenat Wien hat erwogen:

Gemäß § 3 Abs 1 Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) deckt die Bedarfsorientierte Mindestsicherung den Mindeststandard in den Bedarfsbereichen Lebensunterhalt, Wohnen, Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung ab.

Gemäß § 3 Abs 2 WMG umfasst der Lebensunterhalt den Bedarf an Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Energie sowie andere persönliche Bedürfnisse, zu denen auch die soziale und kulturelle Teilhabe zählt.

Gemäß § 3 Abs 3 WMG umfasst der Wohnbedarf den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen Aufwand an Miete, Abgaben und allgemeinen Betriebskosten.

Gemäß § 4 Abs 1 WMG hat Anspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, wer

1. zum anspruchsberechtigten Personenkreis (§ 5 Abs 1 und 2) gehört,
2. seinen Lebensmittelpunkt in Wien hat, sich tatsächlich in Wien aufhält und seinen Lebensunterhalt in Wien bestreiten muss,

3. die in § 3 definierten Bedarfe nicht durch den Einsatz seiner Arbeitskraft, mit eigenen Mitteln oder durch Leistungen Dritter abdecken kann,
4. einen Antrag stellt und am Verfahren und während des Bezuges von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung entsprechend mitwirkt.

Gemäß § 7 Abs 1 WMG haben volljährige Personen Anspruch auf Mindestsicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 4 Abs 1 und 2. Die Abdeckung des Bedarfs von minderjährigen Personen, die mit einer unterhaltspflichtigen Person im gemeinsamen Haushalt leben, erfolgt durch Zuerkennung des maßgeblichen Mindeststandards an die ihnen gegenüber unterhaltspflichtige Person.

Gemäß § 8 Abs 1 WMG erfolgt die Bemessung der Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs aufgrund der Mindeststandards gemäß Abs 2, die bei volljährigen Personen auch einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 25 vH des jeweiligen Mindeststandards enthalten.

Gemäß § 9 Abs 1 WMG wird ein über den Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs nach § 8 Abs 1 hinausgehender Bedarf an die anspruchsberechtigten Personen als Bedarfsgemeinschaft in Form einer monatlichen Geldleistung (Mietbeihilfe) zuerkannt, wenn dieser nachweislich weder durch eigene Mittel noch durch Leistungen Dritter gedeckt werden kann. Die Mietbeihilfe gebührt ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat.

Gemäß § 9 Abs 2 WMG ist die Mietbeihilfe, bei durch unbedenkliche Urkunden nachgewiesenen tatsächlich höheren Kosten der Abdeckung des Wohnbedarfs, bis zur Höhe der Bruttomiete zuzuerkennen.

Gemäß § 44 Abs 1 WMG tritt dieses Gesetz mit 1.9.2010 in Kraft.

Gemäß § 44 Abs 2 WMG sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Regelung der Sozialhilfe (Wiener Sozialhilfegesetz - WSHG) nicht mehr anzuwenden, soweit Regelungen in diesem Gesetz erfolgen. § 16 WSHG tritt mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes außer Kraft.

Gemäß § 11 Abs 2 Wiener Sozialhilfegesetz (WSHG) kann der Lebensbedarf in Form von Geldleistungen, Sachleistungen oder persönlicher Hilfe gesichert werden.

Gemäß § 14 Abs 1 WSHG kann die Gewährung von Unterkunft auch durch Aufnahme des Hilfesuchenden in ein Haus für Obdachlose erfolgen.

[redacted] Berufungswerb[redacted] unbestritten steht fest, dass dieser Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Höhe von [redacted] Euro (darin enthalten [redacted] Euro Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs) monatlich bezieht. Durch diese, d[redacted] Berufungswerb[redacted] gewährten, Geldleistungen ist daher [redacted] Wohn- bzw. Unterkunftsbedarf gedeckt. Die Abweisung der Gewährung von Unterkunft in Häusern für Obdachlose, welche gemäß § 14 Abs 1 WSHG eine Ermessensentscheidung darstellt, erfolgte daher zu Recht.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

HINWEIS

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab der Zustellung eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof oder beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein und ist mit [redacted] Euro zu vergebühren.

Ergeht an:

1) [redacted]

2) Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40, Soziales, Gesundheits- und Sozialrecht, 1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 8, zur weiteren Veranlassung und Zustellung der Parteiausfertigung (2 BB + Akt, **ZNW**)

[redacted]

Anhang 4

WMG – Verordnung ab 1.1.2013

Geldaushilfen/Monat (bei Arbeitsfähigkeit)	Mindeststandard (Lebensunterhalt und Grundbetrag Wohnbedarf)	Grundbetrag Wohnbedarf
Alleinstehende/AlleinerzieherIn	794,91	198,73
in Haushaltsgemeinschaft lebende EhegattIn/LebensgefährtIn/PartnerIn	596,18	149,05
in Haushaltsgemeinschaft lebendes volljähriges Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe **bzw.** bis zum vollendeten 21.LJ ohne EK oder mit EK bis zur Geringfügigkeitsgrenze (EUR 386,80)	397,46	99,37
in Haushaltsgemeinschaft lebendes unterhaltsberechtigtes minderj. Kind	214,63	---

Beispiele	1 Person-Haushalt	Alleinerz. + 1 Kind	Ehepaar/LG	Ehepaar + 1 Kind
1 Erwachsener	794,91	794,91	596,18	596,18
2 Erwachsener	0,00	0,00	596,18	596,18
1 Kind	0,00	214,63	0,00	214,63
MBO max.	297,09	297,09	297,09	311,48
Grundbetrag Wohnbedarf	-198,73	-198,73	-298,10	-298,10
Anspruch Mietbeihilfe	98,36	98,36	0,00	13,36
Gesamtanspruch max.	**893,27**	**1.107,90**	**1.192,36**	**1.420,37**

Dauerleistung/Monat [1] (bei Regelpensionsalter bzw. Arbeitsunfähigkeit > 1 Jahr)	Mindeststandard	Grundbetrag Wohnbedarf
Alleinstehende/AlleinerzieherIn/volljähriges Kind	794,91	107,32
in Haushaltsgemeinschaft mit einer DauerleistungsbezieherIn lebende EhegattIn/LebensgefährtIn/PartnerIn	596,18	53,66
in Haushaltsgemeinschaft mit einer arbeitsfähigen BezieherIn lebende EhegattIn/LebensgefährtIn/PartnerIn	596,18	80,48

Beispiele	1 Personen-Haushalt	Ehepaar/LG (2 DL)	Ehepaar/LG (DL+arbeitsfähig)
1 Erwachsener	794,91	596,18	596,18
2 Erwachsener	0,00	596,18	596,18
MBO max.	297,09	297,09	297,09
Grundbetrag Wohnbedarf	- 107,32	- 107,32	- 229,53
Anspruch Mietbeihilfe	189,77	189,77	67,56
Gesamtanspruch max.	**984,68**	**1.382,13**	**1.259,92**

Mietbeihilfe/Monat	Mietbeihilfenobergrenzen
für 1 - 2 BewohnerInnen	297,09
für 3 - 4 BewohnerInnen	311,48
für 5 - 6 BewohnerInnen	329,99
ab 7 BewohnerInnen	347,46
Taschengeld (Krankenhaus- oder Therapieaufenthalt)/Monat	
Taschengeld	119,24
Therapeutisches Taschengeld (anrechenfreies Einkommen)/Monat	
Therapeutisches Taschengeld	135,00
Einkommensfreibetrag/Monat (12 Monate erwerbslos + 6 Monate Bezug) für max. 18 Monate	
bei Einkommen bis zur Geringfügigkeitsgrenze (EUR 386,80)	60,00
bei Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (EUR 386,80)	135,00
Vermögensfreibetrag	
pro Bedarfsgemeinschaft	3.974,55

[1] **Sonderzahlung bei DauerleistungsbezieherInnen im Mai und Oktober:**
EhepaarLG/Partner: 596,18 x 2 = 1.192,36
Alleinunterstützte: 794,91
in Haushaltsgemeinschaft mit einer arbeitsfähigen BezieherIn lebende DauerleistungsbezieherIn: 596,18

WMG – Verordnung ab 1.1.2013

Berechnungshilfe:			
1 Erwachsener und		2 Erwachsene und	
0 Kinder	794,91	0 Kinder	1.192,36
1 Kind	1.009,54	1 Kind	1.406,99
2 Kinder	1.224,17	2 Kinder	1.621,62
3 Kinder	1.438,80	3 Kinder	1.836,25
4 Kinder	1.653,43	4 Kinder	2.050,88
5 Kinder	1.868,06	5 Kinder	2.265,51
6 Kinder	2.082,69	6 Kinder	2.480,14
7 Kinder	2.297,32	7 Kinder	2.694,77
8 Kinder	2.511,95	8 Kinder	2.909,40
9 Kinder	2.726,58	9 Kinder	3.124,03
10 Kinder	2.941,21	10 Kinder	3.338,66
11 Kinder	3.155,84	11 Kinder	3.553,29
12 Kinder	3.370,47	12 Kinder	3.767,92

Zusätzlich zum Mindeststandard (Lebensunterhalt und Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs) ist – sofern eine Wohnung vorhanden – auch die Mietbeihilfe (unter Berücksichtigung des Grundbetrages zur Deckung des Wohnbedarfs bis maximal zur Mietbeihilfenobergrenze) bei der Bemessung zu berücksichtigen. Vom errechneten Bedarf ist ein allfälliges Einkommen abzuziehen, um den Anspruch festzustellen.

Abstract

Die vorliegende Diplomarbeit untersucht die Umsetzung des Menschenrechts auf Wohnen in der Praxis der Wiener Wohnungslosenhilfe anhand folgender Hauptthese: Das „Recht auf Wohnen“ wird in der Praxis der Wiener Wohnungslosenhilfe nur unzureichend umgesetzt, somit herrscht eine große Diskrepanz zwischen dem (internationalen) rechtlichen Anspruch und der beobachteten Praxis.

Ausgangspunkte sind die Gründe, warum Menschen wohnungslos werden. Notlagen alleine reichen dabei als Erklärung nicht aus, vielmehr sind es die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, die die Lebenswege zunehmend individualisieren und die Menschen isolieren. Die Geschichte der Wiener Wohnungslosenhilfe zeigt zudem, dass von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zum Ende des 20. Jahrhunderts kaum geeignete Maßnahmen getroffen wurden, um Wohnungslosigkeit vorzubeugen.

Zwar enthalten die von der Republik Österreich unterzeichneten internationalen Abkommen ein Grundrecht auf Wohnen, doch wurde die rechtlich bindende Europäische Sozialcharta nicht zur Gänze ratifiziert. Das soziale Sicherungsnetz wurde lediglich sehr schleppend eingeführt. Im untersuchten Fall der Bundeshauptstadt Wien besitzt, neben dem Mindestsicherungsgesetz von 2010, das für die Wohnungslosenhilfe grundlegende Sozialhilfegesetz aus 1973 nach wie vor Gültigkeit. Neben dieser rechtlichen Ambivalenz ist auch der nach marktwirtschaftlichen Prinzipien organisierte und demnach Kosten schonend arbeitende Fonds Soziales Wien, von der Stadt Wien mit der Wohnungslosenhilfe betraut, als problematisch einzustufen.

Neben der Literaturrecherche beinhaltet diese Arbeit Expert_inneninterviews, sowie aktuelle Onlinequellen. Diese sind notwendig, da eine Annäherung an diese Thematik aufgrund ihrer Aktualität - des expliziten Bezugs auf in den letzten vier Jahren erlassene Gesetze - erst durch dieses methodische Vorgehen möglich wird. Aus den Analysen ging schließlich hervor, dass das entsprechende Menschenrecht auf Wohnen in der Zugangspraxis der Wiener Wohnungslosenhilfe nur ungenügend umgesetzt wird.

Abstract

This thesis analyses the implementation of the human right to housing in the practice of the Wiener Wohnungslosenhilfe (homeless charity of Vienna). The main assumption is: The right to housing is not implemented sufficiently in the practice of the Wiener Wohnungslosenhilfe. Hence there is a wide gap between (international) legal entitlement and practice.

Starting points are the reasons, why people get homeless. Distress as only reason isn't enough. It is the society itself, which individualises biographies and isolates people. As the history of the Wiener Wohnungslosenhilfe shows, there were hardly made sufficient arrangements to prevent homelessness from 19th-mid-century until the end of the 20th century.

Despite the fact that international declarations and treaties contain a right to housing, Austria for example has not ratified the legally binding European Social Charter completely. Social security was established slowly. In the special case of Vienna the welfare law of 1973 is still effective concerning the Wohnungslosenhilfe, as well as the new Mindestsicherungsgesetz (needs-based minimum benefit law) of 2010. Beside this legal ambivalence it is also remarkable and problematic, that the Fonds Soziales Wien, which is commissioned by the city of Vienna to maintain the Wohnungslosenhilfe, is organized on market-based principles.

Next to literature-based research this thesis contains a lot of current online-resources as well as interviews with experts. This is necessary because the Mindestsicherungsgesetz was established 2010 and in this short period of time there are hardly any other sources to make a scientific approach towards the implementation of the law in practice. The thesis concludes that the corresponding human right to housing is insufficiently transferred to the practice of access in the Wiener Wohnungslosenhilfe.

Lebenslauf

Name: Kössl Edith
E-Mail: edith_koe@gmx.at

Ausbildungsdaten:
Studium Internationale Entwicklung (Universität Wien) seit 2004
Matura am 11.07.03 in Linz

Berufliche Erfahrungen:
2011/2- beschäftigt in einer Einrichtung der WWH
2010/11- 2011/2 Teilzeitkraft bei Libro
2010 Servicekraft Wiener Weinpreis
2008-2009 persönliche Assistentin beim Verein GIN
2004- 2006 Hundesitterin bei dogwalker.at
2002 Bürotätigkeit beim Magistrat Linz

Sprachen:
Deutsch (Muttersprache)
Englisch (fließend in Wort und Schrift)
Französisch
Spanisch

Sonstiges:
Aktiv bei Food Not Bombs Wien
Fortbildungen im Rahmen meiner beruflichen Tätigkeit in der WWH:
- Gesprächsführung
- rechtliche Grundlagen
- etc.